

# *Zur Grundherrschaft der Grafen von Leiningen*

## Güterbesitz, bäuerliche Dienste und Marktbeziehungen im 15. Jahrhundert

VON THOMAS ZOTZ

Einer systematischen Studie über die Grundherrschaft der Grafen von Leiningen<sup>1)</sup> sind von vornherein durch die Überlieferungslage Grenzen gezogen, wie sie auch für die meisten anderen größeren Adelshäuser des hohen und späten Mittelalters gelten. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fehlen Urbare und Zinsbücher, die über den Besitzstand, die grundherrlichen Einkünfte und deren Wandel genaueren Aufschluß geben könnten<sup>2)</sup>. Außerdem ist die Geschichte der Leiningen von mehreren Spaltungen des (zweiten) Hauses Leiningen (-Saarbrücken) gekennzeichnet<sup>3)</sup>, und dies wirkt sich erschwerend auf die Beschäftigung mit dem Güterbesitz und seiner Organisation aus. Es haben sich zwar seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Teilungsverträge erhalten, doch bieten diese in der Regel nicht mehr als allgemeine

Vorweg möchte ich Herrn Oberarchivrat Dr. Karl Heinz Debus, Speyer, und vor allem Herrn Oberarchivrat Dr. Friedrich Oswald, Amorbach, für die freundliche Hilfe bei der Benutzung von Archivalien herzlich danken. Ebenso bin ich Herrn Dr. Ingo Toussaint, Freiburg, dafür dankbar, daß er mir Einsicht in die maschinenschriftliche Fassung seiner Dissertation über die Grafen von Leiningen gewährte und mir überdies wertvolle Hinweise gab.

1) Gesamtdarstellungen über die Grafen von Leiningen: J. G. LEHMANN, *Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenburg und Westenburg (Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz 3)*, 1856 (im folg.: LEHMANN). E. BRINCKMEIER, *Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg 1-2*, 1890-91 (im folg.: BRINCKMEIER). Die Arbeit von H. CONRAD, *Leiningen. Vom Stammhaus und den Stammlanden 1*, 1967, 2,1, 1968, 2,2, 1971 (im folg.: CONRAD) beschränkt sich für die Zeit ab 1317 auf die Geschichte der Linie Leiningen-Dagsburg und reicht nur bis 1467, dem Todesjahr Graf Hessos.

2) Vgl. die ähnliche Situation in der Überlieferung zu den Grafen von Katzenelnbogen. Dazu neuerdings H.-P. LACHMANN, *Die Höfe der Katzenelnbogener in der Obergrafschaft*, in: *ArchHessG NF 32*, 1974, S. 161-191.

3) Stammtafeln der Leiningen jetzt am besten bei I. TOUSSAINT, *Die Grafschaften Leiningen im Mittelalter (1237-1467)*. Die Grafschaften Leiningen in der Neuzeit, in: *Pfalzatl. Textband H. 27/28*, 1977, S. 1056-1107 mit den Karten 67 und 68, hier S. 1069ff. (im folg.: TOUSSAINT, Grafschaften).

Angaben über den jeweiligen Besitzstand, erwähnen die Orte oft nur namentlich, ohne die an ihnen haftenden Rechte näher zu spezifizieren<sup>4)</sup>. Vor allem aber hatte die Teilung von 1317/18 in die Linien Leiningen-Dagsburg (ab 1467 Leiningen-Westerburg) und Leiningen-Hardenburg (ab 1467 Leiningen-Dagsburg-Hardenburg) gewichtige Folgen für die Überlieferungsgeschichte: So hat sich ein Großteil des Hardenburger Archivs trotz wechselvoller Schicksale erhalten<sup>5)</sup> und befindet sich heute im Fürstlich Leiningenschen Archiv in Amorbach, während die Leiningen-Dagsburgische Überlieferung vor allem im Bereich der Urkunden sehr lückenhaft ist.<sup>6)</sup>

Allerdings besitzen wir mit der Beschreibung der Grafschaft Hessoschen Anteils von 1467 und dem die Lehenbriefe Graf Hessos enthaltenden Kopialbuch zwei für die Besitzverteilung und Einkünftestruktur im Altleiningener Territorium wichtige Quellen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>7)</sup>. Demgegenüber setzen die verwaltungsgeschichtlichen Quellen zur Grafschaft Leiningen-Hardenburg wieder andere Akzente: Bestandsbriefe des 15. Jahrhunderts geben Einblick in die Organisation der Höfe<sup>8)</sup>, Zins- und Gültbücher des späten 15. und 16. Jahrhunderts in die Höhe der Abgaben<sup>9)</sup>, und vom frühen 15. Jahrhundert an überlieferte

4) Übersicht über die Teilungen bei I. TOUSSAINT, Das Territorium der Grafen von Leiningen im Wormsgau. Sein Aufbau und Verfall im Mittelalter, in: MittHistVPfalz 71, 1974, S. 155–202, hier S. 169 (im folg.: TOUSSAINT, Territorium).

5) Zur Überlieferungsgeschichte R. KREBS, Archivgeschichte des Hauses Leiningen, in: MittHistVPfalz 22, 1898, S. 1–46.

6) Einen Überblick über die Archive mit Leiningener Betreffen gibt Toussaint, Grafschaften, S. 1060f. Ferner heranzuziehen K. H. DEBUS, Regesten zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstifts Hönningen, in: MittHistVPfalz 76, 1978, S. 19–127 (Teil I bis 1251), hier S. 29ff. Literaturübersicht zu Leiningen an beiden Orten wie auch bei TOUSSAINT, Territorium, S. 158ff.

7) FLA Beschreibung der Grafschaft Leiningen Hessoschen Anteils 1467 Regal 4/36 (im folg.: Beschreibung 1467); FLA Lehenbriefe von Landgraf Hesso zu Leiningen 1435–1467 Regal 4/35 (im folg.: Hessos Lehenbriefe). Die abschriftlich (spätes 16. oder frühes 17. Jh.) erhaltenen Lehenbriefe hat bereits CONRAD 2,2, S. 65ff., unter vorwiegend territorialgeschichtlichem Aspekt ausführlich herangezogen.

8) Außer im FLA auch im Landesarchiv Speyer C 25 (leiningische Urkunden) und C 26 (leiningische Akten).

9) FLA Zins- und Gültbuch der Grafschaft Leiningen 1484 Regal 6/36 (im folg.: Zinsbuch 1484); FLA Zins- und Gültbuch 1519ff. Regal 6/36 (im folg.: Zinsbuch 1519ff.). Originaltitel: *Rechenbuch von newem angefangen von korn und habern zinse und gulten erstlich de a° XV<sup>c</sup> und XIX<sup>o</sup>*. Der besondere Wert der Quelle liegt in der Kombination der Soll- und Ist-Beträge. Die Neuanlage 1519 dürfte mit der Teilung der Grafschaft zwischen Emich VIII. und seinen Söhnen Emich IX. und Engelhard zusammenhängen. FLA Lein. Urk. 1519 März 3. LEHMANN, S. 209. Vgl. auch BRINCKMEIER 1, S. 238f. und K. ANDERMANN, Eine Matrikel des Oberrheinischen Reichskreises aus dem Jahr 1531, in: JbWestdtLdG 5, 1979, S. 83–90, hier S. 87. Ferner FLA Leiningen-Hardenburg Fruchtgefälle, 15. Regal 6/36 (im folg.: Fruchtgefälle 16. Jh.). Die Abfassung dieses Urbars läßt sich auf die Zeit nach 1560 datieren, da es den Besitzstand der Hardenburger nach der Teilung zwischen Johann Philipp I. und Emich X. wiedergibt. Dazu LEHMANN, S. 228f.

Rechnungen über Ein- und Ausgaben von Naturalien und Geld ermöglichen als Ergänzung zu den Zinsbüchern Aufschluß über den Ist-Betrag der Einkünfte<sup>10</sup>.

Läßt sich also nach Lage der Überlieferung eine planmäßig geordnete Analyse der leiningischen Grundherrschaft oder genauer: der Grundherrschaften der beiden Häuser nicht durchführen, so ist es doch dank der punktuell dichten Quellensituation möglich, einzelne Aspekte einer adeligen Grundherrschaft des Spätmittelalters vorzustellen und zu erörtern. Mit Hilfe von Urkunden und urbarialen Quellen soll zunächst ein Überblick über die größeren Grundbesitzkomplexe beider Linien, ihre Höfe und Baugüter, als Schwerpunkte grundherrlicher Rechte und Einkünfte gegeben werden. Da der Besitzstand und seine Veränderung eng mit der Familien- und Territorialgeschichte verknüpft sind, haben auch diese Gesichtspunkte eine Rolle in der Darstellung zu spielen<sup>11</sup>. Dabei interessieren die Lage der Höfe im jeweiligen Leiningen Territorium und ihre Beziehungen zu den Burgen.

Der zweite Teil, der sich wie die folgenden, quellenbedingt, weitgehend auf die Geschichte der Leiningen-Hardenburger beschränken muß, ist den verschiedenen Typen der an den gräflichen Höfen geltenden bäuerlichen Besitzrechte gewidmet. Dabei sollen im Spiegel der über das ganze 15. Jahrhundert gestreuten Mettenheimer und Haßlocher Bestandsbriefe Eigenart und Wandel der Erb- und Zeitpachtformen wie auch Aspekte des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern deutlich gemacht werden. Im dritten Teil geht es zunächst um die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Arbeitsorganisation die Leiningen im 15. und frühen 16. Jahrhundert noch Eigenwirtschaft betrieben haben. Dies leitet unmittelbar zum Themenkreis der bäuerlichen Dienstleistungen, Fronden und Lohnarbeit über. Da die Mehrzahl der spätmittelalterlichen Frondienste eher gerichtlichen als grundherrlichen Ursprungs waren<sup>12</sup>, wird hier das Verhältnis zwischen den Leiningen Grafen und ihren Untertanen auf breiterer Basis zu erörtern sein<sup>13</sup>.

10) Zu den spätmittelalterlichen Rechnungen allgemein H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1 (VortrForsch 13), 1970, S. 9–64, hier S. 48ff. Ein frühes Zeugnis des adeligen Rechnungswesens bei W.-H. STRUCK, Aus den Anfängen der territorialen Finanzverwaltung. Ein Rechnungsfragment der Herren von Bolanden von 1258/62, in: ArchivalZ 70, 1974, S. 1–20. Zu den Katzenelnbogenern vgl. H.-P. LACHMANN, Die älteste Rechnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen aus dem Jahre 1401, in: ArchHessG NF 31, 1971/72, S. 4–97 und auswertend DERS., Höfe (wie Anm. 2). Neuerdings zur vielseitigen Aussagekraft von Rechnungen E. ORTH, Amtsrechnungen als Quelle spätmittelalterlicher Territorial- und Wirtschaftsgeschichte, in: HessJbLdG 29, 1979, S. 36–62.

11) Zur Familiengeschichte die in Anm. 1 genannten Werke, zur Territorialgeschichte grundlegend TOUSSAINT, Territorium, und DERS., Grafschaften.

12) Übersichtlich G. THEUERKAUF, Artikel »Fronddienst«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 1306–1309. Zu den leibrechtlich begründeten Fronden im deutschen Südwesten vgl. jetzt C. ULBRICH, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröff. des Max-Planck-Inst. für G. 58) 1979, Register s. v. Frondienste.

13) Dazu bereits ausführlich E. KRISTEK, Bauernlage und Bauernnot in der Grafschaft Leiningen 1400–1525, 1941, S. 48–78.

Eine Erweiterung des Blickfeldes über die Grundherrschaft hinaus ist auch für den letzten Abschnitt angebracht. Hier sollen Entwicklung und Problematik der landesherrlichen, leibherrlichen und grundherrlichen Einkünfte der Leiningen im 15. Jahrhundert skizziert und vor diesem Hintergrund die Frage nach den Beziehungen der Grafen zum Markt gestellt werden, wie sie sich aufgrund der Nähe der leiningischen Besitzungen zu größeren Städten wie Speyer und Worms ergibt.

## I.

Als 1237 die Brüder Friedrich und Emich, Grafen von Leiningen, als Söhne des eben verstorbenen Grafen Friedrich II. von Leiningen einen Vertrag über die Aufteilung der Nutzungsrechte an den Besitzungen schlossen<sup>14</sup>), bestand das zweite Haus Leiningen (Saarbrücker Stamm) gerade seit einer Generation. Es war nach dem Tod des kinderlosen Grafen Friedrich (Emich) I. aus dem ersten Haus Leiningen durch seinen Neffen Friedrich, den Sohn einer Schwester dieses Friedrichs und des Grafen Simon II. von Saarbrücken, begründet worden<sup>15</sup>). Während die Herrschaft der Leiningen mit ihrem Stammsitz oberhalb Grünstadts und ihre Besitzungen bis 1200 auf den östlichen Wormsgau beschränkt blieben – dies zeigt auch die Erstausstattung des um 1120 von Graf Emicho II. gegründeten Augustinerchorherrenstifts Höningen<sup>16</sup>) –, gelang den Grafen der Ausgriff in den nördlichen Speyergau, als König Philipp Graf Friedrich I. 1205 die Vogtei über das Kloster Limburg übertrug<sup>17</sup>). Nicht lange danach dürfte sein Neffe Friedrich II. mit dem Bau der oberhalb Dürkheims gelegenen Hardenburg begonnen haben<sup>18</sup>). Von Saarbrücker Seite wuchs den Leiningern der Besitz der Burg Gräfenstein mit ihrem Zubehör Rodalben, Merzalben und Thaleischweiler, der halben Burg Landeck, der Ebernburg mit Feil und Bingert und weiterer Orte im Wormsgau, Speyergau und in Lothringen zu<sup>19</sup>).

14) Der Vertrag ist in der Bestätigung Bischof Konrads V. von Speyer erhalten. F. X. REMLING, *Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer* 1, 1858, Nr. 214, S. 213f., neu publiziert bei I. TOUSSAINT, *Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18*. Diss. phil. Mannheim masch., 1979, S. 490f. Vgl. auch ebd. S. 220f., 233–35, 239f., 242, 382f.

15) Vgl. die Stammtafeln bei LEHMANN, nach S. 12 und bei TOUSSAINT, *Grafschaften*, S. 1070. Zum Übergang Leiningens an Saarbrücken vgl. TOUSSAINT, *Grafen* (wie Anm. 14), S. 61–67.

16) Vgl. H. NAUMANN, *Die Anfänge des Stifts Höningen*, in: *MittHistVPfalz* 69, 1972, S. 92–174, hier 112, DEBUS (wie Anm. 6), *Regest* Nr. 9 und Abb. 1 und 2, S. 52f. und TOUSSAINT, *Grafen* (wie Anm. 14), S. 41f.

17) *Regesta Imperii* 5/1, Nr. 123. Die frühe Geschichte der beiden Leiningen Häuser übersichtlich bei TH. KAUL, *Das Verhältnis der Grafen von Leiningen zum Reich und ihr Versuch einer Territorialbildung im Speyergau im 13. Jahrhundert*, in: *MittHistVPfalz* 68, 1970, S. 222–291, hier S. 240. Vgl. auch TOUSSAINT, *Grafen* (wie Anm. 14), S. 213–215.

18) LEHMANN, S. 27, BRINCKMEIER 1, S. 40 (Herrschaft Hardenburg irrig als Saarbrücker Erbe bezeichnet), CONRAD 2,1, S. 1ff. KAUL (wie Anm. 17), S. 246, hält hingegen Friedrich I. für den Erbauer.

19) KAUL (wie Anm. 17), S. 243f. TOUSSAINT, *Grafschaften*, S. 1077f. und DERS., *Grafen* (wie Anm. 14), S. 233–238.

Auf dieser Besitzbasis vereinbarten 1237 die Brüder Friedrich III. und Emich IV. von Leiningen die Teilung ihrer Nutzungsrechte. Dabei blieben die Stammburg des Hauses und die alten Allodialgüter als Anteil Friedrichs von vornherein ausgespart. Überdies wurden Friedrich die Hardenburg als Limburger Lehen *cum omnibus redditibus comecie* (nicht: *commercie*) *attinentibus* und mit den *villae* Dürkheim, St. Lambrecht, Bockenheim, Leistadt und Dolgesheim<sup>20)</sup>, außerdem die Burg Gräfenstein mit den oben erwähnten Pertinenzien zugesprochen. Der Bruder Emicho erhielt das Limburger Lehen Burg Frankenstein mit den Einkünften aus den Höfen (*curiae*) Biedesheim, Mölsheim, Abenheim, Uelversheim und Guntersblum<sup>21)</sup> *praeter allodium ibidem et bona hereditaria*. Außer den Vogteien Westhofen, Biebelnheim und Stackeden und den wohl ebenfalls von Saarbrücken herrührenden Orten Bingert, Ebernbürg und Feil fiel an Emicho noch die als Afterlehen des Reiches von Saarbrücken an Leiningen gelangte Burg Landeck *praeter allodia et bona hereditaria*<sup>22)</sup>.

Auch der Teilungsvertrag, den die beiden erbberechtigten Enkel Graf Friedrichs III., Friedrich V. und Jofried, 1317/18 schlossen<sup>23)</sup> – die von Emich IV. begründete Linie Leiningen-Landeck war 1290 ausgestorben<sup>24)</sup> – erwähnt die alten eigenen Dörfer und Güter nur pauschal als Anteil Friedrichs. Dennoch läßt sich mit seinen im Vergleich zur Urkunde von 1237 genaueren Angaben und vor allem mit Hilfe von weiteren, z. T. späteren Zeugnissen wie urbarialen Quellen, Lehenbriefen und vereinzelt auch Urkunden ein Bild vom Grundbesitz der Leiningen vom 13. bis 15. Jahrhundert zeichnen. Weiter ist der Vertrag über die dritte Teilung 1448, die innerhalb der Linie Leiningen-Hardenberg stattfand, heranzuziehen<sup>25)</sup>.

Wenn im folgenden einige größere Güter der Leiningen und andere Beispiele ihrer grundherrlichen Positionen wie Hubhöfe/Hubgerichte<sup>26)</sup> vorgestellt werden, so kann die Frage

20) Dürkheim: Limburger Lehen. St. Lambrecht: Speyerer Lehen. Dolgesheim: Kölner Lehen. Belege bei TOUSSAINT, Grafchaften, S. 1103ff. s. v. Richtiger Text bei TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 490.

21) Biedesheim: Reichslehen – nicht Bissersheim, wie REMLING (wie Anm. 14) 2, S. 788, angibt –. Mölsheim: Hornbacher Lehen. Abenheim: Fuldaer Lehen. Uelversheim und Guntersblum: Kölner Lehen. Belege wie Anm. 20.

22) Die Vogteien sind Lehen von Weißenburg, Mainz und Köln. Belege wie Anm. 20.

23) Landesarchiv Speyer F 1, Nr. 186 fol. 2<sup>r</sup>–6<sup>v</sup>. Dazu LEHMANN, S. 67ff. und quellennah CONRAD 2, 1, S. 157ff. Liste der verteilten Besitzungen bei KRISTEK (wie Anm. 13), S. 114. Vgl. auch TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 456ff. (mit Druckorten).

24) Zur Geschichte dieser Linie KAUL (wie Anm. 17) und TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 386.

25) FLA Lein. Urk. 1448 März 3. Edition von I. Toussaint geplant (briefl. Mitteilung). Vgl. auch LEHMANN, S. 150f. und Übersicht bei KRISTEK (wie Anm. 13), S. 115.

26) Dazu F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 1967, S. 90f. (über Dinghöfe). TH. KNAPP, Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung des 19. Jhs., in: ZSRG. Germ 22, 1901, S. 48–108, hier S. 71ff. G. L. v. MAURER, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 2, 1862, S. 121. M. SCHAAB, Grundherrschaft, in: Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim 1, 1966, S. 250–266. Vgl. auch Deutsches Rechtswörterbuch 5, 1933–1960, Sp. 1595 f. s. v. Huf(en)gericht und 6, 1961–1972, Sp. 7 s. v. Hufhof.

nach der Herkunft der Besitzrechte anders als bei einer territorialgeschichtlichen Betrachtungsweise zweitrangig sein<sup>27)</sup>. Denn die grundherrliche Position wurde von der besitzrechtlichen nicht berührt. Ohnehin ist damit zu rechnen, daß einige der in der Nähe des Stammsitzes gelegenen Lehen aufgetragene Eigengüter waren<sup>28)</sup>. Überdies waren im Spätmittelalter die Grenzen zwischen den Besitzrechten mitunter durchaus verwischt: 1316/17 wußten eine ganze Reihe von leiningischen Dörfern nicht, ob sie *lehen oder eigen seint*<sup>29)</sup>. Für die hier interessierenden Fragen nach Umfang und Leistungen von Höfen, nach ihrer Lage im Territorium empfiehlt es sich eher, die Altleiningen und Hardenburger Besitzkomplexe, wie sie von 1317/18 bis 1467 weitgehend unverändert bestanden, getrennt zu behandeln.<sup>30)</sup>

In der Nähe des Stammsitzes Leiningen<sup>31)</sup> sind außer den nur pauschal erwähnten, da sicher im Eigenbetrieb bewirtschafteten Äckern und Wiesen zwei Höfe der Altleiningen bezeugt: der Nackter und der Wattenheimer Hof. Trotz ihrer späten Überlieferung<sup>32)</sup> lassen andere frühe Besitzrechte der Leiningen, bzw. ihres Stifts Höningen in beiden Orten keinen Zweifel am Alter der Höfe aufkommen<sup>33)</sup>. Im 15. Jahrhundert betrug die Korngülte vom Nackter Hof 20

27) Vgl. die nach Zeitstufen und Herkunft der Besitztitel ausgerichtete Systematik bei TOUSSAINT, Grafchaften.

28) TOUSSAINT, Territorium, S. 191 zu den Murbacher Lehen.

29) Das Zitat bezieht sich auf die vor dem Teilungsvertrag von 1317 (vgl. CONRAD 2,1, S. 158) eingeholte Kundschaft der Räte (um 1316), in der die betreffenden Dörfer im einzelnen aufgeführt werden. Nachweise dazu bei TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 170.

30) Die im folgenden benutzten Bezeichnungen »Altleiningen« und »Hardenburger« nach dem Vorschlag von TOUSSAINT, Grafchaften, S. 1058f.

31) Seit 1242 Altleiningen genannt in Abgrenzung von der Burg Neuleiningen, die Graf Friedrich III. wohl bald nach 1237 errichtete. Dazu die entsprechenden Stichworte im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, 1965, S. 9 und 255f. und ausführlich J. G. LEHMANN, Geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreise Bayerns 1: Das Leiningen Tal, 1832. Zur Erbauung der Burg Neuleiningen vgl. auch TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 354 Anm. 8.

32) Nackter Hof: FLA Beschreibung 1467 fol. 17<sup>r</sup>. Wie der Kontext in der Beschreibung und in der beigebundenen zeitgenössischen Liste zeigt, ist unter *nacke, nack* der Nackter Hof und nicht der Ort Nack bei Alzey zu verstehen. Zu Nack vgl. TOUSSAINT, Grafchaften, S. 1081 und DERS., Territorium, S. 177. Zum Nackter Hof vgl. E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz 2: Die Namen der kleineren Siedlungen (VeröffPfalzGesFördWiss 47), 1964, S. 397. TOUSSAINT, Grafchaften; hat die Höfe der Leiningen nicht aufgenommen. – Wattenheimer Hof: FLA Hessos Lehenbriefe fol. 208<sup>r</sup>–210<sup>r</sup> (1459) und FLA Lein. Urk. 1468 Juni 21. Vgl. CONRAD 2,2, S. 154. Die Äcker und Wiesen bei Altleiningen erwähnt pauschal die Beschreibung 1467 fol. 18<sup>r</sup>.

33) Höninger Besitz in Nack: DEBUS (wie Anm. 6), Regest Nr. 39f. mit Anm. 1 (Identifizierung mit Nackter Hof): Bischof Lupold von Worms urkundet zugunsten Höningen über die Hälfte eines Allods (bzw. das Allod) zu Nack. Nach Mitteilung von Herrn Dr. K. H. Debus, Landesarchiv Speyer, erwähnt die spätere Höninger Überlieferung keinen Besitz in Nack mehr. Die früh bezeugte Position des Stifts dürfte, wenn sie überhaupt den ganzen Nackter Besitz betraf, wieder an die Leiningen zurückgefallen sein. Wattenheim: Besitzvergabe Graf Friedrichs I. (1189–1220) an Höningen. DEBUS (wie Anm. 6), Regest Nr. 45. 1248 wird in einer Leiningen Urkunde der Eigenmann oder Ministeriale Sigelo von Wattenheim erwähnt. FLA Lein. Urk. 1248 Nov. 30. Dazu LEHMANN, S. 37. Zu dem gleichnamigen Ministerialen der

Malter, und der Wattenheimer Hof gehörte mit 15 Maltern zur Ausstattung eines Altleiningers Burglehens<sup>34</sup>).

Weiter nördlich, beiderseits der Pfrimm, verfügten die Altleiningen über Höfe in Ottersheim und Niefernheim. Das gräfliche Gut im allodialen Ottersheim<sup>35</sup>) umfaßte etwa 52 Morgen, in zahlreichen, auf das »große« und »kleine« Feld verteilten Stücken von einzeln höchstens sechs Morgen<sup>36</sup>). Die jährliche Gülte des auf zehn Jahre verpachteten Hofes betrug zwölf Malter Korn<sup>37</sup>).

Ottersheim ist für die Frage nach grundherrlichen Positionen der Grafen von Leiningen auch deshalb wichtig, weil sie hier wie auch an einigen anderen Orten<sup>38</sup>) ein Hubgericht hatten. Aufgabe von Hubgerichten war es, Angelegenheiten des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, vor allem den Besitzstand und seine Veränderungen, zu regeln<sup>39</sup>). Aus den Angaben der Beschreibung von 1467 zu Ottersheim und Immesheim, die zusammen ein Gericht bildeten<sup>40</sup>), und des Weistums beider Orte von 1488, also der Zeit nach dem Übergang des Besitzes an die

Wormser Kirche und ritterlichen Rats Herrn in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. vgl. H. BOOS, Urkundenbuch der Stadt Worms 1, 1886, Register S. 476 s. v. Wattenheim und TH. ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (Veröff. des Max-Planck-Instituts für G. 51), 1979, S. 92–136, hier S. 132.

34) FLA Beschreibung 1467 fol. 19<sup>r</sup>. Belege zum Wattenheimer Hof vgl. oben Anm. 32. Zu den Maßeinheiten dieses Raumes vgl. die Überblicke bei P. MORAW, Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz (HeidelbergVeröff 9), 1964, S. 183 ff. und LACHMANN (wie Anm. 2), S. 185.

35) FLA Hessos Lehenbriefe fol. 181<sup>v</sup>–184<sup>v</sup>, bes. 183<sup>v</sup>.

36) Zur Besitzstruktur der Hofgüter in der Pfalz allgemein H.-J. NITZ, Die Orts- und Flurformen der Pfalz, in: Pfalzatlas. Textband H. 6, 1965, S. 204–224 mit den Karten 18, 22f., 28, hier S. 210 und für die Katzenelnbogener Höfe LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 184. Vgl. allgemein F. J. MONE, Über die Bauerngüter vom 13.–15. Jh. in Hessen, Bayern und Elsaß, in: ZGORh 5, 1854, S. 35–64. Zur Zweifelderwirtschaft in der Pfalz G. SCHRÖDER-LEMBKE, Wesen und Verbreitung der Zweifelderwirtschaft im Rheingebiet, in: ZAgrarAgrarsoziol 7, 1959, S. 14–31, hier S. 16 ff., wieder in: DIES., Studien zur Agrargeschichte (QuellForschAgrarG 31), 1978, S. 31–48.

37) Zum Verhältnis von Besitzgröße und Korngülte vgl. unten S. 195.

38) Z. B. Albsheim a. d. Eis: FLA Beschreibung 1467 fol. 7<sup>r</sup>; dazu CONRAD 2,2, S. 120 ff. Kirchheim a. d. Eck: FLA Hessos Lehenbriefe fol. 68<sup>v</sup>–69<sup>v</sup> (1436); dazu CONRAD 2,2, S. 77. Weisenheim a. Sand: FLA Hessos Lehenbriefe fol. 212<sup>v</sup>–216<sup>r</sup> (1453). Dazu E. MERK, Das Wein- und Obstbaudorf Weisenheim am Sand und das Heidedorf Eysersheim, 1960, S. 113 f.

39) Dazu vgl. oben Anm. 26. Beispiele von Hubhof-, Hubgerichtsweistümmern in der Pfalz: Pfälzische Weistümer, bearb. von F. KIEFER und W. WEIZSÄCKER 1 (VeröffPfalzGesFördWiss 36), 1962, S. 370 ff. (Eisenberg), S. 484 ff. (Albessen, Altenglan); 2 (VeröffPfalzGesFördWiss 59), 7. Lfg. 1973, S. 827 ff. (Grünstadt).

40) FLA Beschreibung 1467 fol. 11<sup>v</sup>–12<sup>r</sup>. Zum gemeinsamen Gericht M. FREY, Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des königlich bayerischen Rheinkreises 3: Der Gerichtsbezirk von Kaiserslautern, 1837, S. 197 f., 207 f. Auch der Nachbarort Bubenheim war in dem siebenköpfigen Gericht vertreten. Vgl. MAURER (wie Anm. 26) 3, S. 567.

Kurpfalz<sup>41)</sup>, gewinnt man genaueren Aufschluß über die verschiedenen bäuerlichen Abgaben<sup>42)</sup> aus den beiden Orten und über das Verhältnis zwischen Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft. Danach standen den Leiningern 1467 außer *gebod und verbott*, Bede (5 fl. und 5 lb d), Bannwein (6 fl.), Kirchweihwein (*kirwe win*) und dem Wegschnitt (um die 6 Malter Korn)<sup>43)</sup> 8 Malter Rauchhafer in Immesheim und 4 in Ottersheim zu, ferner 12 Hühner. Das Weistum von 1488 gibt an, daß jedes Haus *in den gerichtten gelegen* ein Malter Rauchhafer und ein Fasnachtshuhn an den Pfalzgrafen als Gerichtsherrn zu liefern habe<sup>44)</sup>; demnach gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Immesheim 8 zum erst leiningischen, dann pfälzischen Gericht gehörende Bauernhöfe und in Ottersheim 4.

Überdies notiert die Beschreibung von 1467 für Ottersheim allein 3½ Malter *hupphaber* und ebensoviel Gerichtskorn<sup>45)</sup>, 26 s 7 d vom Hubgericht und am Remigiusfest (1. Oktober) 15 Kappen (Kapaune) oder 6 d, je nach Weisung des Hubgerichts. Alle Güter und Hofstätten, die Gerichtskorn – und das heißt: Hubgerichtskorn – zu liefern hatten, waren von der allgemeinen Rauchhafer-Fasnachtshuhn-Abgabe an den Gerichtsherrn von Ottersheim und Immesheim ausgenommen. 1467: *sint etlich die gerichtskorn gebent sollent nit honer geben*. 1488: *und wer dasz korn* (sc. Gerichtskorn) *gibt, der gibt kein habern*.

Das sich gegenseitig ausschließende Nebeneinander der einzelnen Gerichtsabgaben spiegelt die verschiedenen Kompetenzen der Gerichte wider: Das leiningische, später pfalzgräfliche Hubgericht befaßte sich mit Fragen, die allein den gräflichen Grundbesitz in Ottersheim betrafen, während in anderen Grundstücks- und Besitzangelegenheiten das Gericht der Dörfer zu entscheiden hatte. Das illustriert die Urkunde des pfälzischen Amtmanns der Grafschaft Leiningen, Balthasar Weyler, vom 8. August 1488, in der auch das oben erwähnte Weistum überliefert ist: Der Amtmann fordert im Auftrag des Pfalzgrafen Schultheiß und Schöffen des

41) Dazu LEHMANN, S. 181 und TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1081. Das Weistum bei GRIMM, Weistümer 5, 1866, S. 634 nach MAURER (wie Anm. 26) 3, S. 564 ff. (hier auch Text der Urkunde vom 8. August 1488, in der das Weistum überliefert ist).

42) Hierzu den Überblick von W. RÖSENER, Artikel »Abgaben«, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1977, Sp. 32 ff.

43) Zum Wegschnitt vgl. E. BRINCKMEIER, Glossarium diplomaticum 2, 1863, S. 722 s. v. mit Hinweis auf J. F. SCHANNAT, Historia episcopatus Wormatiensis 2, 1734, Nr. 155 S. 136 (Vorwurf gegen Vogt, zuviel Wegschnitt verlangt zu haben). Weitere Belege zu diesem Recht der Herrschaft auf die Feldfrucht in bestimmten Streifen entlang den Wegen: Pfälzische Weistümer (wie Anm. 39) 1, S. 85, 89 f. (Beindersheim), 449 (Erpolzheim) und W. FABRICIUS, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 6: Die Herrschaften des unteren Nahegebietes, 1914, Sachregister S. 660 s. v.

44) Vgl. dazu auch KRISTEK (wie Anm. 13), S. 60.

45) Zum Gerichtskorn SCHAAB (wie Anm. 26), S. 251. H. WIESSNER, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, 1934, S. 208 hat in seiner Übersicht über die bäuerlichen Abgaben den Beleg für »Hubkorn« irrig unter die üblichen Leistungen an den Gerichtsherrn eingereiht. Dabei handelt es sich um ein Hubhofweistum!

Gerichts von Ottersheim und Immesheim auf, dafür zu sorgen, daß erbbestandene Güter nicht ohne Wissen und Willen der Eigentümer verkauft oder verliehen werden<sup>46)</sup>.

Eine zweite Urkunde desselben Amtmanns vom 5. Mai 1488, die einen Streit zwischen dem Pfarrer von Ottersheim und dem dortigen Schultheißen, Gericht und Gemeinde regelte – das Gericht der Dörfer hatte also seinen Sitz in Ottersheim –, nennt eine ganze Reihe von geistlichen und weltlichen Grundbesitzern zu Ottersheim<sup>47)</sup>. Einer von ihnen, das Stift St. Philipp in Zell, hatte seinerseits ein Hubgericht am Ort, das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bezeugt ist. In den Hubhof, dessen Hofmann zugleich Schultheiß des Hubgerichts war, zinsten sieben Bauern von zwei Hofgütern, zwei Hofstätten und einigen kleineren Besitzstücken<sup>48)</sup>.

Es haben sich also in Ottersheim neben dem Gericht der Dörfer nachweislich zwei Überreste alter grundherrschaftlicher Organisation in Form von Sondergerichten erhalten. Da auch die Grafen von Leiningen, obwohl Gerichtsherren, ein eigenes Hubgericht für ihre Besitzungen hatten, liegt es nahe anzunehmen, daß die Herrschaft durch dieses grundherrliche Gericht ihre Interessen in Grundstücksangelegenheiten besser gewahrt sah als durch das Schultheiß-Schöffen-Gericht der Dörfer; das Monitum des pfalzgräflichen Amtmanns von 1488 läßt jedenfalls beispielhaft erkennen, zu welchen Spannungen zwischen örtlichen Grundbesitzern und Schöffengericht es kommen konnte<sup>49)</sup>.

Nach diesen Ausführungen zu den Hubgerichten in Ottersheim soll die Übersicht über die altleiningischen Höfe mit dem Gut zu Niefernheim fortgesetzt werden: Der Beständer hatte jährlich 32 Malter Korngülte zu leisten. Wie die Beschreibung von 1467 zeigt, blieben Graf Hesso hiervon allerdings nur zwei Malter, da der Rest z. T. (20 Malter) zum Lehen des Hans von Wachenheim, z. T. (10 Malter) zur Pfründe eines Vikars im Stift St. Philipp gehörte<sup>50)</sup>.

Während die Erträge der Güter in Obrigheim a. d. Eis (Weißburger Lehen), Obersülzen und Gernsheim, Wüstung bei Kirchheim a. d. Eck, (beides Allod) den Altleiningern zur Verfügung standen, waren die Höfe in Großkarlbach, Beindersheim (beide eigen) und Lamsheim (Weißburger Vogteilehen) als Lehen ausgegeben (Beindersheim mit 20, Lams-

46) MAURER (wie Anm. 26) 3, S. 565 f. Erwähnenswert ist auch das Vorgehen des Gerichtsherrn gegen die Austragung von Streitigkeiten zwischen den armen Leuten während Ernte und Weinlese. Der Pfalzgraf setzt für diese Zeit eine Art »Erntefrieden« fest. Allgemein zur Funktion des Dorfgerichts K. S. BADER, Dorfgenossenschaft und Dorgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2, 1962, S. 342 ff., bes. 359 f.

47) F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter (VeröffPfälz-GesFördWiss 14), 1930, Nr. 360 S. 232 f. Die Kanoniker des Stifts St. Philipp figurieren hier, wie auch in dem in der nächsten Anm. erwähnten Weistum, als »Tempelherren«.

48) MORAW (wie Anm. 34), S. 212 mit Anm. 184 (Universitätsarchiv Heidelberg IX 4c 331 fol. 17<sup>v</sup>–18<sup>r</sup>).

49) Vgl. zum Nebeneinander von Hub- und Dorfgericht auch BADER (wie Anm. 46), S. 347 mit Anm. 347.

50) Zu Niefernheim, Harxheim und Zell als Hornbacher Lehen TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1080 und DERS., Territorium, S. 191. Dort auch Daten zu früh bezeugtem Grundbesitz der Leiningen in den drei Orten. Zum Hof in Niefernheim: FLA Beschreibung 1467 fol. 12<sup>v</sup>; Hessos Lehenbriefe fol. 40<sup>v</sup>–40<sup>r</sup>. Zu den Stiftsvikaren MORAW (wie Anm. 34) S. 129 ff.

heim mit 30 Maltern Korneinkünften)<sup>51)</sup>; den Hof in Großkarlbach besaß 1435 der aus einer Wormser Familie stammende Friedrich von der Huben als Erblehen; nach der Beschreibung von 1467 standen jedoch die Erträge der Güter in Höhe von 18 Maltern Korn wieder dem Grafen zu<sup>52)</sup>. Als Anzeichen weiterer grundherrlicher Rechte der Leiningen in Großkarlbach können die zwei in der Beschreibung erwähnten Hubhöfe gelten; sie hatten Geldzinse in Höhe von 2 lb 2 d, bzw. 15 s zu entrichten.

Die Beispielreihe der altleiningischen Höfe soll mit Erpolzheim abgeschlossen werden. Da an diesem Ort beide Linien des gräflichen Hauses Besitz hatten, kann Erpolzheim zugleich zur Behandlung der hardenburgischen Güter überleiten. Im Teilungsvertrag von 1317/18 wurden die Wiesen in Erpolzheim je zur Hälfte Altleiningen und Hardenburg zugeschrieben<sup>53)</sup>. Wenn der Vertrag von 1448 innerhalb des Hardenburgischen Hauses Erpolzheim im Anteil Emichs VII. erwähnt, ist hiermit die Dorfherrschaft gemeint, wie sie das Weistum aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beschreibt<sup>54)</sup>.

Der umfängliche Grundbesitz scheint hingegen – wie das Wiesenland – zwischen den beiden Linien aufgeteilt worden zu sein. Denn die Altleiningen verfügten laut der Beschreibung von 1467 über die Einkünfte von 20 Maltern Korn von Gütern, die der Schultheiß von Erpolzheim innehatte, und von 39 Maltern Korn, die Graf Hesso zeitweise dem Lehen Beymungs von Dalsheim zugewiesen hat<sup>55)</sup>. Auch das von Hesso ausgegebene Rodensteinsche Lehen umfaßte ein Gut in Erpolzheim mit ½ Morgen Weingarten, 23½ Morgen Ackerland und 12 Mansmat Wiesen<sup>56)</sup>. Im Streit um Hessos Nachlaß, der von 1467 an längere Zeit zwischen seiner Schwester Margarete, verheiratet von Westenburg, und dem Grafen Emich VII. von Leiningen-Hardenburg entbrannt ist, beanspruchte schließlich auch Kurfürst Friedrich der

51) Obrigheim und Obersülzen: FLA Beschreibung 1467 fol. 17<sup>v</sup>. Gernsheim: ebd. fol. 8<sup>r</sup>, 17<sup>v</sup>. Bereits 1317/18 im Teilungsvertrag erwähnt. CONRAD 2,1, S. 162. E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz 1 (VeröffPfalzGesFördWiss 29), 1952, S. 182. Großkarlbach: FLA Beschreibung 1467 fol. 9<sup>v</sup>; Hessos Lehenbriefe fol. 24. Beindersheim: Lehenbriefe fol. 211<sup>v</sup>–212<sup>v</sup>. Hier hatten auch die Hardenburger Besitz von ca. 50 Morgen: FLA Lein. Urk. 1451 Nov. 7. Lamsheim: Beschreibung 1467 fol. 17<sup>v</sup>.

52) Zur Wormser Familie von der Huben BOOS (wie Anm. 33) 2, 1890, Register S. 840 s. v. und SCHANNAT (wie Anm. 43) 1, S. 271. Aus der Beschreibung von 1467 fol. 9<sup>v</sup> geht hervor, daß Friedrich von der Huben Hof und Güter nicht mehr innehatte: *item XVIII malter korns schreibers cuntz gen.* (sc. der Hofmann) *von den guttern die friedrichs zur huben warent...* *item der hoff der friedrichs zur huben was ist bufellig.* Friedrich war zu dieser Zeit noch am Leben; denn in der Rubrik »Verpfändungen zu Großkarlbach« (ebd. fol. 10<sup>v</sup>) wird er erwähnt. – Auch die Korngülte der Güter in Sausenheim, früher Teil eines Lehens des Beymungs von Dalsheim, stand 1467 wieder den Grafen zu. FLA Beschreibung 1467 fol. 2<sup>r</sup>.

53) LEHMANN, S. 72. CONRAD 2,1, S. 158.

54) LEHMANN, S. 150. Pfälzische Weistümer (wie Anm. 39) 1, S. 448 ff. Die dortige Vorbemerkung über die Leiningen Rechte in Erpolzheim ist ungenau. Zur Ortsgeschichte vgl. E. MERK, Heimatbuch für das zwölfhundert Jahre alte Weindorf Erpolzheim, 1956.

55) FLA Beschreibung 1467 fol. 16<sup>v</sup>.

56) FLA Hessos Lehenbriefe fol. 118<sup>r</sup>–120<sup>r</sup> (a. 1440).

Siegreiche von der Pfalz als Gegenleistung für seine Hilfe eine ganze Reihe von Altleiningern Besitztiteln<sup>57)</sup>, darunter zu Erpolzheim den Zehnten und das Baugut<sup>58)</sup>. Wie zeitgenössische und spätere Belege erkennen lassen, hat sich Kurpfalz diese Rechte auch tatsächlich angeeignet<sup>59)</sup>.

Neben den Altleiningern, deren Besitznachfolger die Pfalzgrafen wurden, hatten hier auch die Hardenburger beträchtliche grundherrschaftliche Einkünfte. So konnte Graf Emich VII. 1467 seiner Gattin u. a. 50 Malter Korn zu Erpolzheim verschreiben<sup>60)</sup>, und 1484 sind 54 Malter Korngülten von dem gräflichen Gut bezeugt, das an zwei Leute auf Zeit verpachtet war<sup>61)</sup>.

Erpolzheim, an der Grenze des Wormsgaus zum Speyergau gelegen, war die südlichste Position Altleiningens, für die auf der nur ca. 8 km östlich liegenden Hardenburg hatte es hingegen zentrale Bedeutung als Kornlieferant<sup>62)</sup>. Ähnlich günstig lagen nördlich der Hardenburg die Höfe zu Weilach und in dem Murbacher Lehnskomplex Leistadt, Herxheim, Weisenheim a. Berg, Battenberg und Kleinkarlbach<sup>63)</sup>. Das Weilacher Gut erscheint erstmals 1318 im Burglehen des Heinrich Kämmerer von Dan<sup>64)</sup>; 1381 gehörte es zum Wittum der Gräfin Margarete von Leiningen, und in der Teilung von 1448 fiel der Weilacher Hof an Graf Emich VII.<sup>65)</sup>. Weitere Zeugnisse des späten 15. und 16. Jahrhunderts lassen erkennen, daß der Hof zeitweise dem Schultheißen des benachbarten Leistadt in Bestand gegeben war<sup>66)</sup>, daß die

57) LEHMANN, S. 171 ff.

58) FLA Beschreibung 1467; Beigebundene Liste aus der Zeit zwischen 1481 und 1504. Dazu TOUSSAINT, Territorium, S. 170 Anm. 35.

59) Nach dem Wormser Synodale von 1496 besaß der Pfalzgraf den Kirchsatz in Erpolzheim. Vgl. ZGORH 27, 1875, S. 306. Zum Zusammenhang von Patronat und Zehnt A. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2, 1962, S. 432 f. und 5, 1969, S. 198 f. – Zum pfälzischen Gut in Erpolzheim vgl. MERK, Erpolzheim (wie Anm. 54), S. 101 ff. Ein Erbbestandsbrief der Kurpfalz aus dem Jahr 1606 im FLA Leiningen Landessachen Erpolzheim.

60) FLA Lein. Urk. 1467 Okt. 13.

61) FLA Zinsbuch 1484 fol. 32<sup>v</sup>. Der Müller in Erpolzheim hatte 30 Malter Korn zu liefern. Zur Zeitpacht vgl. unten S. 200 ff.

62) So erscheint Erpolzheim in der Hardenburger Rechnung von 1488 (FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 56<sup>r</sup>) in der Rubrik «Korneinnahmen»: 15 Malter Peter von Erpolzheim, 20½ Malter der Schultheiß, 22 Malter der Müller.

63) Zum Murbacher Lehen TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1084 f. Zu Weilach CHRISTMANN (wie Anm. 32) 2, S. 558 f., FREY (wie Anm. 40) 2: Der Gerichtsbezirk von Frankenthal, S. 420.

64) Urkunde Graf Jofrieds von Leiningen vom 4. April 1318. FLA Kopialbuch B Regal 4/35 fol. 2<sup>r</sup>. Die in der Forschung verbreitete Ansicht, daß das Weilacher Gut erst seit Anfang des 16. Jh. existiert habe, nachdem die Hardenburger das Pfälzer Lehen der Grafschaft Peffingen besessen hätten, ist demnach aufzugeben. Vgl. die Darstellungen von NAUMANN (wie Anm. 16), S. 161 und neuerdings G. FELDMANN, Der ehemalige Weilacher Hof und das Forsthaus Weilach, in: PfälzHeimat 29, 1978, S. 49–52.

65) FLA Lein. Urk. 1381 Sept. 18; Lein. Urk. 1448 März 3. LEHMANN, S. 150.

66) 1490 *Widenlach*; *Item Peter Cleyen, schulthiß zu lüßelstat hat hoff und gut zu Widenlach bestanden*. Nach CHRISTMANN (wie Anm. 63).

Pachtzeit erst 10, später 20 Jahre und die Korngülte 36 Malter betrug<sup>67)</sup>. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts bildeten Hof und Schäferei Weilach die Morgengabe Graf Emichs VIII. für seine Frau Agnes von Eppstein; 1524 trat sie dann den Besitz gegen die jährliche Lieferung von 29 Maltern Korn an ihren Sohn Emich (IX.) ab<sup>68)</sup>.

Auch von einem gräflichen Gut in Leistadt hören wir erstmals 1318. Damals gehörten die 15 Malter Korngülte des Hofes zum oben erwähnten Hardenburger Burglehen des Heinrich Kämmerer von Dan; sie wurden aber 1340 den Grafen wieder verfügbar, indem die Kornabgabe nun auf den Ruchheimer Hof verlagert wurde<sup>69)</sup>. Als Beständer des Leistädter Bauguts sind 1456/57 und 1488 der Hofmann Cuntz, bzw. Anthis und 1518–1522 der dortige Schultheiß bezeugt; dieser hatte eine jährliche Korngült von 14 Maltern zu leisten<sup>70)</sup>.

Im östlich der Hardenburg gelegenen Dürkheim, einem Lehen des Klosters Limburg, das beiden Leininger Linien je zur Hälfte gehörte<sup>71)</sup>, hatten die Hardenburger umfangreichen Grundbesitz. Ihn erwähnt pauschal bereits die Urkunde Graf Friedrichs IV. von 1307, in der er dem Sohn Jofried Dürkheim, das Dorf, die Leute und Güter übergab<sup>72)</sup>. Der Vertrag von 1317/18 sah dann eine Teilung Dürkheims zwischen beiden Linien vor<sup>73)</sup>, und so schlossen denn auch Vertreter beider Häuser 1360 einen Burgfrieden für Dürkheim, in dem ein »Schloß« erstmals bezeugt ist<sup>74)</sup>. Die dortigen Burgmannen waren mit einem Großteil des hardenburgischen Grundbesitzes in Dürkheim lehnsweise ausgestattet und empfangen die darauf liegenden Gülten<sup>75)</sup>. Doch blieb den Grafen der zur Burg gehörige Wirtschaftshof wohl weiter verfügbar<sup>76)</sup>. Außerdem versuchten sie, wenn möglich, heimgefallene Lehen einzubehalten,

67) FLA Leiningen Gefälle (Lasten u. Abgaben) 16. Jh. Regal 6/36. Bestandsbriefe Weilacher Hof von 1512, 1518, 1532, 1539 und später in FLA Lein. Domänen Regal 5/53: 1512 (Urk. Emichs VIII.) und 1518 (Urk. der Gräfin Agnes) Verpachtung auf 10 Jahre, 1532 (Urk. Emichs IX.) auf 20 Jahre.

68) FLA Lein. Urk. 1524 Nov. 13. Dieser Sachverhalt erklärt, weshalb die Einkünfte des Weilacher Hofes nicht im Zinsbuch 1519ff. (bis 1523!) erscheinen.

69) Urkunde von 1318 wie Anm. 64. Ebd. Urkunde Graf Jofrieds von Leiningen vom 21. 8. 1340.

70) FLA Lein. Rechnungen Nr. 257 fol. 4<sup>v</sup> (a. 1456), Nr. 290 (a. 1457), Nr. 318 fol. 3<sup>v</sup>, Nr. 250 fol. 5<sup>v</sup> (a. 1518). Zinsbuch 1519ff. fol. 3<sup>v</sup>, 10<sup>v</sup>, 23<sup>v</sup>. Fruchtgefälle 16. Jh. Zu Leistadt s. auch unten S. 219.

71) Vgl. TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1080.

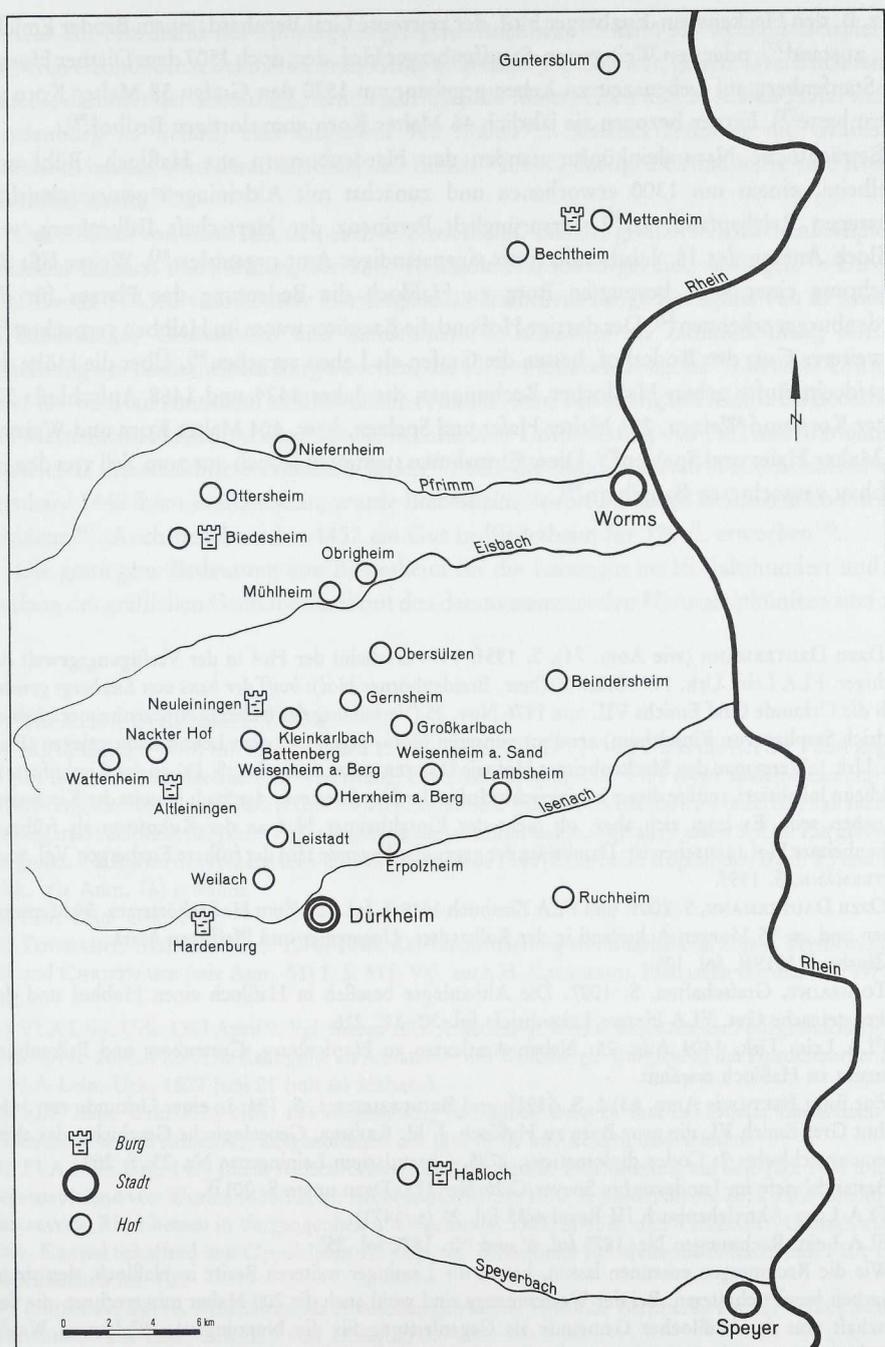
72) FLA Lein. Urk. 1307 Juni 24. LEHMANN, S. 65.

73) LEHMANN, S. 72.

74) FLA Lein. Urk. 1360 Jan. 2. Druck: F. OHLENSCHLÄGER, Der Burgfriede von Dürkheim, in: MittHistVPfalz 19, 1895, S. 113–128, hier S. 114ff. Zur Burg allgemein W. DAUTERMANN u. a., Bad Dürkheim, Chronik einer Salierstadt, 1978, S. 187ff. Die hier gegebene Frühdatierung der Burg in die erste Hälfte des 13. Jhs. erscheint nicht begründet.

75) Übersicht über die Dürkheimer Adelshöfe bei DAUTERMANN (wie Anm. 74), S. 189ff. mit Plan S. 191.

76) Urkunde von 1396 Dez. 7, in der Graf Emich VI. im Zusammenhang der Kandidatur seines Bruders Jofried für den Mainzer Erzstuhl ein Freundschaftsvertrag mit dem Erzstift schließt und dabei eine Reihe von Besitzungen für eine Lehnsauftragung in Aussicht stellt. St. A. WÜRDWEIN, Nova subsidia diplomatica 1, 1781, Nr. 112 S. 412ff., hier 413. Dazu auch LEHMANN, S. 130. Die Urkunde nennt für Dürkheim einen Hof bei der Burg, *der besunder lyget*, Weingärten und Gärten. Wo dieser Hof zu lokalisieren ist, muß offenbleiben. Bei DAUTERMANN (wie Anm. 75) findet sich kein Hinweis darauf.



Burgen und Höfe der Grafen von Leiningen im 15. Jahrhundert

wie z. B. den Fleckenstein-Enzberger Hof, der zeitweise Graf Bernhard, einem Bruder Emichs VII., zustand<sup>77)</sup>, oder den Weingarten-Stauffenberger Hof, der, noch 1507 dem Diether Humel von Staufenberg auf Lebenszeit zu Lehen gegeben, um 1520 den Grafen 38 Malter Korn zu liefern hatte<sup>78)</sup>. Ferner bezogen sie jährlich 46 Malter Korn vom dortigen Bedhof<sup>79)</sup>.

Beträchtliche Naturaleinkünfte standen den Hardenburgern aus Haßloch, Böhl und Iggelheim, einem um 1300 erworbenen und zunächst mit Altleiningen gemeinschaftlich besessenen Reichspfand, zu<sup>80)</sup>. Ursprünglich Pertinenz der Herrschaft Falkenburg, war Haßloch Anfang des 15. Jahrhunderts als eigenständiges Amt organisiert<sup>81)</sup>. Weiter läßt die Errichtung einer 1421 bezugten Burg zu Haßloch die Bedeutung des Platzes für die Hardenburger erkennen<sup>82)</sup>. Der dortige Hof und die Baugüter waren im Halbbau verpachtet<sup>83)</sup>; ein weiteres Gut, den Roderhof, hatten die Grafen als Lehen vergeben<sup>84)</sup>. Über die Höhe der Getreideeinkünfte geben Haßlocher Rechnungen der Jahre 1424 und 1468 Aufschluß: 379 Malter Korn und Weizen, 284 Malter Hafer und Spelzen, bzw. 404 Malter Korn und Weizen, 413 Malter Hafer und Spelzen<sup>85)</sup>. Diese Einnahmen stammten jedoch nur zum Teil von den im Halbbau verpachteten Baugütern<sup>86)</sup>.

77) Dazu DAUTERMANN (wie Anm. 74), S. 195f. 1474 erscheint der Hof in der Verfügungsgewalt der Leiningen. FLA Lein. Urk. 1474 März 10 (betr. Breidenborner Hof): *hoiff der hans von Enzbergs gewest*. Auch die Urkunde Graf Emichs VII. von 1476 Nov. 25 (Verleihung des früheren Meckenheimer Hofes an Friedrich Stephan von Einselthum) erwähnt »unsere Hof«, gegenüber dem Lehnobjekt gelegen (FLA Lein. Urk.). Wenn man den Meckenheimer Hof wie DAUTERMANN, Stadtplan, S. 191 an der Kirchpforte in Dürkheim lokalisiert, müßte dieser leiningische Hof in der Nordwestecke der Stadt jenseits der Kirchgasse zu suchen sein. Es fragt sich aber, ob nicht der Einseltheimer Hof an der Kuhpforte als früherer Meckenheimer Hof anzusehen ist. Dann wäre der gegenüberliegende Hof der frühere Enzberger. Vgl. auch DAUTERMANN, S. 199f.

78) Dazu DAUTERMANN, S. 200f. und FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 12<sup>r</sup>. Zum Hof gehörten ca. 54 Mansmat Wiesen und ca. 95 Morgen Ackerland in der Kallstadter, Ungsteiner und Pfeffinger Mark.

79) Zinsbuch 1519ff. fol. 12<sup>r</sup>.

80) TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1087. Die Altleiningen besaßen in Haßloch einen Hubhof und das Frankensteinsche Gut. FLA Hessos Lehenbriefe fol. 30<sup>r</sup>–31<sup>r</sup>, 216.

81) FLA Lein. Urk. 1404 Aug. 25: Neben Amtleuten zu Hardenburg, Guttenberg und Falkenburg Amtmann zu Haßloch erwähnt.

82) Zur Burg FREY (wie Anm. 63) 2, S. 559ff. und BRINCKMEIER 1, S. 194. In einer Urkunde von 1418 erwähnt Graf Emich VI. die neue Burg zu Haßloch. J. M. KREMER, Genealogische Geschichte des alten Ardennengeschlechts 2: Codex diplomaticus, 1785, Chartularium Leiningense Nr. 23, S. 269.

83) Bestandsbriefe im Landesarchiv Speyer C 26 Nr. 213. Dazu unten S. 201ff.

84) FLA Lein. Aktivlehenbuch III Regal 4/35 fol. 26 (a. 1471).

85) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 6<sup>r</sup> und Nr. 1877 fol. 25<sup>r</sup>.

86) Wie die Rechnungen erkennen lassen, hatten die Leiningen weiteren Besitz in Haßloch, den sie in Lohnarbeit bewirtschafteten. Bei der Weizenmenge sind wohl auch die 200 Malter mitgerechnet, die der Herrschaft von der Haßlocher Gemeinde als Gegenleistung für die Nutzung von Wald und Weide zustanden. GRIMM (wie Anm. 41) 5, S. 577.

Das am Nordrand des Speyergaus gelegene Ruchheim<sup>87)</sup> kann als weiteres Beispiel für größeren Grundbesitz, der mit fixierter Gülte in Bestand gegeben war, gelten: Drei Ruchheimer Bauern, darunter der Schultheiß, hatten jährlich je 28 Malter Korn und 28 Malter Hafer auf die Hardenburg zu liefern, also insgesamt 168 Malter<sup>88)</sup>. Welches Interesse die Grafen an Ruchheim hatten, wird daran deutlich, daß Emich VI. 1412 dortigen Grundbesitz vom Kloster Schönfeld kaufte<sup>89)</sup>.

Der Ankauf von Land läßt sich auch in Biedesheim, Teil des großen Reichslehenkomplexes zwischen Eisbach und Pfrimm, der 1317/18 an die Hardenburger fiel, verfolgen<sup>90)</sup>: Die von Graf Emich V. 1363 vom Kloster Hertlinghausen erworbene ewige Korngülte von 54 Maltern zu Biedesheim, Gossenheim und Kindenheim<sup>91)</sup>, ist sicher im Zusammenhang mit der Errichtung der Biedesheimer Burg zu sehen, die 1371 erstmals bezeugt ist<sup>92)</sup>. In einer Urkunde von 1424 wird ein Amtmann zu Biedesheim erwähnt; seine Zuständigkeit reichte bis Bechtheim und Mettenheim in Rheinhessen, wie die Bechtheimer Dorfordnung von 1432 und Mettenheim betreffende Bestandsbriefe erkennen lassen<sup>93)</sup>. Als die Brüder Emich VII., Schafried und Bernhard 1448 ihren Besitz teilten, wurde Biedesheim Vorort im Anteil Bernhards und dessen Residenz<sup>94)</sup>. Auch Bernhard hat 1452 ein Gut in Biedesheim für 120 fl. erworben<sup>95)</sup>.

Die gestiegene Bedeutung von Biedesheim für die Leiningen im 15. Jahrhundert und der Umfang des gräflichen Grundbesitzes mit den daraus stammenden Naturaleinkünften sind also

87) TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1096.

88) FLA Zinsbuch 1484, fol. 33<sup>v</sup>; Zinsbuch 1519 ff. fol. 5, 12<sup>v</sup>-13<sup>v</sup>, 19<sup>v</sup>-20<sup>r</sup>. Was die Art der Pacht angeht, so gibt es einerseits Anzeichen für Vererbung: der Name Geynheimer 1484 (oder späterer Eintrag) und 1519 ff. und die Notiz zu 1520/21/22 »des alten Schultheiß Erben«. Andererseits würde sich das auch aus der längeren Pachtfrist (20 Jahre?) oder Verlängerung erklären lassen. Vgl. auch unten S. 218. Ein gräfliches Baugut zu Ruchheim mit Äckern und Wiesen wird bereits 1340 (FLA Lein. Kopialbuch B fol. 2<sup>r</sup>) und 1396 (Urk. wie Anm. 76) erwähnt.

89) FLA Lein. Urk. 1412.

90) TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1078, 1095. Zur Identifizierung von Busensheim DERS., Territorium, S. 183 und CHRISTMANN (wie Anm. 51) 1, S. 51 f. Vgl. auch H. KAUFMANN, Pfälzische Ortsnamen, 1971, S. 25 ff.

91) FLA Lein. Urk. 1363 April 9. Vgl. hierzu auch A. KOCH-J. WILLE, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1, 1894, Nr. 2636, 3427. Die Korngülte als Bestandteil des Wolfsberger Burglehens der Hardenburger auch in FLA Lein. Urk. 1522 Juni 21 (mit 60 Maltern).

92) FLA Lein. Urk. 1371 Nov. 19: Verpfändung der halben Burg B. und der Dörfer Biedesheim und Wallertheim durch Emich V., ausgenommen der Hof in B. mit Äckern und Wiesen.

93) FLA Lein. Urk. 1424 Juli 5: A. ECKHARDT, Die Bechtheimer Dorfordnung aus dem Jahr 1431 und der Bauernaufstand von Worms 1431/32, in: ArchHessG NF 33, 1975, S. 55-85, hier S. 76. Zu Bechtheim K.J. BRILMAYER, Rheinhessen in Vergangenheit u. Gegenwart, 1905, S. 45 ff. und TOUSSAINT, Grafschaften S. 1084. Konrad Schaffrad von Oppelsheim als Vogt von Biedesheim für Mettenheim handelnd: FLA Lein. Kopialbuch B fol. 10<sup>r</sup>.

94) LEHMANN, S. 150. Biedesheim als Ausstellungsort einer Urkunde Bernhards und als »unser Schloß« bezeichnet: FLA Lein. Urk. L 7 von 1456 Juni 3.

95) FLA Kopialbuch des Grafen Bernhard Regal 4/35 fol. 30<sup>r</sup>.

zueinander in Beziehung zu setzen. Als früheste Zeugnisse über die Höhe der Erträge stehen Rechnungen der Jahre 1415 bis 1417 zur Verfügung: 1416 verzeichnete der Burggraf von Biedesheim gewachsen *uff mins hern eckern zu bussenheim* 63 Malter Korn, 24 Malter Hafer, 5 Malter Gerste, 12 Malter Blicken (= Dinkel), 4 Malter Weizen, 60 Malter Spelzen (zusammen 168 Malter), 1417 51 Malter Korn, 40 Malter Hafer, 27 Malter Blicken, 3 Malter Weizen, 80 Malter Spelzen, 7 Malter Gerste (zusammen 208 Malter)<sup>96</sup>. Während zu dieser Zeit der Biedesheimer Besitz offensichtlich in Eigenwirtschaft betrieben wurde<sup>97</sup>, war er Anfang des 16. Jahrhunderts an Hofleute in fester Pacht ausgegeben: Sie hatten eine jährliche Gült von 116 Maltern Korn auf die Hardenburg zu liefern; dazu kam die Abgabe von Hülsenfrüchten<sup>98</sup>.

Wenn man danach fragt, aus welchen Gründen und in welchem Zeitraum die Bewirtschaftung des Biedesheimer Besitzes auf Fixpacht umgestellt wurde, so bietet sich als Erklärung vermutungsweise die zweifache Zerstörung der Burg 1460 und 1470 in den Kriegen zwischen Leiningen und der Pfalz an<sup>99</sup>. Die Dorfbewohner mußten damals dem Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen huldigen<sup>100</sup>. Biedesheim dürfte fortan auf Dauer seine bisherige Bedeutung eingebüßt haben. Die Burg wurde wohl nicht wieder aufgebaut<sup>101</sup>; Graf Bernhard schlug jedenfalls seinen Wohnsitz als Diener des Pfalzgrafen im Schloß Friedelsheim auf<sup>102</sup>. Da die Erträge des Biedesheimer Grundbesitzes nun auf der Hardenburg benötigt wurden, sind die Leiningener wohl spätestens damals zu der praktischen Regelung übergegangen, den Hof zu verpachten und sich die fixierte Gült liefern zu lassen.

## II.

Obleich der Überblick über leiningische Hofgüter nur einige Beispiele, räumlich beschränkt auf den Kernbereich der gräflichen Territorien im Worms- und Speyergau, hat vorstellen können, sind doch deutliche Unterschiede in Nutzung und Größe der Besitzungen wie auch mehrere Typen der Besitzorganisation zu erkennen. Ein Teil der Höfe war als Ausstattung leiningischer Aktivlehen dem unmittelbaren Zugriff der Grafen entzogen;

96) FLA Lein. Rechnungen Nr. 317 (a. 1415–1417) fol. 2<sup>v</sup>–3<sup>r</sup>, 8. Zur jährlichen Bedarfslage unten S. 224.

97) Dazu unten S. 207.

98) FLA Lein. Domänen Regal 5/54 Urk. des Schultheißen von Biedesheim 1505 April 22, Zinsbuch 1519 fol. 7<sup>r</sup>, 15<sup>v</sup> (hier Reduktion auf 104, bzw. 112 Malter), Leiningen Gefälle (wie Anm. 67).

99) Hierzu allgemein BRINCKMEIER 1, S. 212 ff. und 221 ff. LEHMANN (wie Anm. 31) 2: Das Dürkheimer Tal, 1834, S. 36 ff. und L. HÄUSSER, Geschichte der rheinischen Pfalz 1, 1845, S. 361 f., 390. FREY (wie Anm. 63) 2, S. 329 hat die Nachrichten zur Burgzerstörung irrig auf Bissersheim bezogen, das aber den Altleiningern gehörte. Nach Frey noch TOUSSAINT, Territorium, S. 174.

100) HÄUSSER, S. 362 Anm. 57. Dazu vgl. den Registerband von F. LOOS und Th. NEUBAUER 1971 S. 119. Büssenheim ist weder Bischheim noch Bissersheim, sondern Biedesheim.

101) Pfälzische Lehnbriefe für die Leiningener Anfang des 16. Jhs. erwähnen den Burgstadel zu Biedesheim. TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1078 und FLA Lein. Urk. 1522 Juni 21.

102) FLA Lein. Urk. 1481 Juni 12.

dabei scheinen die Altleiningen, von 1317/18 an im Besitz der »alten« Dörfer und Höfe, eher in der Lage gewesen zu sein, Naturaleinkünfte aus Grundbesitz zu verleihen, als die Hardenburger, die häufig Einkünfte aus der Dorfherrschaft und Zehnten zur Lehnsausstattung verwendeten<sup>103</sup>. Beide Linien versuchten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als Lehen ausgegebenen Grundbesitz, wenn möglich, wieder für sich verfügbar zu machen. Dieser Versuch ist sicher mit der angespannten wirtschaftlichen Situation des Adels im 15. Jahrhundert in Verbindung zu bringen<sup>104</sup>.

Blickt man auf den Umfang der Hofgüter, so fallen die Unterschiede der Korngülten auf, die von zwölf bis über hundert Malter reichten. Dabei kommen bestimmte Größenordnungen immer wieder vor (Gülten um 100, um 50, um 25, von 15 und 12 Maltern) und bestehen mitunter an einem Ort nebeneinander: So hatten drei Güter zu Ruchheim je 54 Malter Korn- und Hafergülte zu leisten<sup>105</sup>. Das regelmäßige Verhältnis dieser Gültstufen (Halbierung von 100 etc., bzw. Drittelung von ca. 50) zueinander und das Nebeneinander gleichgroßer Leistungen legen die Annahme nahe, daß größere Besitzeinheiten im Laufe der Zeit von den Leiningern geteilt und an mehrere Bauern verpachtet wurden. In der Tat ist ein solcher Teilungsvorgang bei einer Reihe von verpachteten Gütern zu beobachten: In Weisenheim a. Berg hatten 1484 eine Barbel Hammans 30 Malter Korngülte, Heintzen Cleßgins Erben 15 Malter zu liefern<sup>106</sup>. 1519 begegnen zwei nicht näher bezeichnete Nachkommen der Barbel, Niclas und Hensel Hammans, mit der Verpflichtung, je 15 Malter zu liefern, außerdem wieder Heintzen Cleßgins Erben mit 15 Maltern Korngülte<sup>107</sup>. Es heißt von den dreien ausdrücklich, daß sie ein Beständnis hatten, also den Besitz samthaft bewirtschafteten, wie das auch sonst mehrfach, z. B. für Kindenheim und Kleinbockenheim, belegt ist<sup>108</sup>.

Während wir über den Beginn der Leihe zu gesamter Hand in Weisenheim nichts wissen, läßt sich der Übergang eines Hofes von einem auf mehrere Beständer an der Geschichte des Engasser Gutes in Kleinkarlbach verfolgen: 1433 gab Graf Emich VI. von Leiningen-Hardenburg dem Edelknecht Heinrich von Engaß die Korngülte von 26 Maltern, die jährlich auf seinen Hof mit Äckern und Wiesen zu Kleinkarlbach fiel, zu einem Erblehen<sup>109</sup>. 1508 – die Herren von Engaß waren zwischenzeitlich gestorben, und die Kornabgaben des Hofes

103) Dieser Eindruck entsteht jedenfalls beim Vergleich des Hessoschen Lehnrechts und der hartenburschen Aktivlehnsbücher I–III.

104) Hierzu allgemein F. LÜTGE, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: DERS., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1963, S. 281–335, hier S. 293ff.; W. ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (QuellForschAgrarG 1) 1976, S. 138ff. und DERS., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 1978, S. 57ff. Vgl. hierzu im einzelnen unten S. 213.

105) S. oben S. 191.

106) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 55 (Hardenburger Kellerei).

107) FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 2<sup>v</sup>, 8<sup>v</sup>. 1523/24 hatten Nikolaus' Erben den einen Teil übernommen. Ebd. fol. 22<sup>r</sup>.

108) Kindenheim: 3 Personen 18 Malter vom »großen Gut«. FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 14<sup>v</sup>. Kleinbockenheim: 2 Personen 19 Malter; 1520–22 3 Personen 20 Malter. Zinsbuch 1519ff. fol. 6<sup>r</sup>, 17<sup>r</sup>.

109) FLA Lein. Urk. 1433 Nov. 14.

standen den Leiningern zur Verfügung<sup>110)</sup> – verpachtete Emich VIII. das Engasser Gut, das der Hofmann Siegfried Philipps gegen jährlich 29 (!) Malter Korn innegehabt hatte, an drei Bauern des Nachbardorfes Bobenheim in Erbbestand. Sie hatten pro Jahr 26 Malter, also wieder die frühere Gülte, gen Hardenburg oder nach Weisung zu liefern<sup>111)</sup>.

Wie der Lehnrevers des Heinrich von Engaß aus dem Jahr 1454 zeigt, war das Kleinkarlbacher Gut damals in Erbleihe ausgegeben<sup>112)</sup>. Nach diesem Recht hat ihn vermutlich auch noch der Hofmann Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden. Obgleich nun die Urkunde von 1508 bei der Lagebeschreibung der Besitzstücke ein Kind des Siegfried Philipps als Anrainer erwähnt und möglicherweise auch in »Siegfrieds Erben«, die das Zinsbuch 1519ff. unter »Kleinkarlbach« mit einer Gülte von 18½ Maltern Korn verzeichnet, Nachkommen des Siegfried Philipps zu sehen sind, ging die Bewirtschaftung des Engasser Gutes in Kleinkarlbach an die drei Beständer aus Bobenheim über; das Zinsbuch 1519ff. führt sie mit der Gülte von 26 Maltern Korn unter ihrem Heimatort an<sup>113)</sup>.

Die Geschichte des Engasser Gutes weist beispielhaft mehrere für die Organisation der leiningischen Höfe kennzeichnende Merkmale auf: Der Pächter besaß daneben sein Eigengut und bewirtschaftete den gräflichen Hof zusätzlich. Dies war je nach Größe der Hofgutes von einem einzelnen Bauern nicht leicht zu bewerkstelligen, und so dürfte in dieser Organisationsform der Hauptgrund für die Aufteilung oder samthafte Bewirtschaftung von Höfen zu suchen sein. Wie für getreideproduzierende Höfe galt diese Betriebsweise auch für Weingärten: 1442 erhielten drei Bauern aus Weisenheim a. Berg von Graf Emich VI. nicht nur 5 Morgen Weingärten in der Weisenheimer Gemarkung, sondern auch 3½ Morgen Weingärten im benachbarten Bobenheim für 8 Jahre in Pacht<sup>114)</sup>. Dabei wird einer der drei Weisenheimer Pächter als Anrainer in den Bobenheimer Weingärten genannt.

Im Vergleich zu den bisher vorgestellten Beispielen bietet die verhältnismäßig gute Überlieferung zum Besitz der Leiningener Grafen im rheinhessischen Mettenheim recht genauen Aufschluß über die Organisation der Bewirtschaftung und über die bäuerlichen Besitzrechte<sup>115)</sup>. Noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren Burg, Dorf und Güter (Äcker, Wiesen, Weingärten und Hof) in Mettenheim von den Hardenburgern als Aktivlehen an den

110) 1477 war das Adelsgeschlecht mit Heinrich von Engaß in seiner laikalen Linie ausgestorben. F. X. GLASSCHRÖDER, *Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte*, 1903, Nr. 290 S. 121. Vgl. auch DERS., *Neue Urkunden* (wie Anm. 47), Nr. 204 S. 129f. (a. 1508). Möglicherweise haben die Grafen die Einkünfte des Hofes auch Ende des 15. Jhs. für einige Zeit wieder aus der Hand gegeben. Denn die Hardenburger Kellereirechnung von 1488 verzeichnet aus Kleinkarlbach nur die Einkünfte von der Mühle (7 Malter Korn vom 27 Malter betragenden Soll). FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 56f.

111) Landesarchiv Speyer C 25 1508 Febr. 5.

112) FLA Lein. Urk. 1454 Febr. 12 (f).

113) FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 3f. Zum Problem des Besitzwechsels vgl. auch unten S. 219.

114) Landesarchiv Speyer C 25 1442 Mai 24.

115) Zu Mettenheim BRILMAYER (wie Anm. 93), S. 304f. und TOUSSAINT, *Grafschaften*, S. 1083.

Ritter Heinrich Kämmerer ausgegeben<sup>116</sup>). Da dieser um die Jahrhundertwende Teile der Burg und des Dorfes verkauft, bzw. versetzt hatte<sup>117</sup>), kam es zu Spannungen zwischen Graf Emich VI. und seinem Lehnsmann, die schließlich zur Aufkündigung des Lehens im Jahre 1418 führten<sup>118</sup>).

Offenkundig im Zusammenhang mit dem Rückfall des Lehens stellte Graf Emich VI. als neuer Grundherr eine Reihe von zehn Bestandsbriefen, alle vom 13. Januar 1426, aus, die insgesamt etwa 210 Morgen Grundbesitz in Mettenheim betrafen<sup>119</sup>). Größere Besitzeinheiten von 25 bis 50 Morgen Ackerland waren fast ausschließlich auf Zeit (8 bis 12 Jahre), kleine Parzellen von 1 bis 3 Morgen Ackerland und Weingärten alle erblich verliehen. Die Beständer der größeren Besitzungen hatten jährliche Korngülden in ein zu benennendes Haus in Mettenheim zu liefern, die Besitzer der kleinen Grundstücke entweder einen Geldzins oder eine Weingülte in die gräfliche Kelter zu Mettenheim zu entrichten.

Wie die Temporalbestandsbriefe ausdrücklich angeben, betrug die Korngülte pro Morgen drei Virntzel (= 0,75 Malter) Korn: So hatte z. B. Dielman Eckelman von 40 Morgen, auf 12 Jahre geliehen, 15 Malter Korn zu liefern; dabei ist die Gültquote nach der Hälfte des Ackerlands berechnet, da nur diese in der Zweifelderwirtschaft pro Jahr mit Getreide bepflanzt war<sup>120</sup>). Wenn man einen Kornertrag pro Morgen von 2 bis 3 Maltern zugrundelegt, so hatte der Beständer von seinem Ernteertrag (Grundrente) also ein Drittel bis ein Viertel als Gülte an den Grundherrn (Feudalrente) abzugeben<sup>121</sup>).

116) L. BAUR, Hessische Urkunden 4, 1866, Nr. 64 S. 53 (a. 1418). Heinrich Kämmerer gehörte dem Dürkheimer Zweig des Adelsgeschlechts der Kämmerer von Worms an, der mit ihm 1428 ausstarb. Vgl. W. MÖLLER, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter 2, 1933, S. 176 mit Tafel 65.

117) 1393 verkaufte Heinrich die halbe Burg an die Stadt Worms, in deren Diensten als Hauptmann er seit 1391 stand. BOOS (wie Anm. 33) 2, 1890, Nr. 963 S. 630f., Nr. 991 S. 652f. 1403 versetzte er einen Teil von Burg und Dorf an den Erzbischof von Mainz. BAUR (wie Anm. 116) 4, Nr. 11 S. 9f.

118) TOUSSAINT (wie Anm. 115). Vgl. auch FLA Lein. Urk. 1418 März 11 (Heinrich Kämmerer entläßt die Gemeinde Mettenheim aus ihrer Gehorsamspflicht ihm gegenüber). Noch 1420 streiten Graf Emich VI. und Heinrich um die Lehngüter. FLA Leiningen Landessachen Mettenheim. Wohl als Ersatz für Mettenheim erhielt Heinrich 1420 eine Lebensrente von 120 Maltern Korn jährlich von den Gemeinden Erpolzheim und Ruchheim. FLA Lein. Kopialbuch C Regal 4/35 fol. 30. Aufschlußreich ist auch ein Brief Heinrich Kämmerers von 1421, in dem er eine Anfrage Graf Emichs VI. wegen der Rechte der Gemeinde Mettenheim und wegen Atzung und Frondienst im dortigen Hof des Wormser Klosters Liebenau beantwortet. FLA Lein. Kopialbuch C fol. 30<sup>v</sup>.

119) FLA Lein. Kopialbuch B fol. 6<sup>v</sup>-11<sup>v</sup>. Kopialbuch C fol. 30.

120) Ebd. fol. 10<sup>v</sup>. Zur Zweifelderwirtschaft vgl. SCHRÖDER-LEMBKE (wie Anm. 36).

121) F. J. MONE, Verhältnis der Fruchtzinse zum Morgenmaß, in: ZGORh 16, 1864, S. 44-46 bringt S. 46 ein Beispiel aus dem 16. Jh. mit dem offensichtlich niedrigen Durchschnittswert von anderthalb Maltern pro Morgen. LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 186 hat für die erste Hälfte des 15. Jhs. 2,7 bis 3,1 Malter Kornertrag pro Morgen errechnet. Zu den Korngülden des 13. und 14. Jhs. siehe unten S. 217. Zu den Begriffen Grund- und Feudalrente W. ABEL, Landwirtschaft, in: H. AUBIN-W. ZORN, Handbuch der deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, 1971, S. 323 ff. DERS., Wüstungen (wie Anm. 104), S. 126 hält einen Hektarertrag von 800 kg Roggen für wahrscheinlich. Setzt man für 1 ha ca. 3 Morgen und für 1 Malter Roggen 85 kg (so LACHMANN, Höfe [wie Anm. 2], S. 185), so kommt man auf etwas über 3 Malter pro Morgen.

Was die bauerlichen Besitzrechte betrifft, so stehen sich in der Größenordnung von 25 bis 50 Morgen vier Temporalbeständnisse und ein einziges Erbbeständnis des Reinhard Becker gegenüber: Dieser hatte von 46 Morgen Ackerland, auf beide Felder verteilt, jährlich 18¼ Malter Korn zu liefern, also eine etwa gleich hohe Feudalrente wie bei den auf Zeit verpachteten Besitzungen. In anderer Hinsicht unterschieden sich allerdings die Leihebedingungen: Die Erbbeständer hatten je nach Größe ihres Besitzes ein Unterpfand in Geld zu setzen, so der eben erwähnte Reinhard Becker 12 fl., die Beständer der kleineren Grundstücke 1 fl. oder 2 lb d.

Unter den Temporalbeständnissen des Jahres 1426 fällt die Verpachtung des Mettenheimer Hofes mit 41 Morgen Ackerland und dem Betriebsinventar auf, weil der Vertrag sehr genaue Angaben über Pflichten und Rechte des Beständers macht und damit Einblick in die Hoforganisation gewährt<sup>122</sup>). Nach Festsetzung der üblichen Gülte von 0,75 Malter pro Morgen, also 15 Maltern und anderthalb Virntzeln, wird folgendes im einzelnen vereinbart: Das Stroh von den durch ihn bewirtschafteten Äckern soll der Pächter wieder auf die gräflichen Güter führen, und zwar in den ersten zwei Jahren der Pacht ⅓ des Mists in den gräflichen Weingarten und ⅓ auf die Äcker, sowohl auf die von ihm bestandenen als auch die gräflichen; nach dieser Frist ist der Mist hälftig zu verteilen. Ferner soll der Beständer den Mist, den die *helbener* jährlich zu liefern haben, mit seinem Wagengeschirr ausführen. Falls nicht, soll der Grundherr die *helbener* mit Korn und Geld entschädigen. Neben der Nutzung der gräflichen Wiesen zu Mettenheim gehörte zum Beständnis die Pflege der leiningischen Weingärten. Dafür stehen die geschnittenen Reben dem Pächter zu. Eine alternative Regelung sieht vor, daß der Herr den Weingarten auf seine Kosten schneiden und umgraben läßt. Weiter ist der Pächter verpflichtet, bei der Weinlese und -kelterung zu helfen. Dazu stellt ihm der Herr einen Knecht zur Verfügung, den er zu beköstigen hat, während der Graf ihn entlohnt<sup>123</sup>); die Treber stehen dem Herrn zu. Schließlich wird festgesetzt, daß das Obst im gräflichen Garten hinter dem Hof (Äpfel, Birnen, Kirschen oder anderes Obst) allein dem Grafen gehören soll, dem Pächter hingegen alles, was im Garten am Boden wächst, und daß dieser die Gartenzäune instandhalten soll.

Wie spätere Hofverpachtungen erkennen lassen<sup>124</sup>), bestand das Mettenheimer Baugut der Leiningen in ca. 140 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen. 1426 war nur ein kleiner Teil davon gegen eine feste Gülte verpachtet, offenbar als dingliches Zubehör eines Beständnisses,

122) FLA Lein. Kopiaibuch B fol. 11<sup>v</sup>. Der Urkundentext ist nicht vollständig wiedergegeben; auf fol. 12<sup>r</sup> ist eine Urkunde von 1217 eingetragen. Im Pachtbrief wird der Hof als Gegenstand der Verleihung zwar nicht erwähnt, doch besagt die Überschrift: *als myn herre sin hoiff und etlich ecker und perde schiffe und geschirre peterchin geliehen hat*. Ein gräfliches *perdebuß* in Mettenheim ist im Kopiaibuch B fol. 9<sup>r</sup> bezeugt. Die nicht datierte, da fragmentarische Urkundenabschrift – sie stammt aber von gleicher Hand wie die übrigen Briefe von 1426 – nennt keine Leihefrist, doch läßt sich die Zeitpacht aus der nur bei Temporalbestandsbriefen üblichen Gült-pro-Morgen-Angabe erschließen.

123) Zur Teilung von Kost und Lohn zwischen Grundherrn und Pächter vgl. auch unten S. 201.

124) Vgl. unten S. 198.

dessen Hauptfunktionen die Düngung mit Hilfe der Gespanne und die Bewirtschaftung der Sonderkulturen waren. Dabei zeigen die detaillierten Bestimmungen über die Düngung an, welche Bedeutung der Mistherstellung und -verteilung in der Zweifelderwirtschaft Rheinhesens mit dem intensiven Gartenbau zukamen<sup>125)</sup>. Interessant sind die alternativen Regelungen, weil sie einen möglichen Handlungsspielraum des Grundherrn trotz der Pachtsituation deutlich machen: Entweder soll der Beständer den von den *helbenern* jährlich gelieferten Mist wieder ausführen, oder der Grundherr zahlt eine Entschädigung in Naturalien oder Geld. Dies galt doch offensichtlich für den Fall, daß die *helbener* den Mist nicht mehr auf die von ihnen bewirtschafteten Äcker zurückerhielten, sondern der Grundherr den Mist anderweitig, etwa zur intensiveren Düngung der Sonderkulturen oder der Anlage neuer Weingärten verwenden wollte. Diese Absicht des Grundherrn ist auch aus der zweiten alternativen Regelung ablesbar: Entweder kümmert sich der Pächter das Jahr über um die Weingärten und darf dafür die geschnittenen Reben zu eigenem Nutzen verwenden, oder der Herr läßt die Schneide- und Grabarbeit in Lohnarbeit verrichten, um die geschnittenen Reben etwa für die Anlage neuer Reben verwenden zu können.

Wie aber sind die bereits mehrfach erwähnten *helbener* zu verstehen? Wenn man davon ausgeht, daß zum gräflichen Baugut in Mettenheim wesentlich mehr Ackerland als die 41 an den Beständer verpachteten Morgen gehörte, und wenn man weiter bedenkt, daß die *helbener* Mist in den Bauhof zu liefern hatten, dafür aber eine Gegenleistung erwarten konnten, ist die Annahme berechtigt, daß die *helbener* mit der Bewirtschaftung des Bauguts in Verbindung standen. Dann aber waren es Leute, die die leiningschen Äcker im Halbbau betrieben, d. h. ihnen kam die Hälfte der Ernteerträge zu<sup>126)</sup>.

Der volle Umfang des gräflichen Bauguts ist erst aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts bekannt: Für diese Zeit sind wiederum einige Bestandsbriefe über Leininger Besitz in Mettenheim überliefert, nun von Graf Bernhard, dem Bruder Emichs VII., ausgegeben, dem in der Teilung von 1448 Mettenheim zugefallen war<sup>127)</sup>. Nicht genau datierbar, aber nach 1467 verließ Bernhard Hof und Baugut auf zehn Jahre gegen eine jährliche Korngülte von 48 Maltern<sup>128)</sup>: Die Beständer Heinrich Snetz und seine Frau hatten bei der Weinlese zu helfen, den Wein in die Kelter zu bringen, durften aber die Treber behalten. Die Bestimmungen über die Obsterträge und Gartennutzung entsprechen dem früheren Bestandsbrief. Neu ist hingegen die Vereinbarung über die Nußerträge: Sie fallen halb an den Herrn, halb an den Hofmann.

125) Dazu SCHRÖDER-LEMBKE (wie Anm. 36), S. 31 und neuerdings E. ENNEN-W. JANSSEN, Deutsche Agrargeschichte, 1979, S. 169f. Zur Bedeutung der Sonderkulturen ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 121), S. 315ff.

126) Das Wort *helbener* ist in den einschlägigen sprachlichen Wörterbüchern nicht verzeichnet. Zu vergleichen sind »Halbner«, »Hälftner« im Deutschen Rechtswörterbuch 4, 1939–51, Sp. 1458f., 1474.

127) LEHMANN, S. 150. Die Urkunden alle im Kopialbuch des Grafen Bernhard (FLA) fol. 98<sup>r</sup>–103<sup>v</sup>, 112, 118<sup>r</sup>–120<sup>v</sup>.

128) Ebd. fol. 112.

Außerdem wird festgesetzt, daß der Hofmann das Schnittholz von den Obstbäumen abhauen und für die Gartenzäune verwenden, daß er jährlich 50 Weidensetzlinge im Frongarten pflanzen und einen Morgen Weingarten aus dem Hof düngen soll<sup>129)</sup>.

War das Baugut zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum größten Teil im Halbbau bewirtschaftet und in den 70er und 80er Jahren auf Zeit mit fester Gülte verpachtet, so erscheint 1492 als weitere besitzrechtliche Stufe die Erbleihe<sup>130)</sup>: Damals gab Bernhard den Bauhof seinem Diener Konrad von Rosbach, damals Schultheiß zu Mettenheim, gegen die gleiche Gülte wie bei der Zeitpacht (48 Malter Korn) in Erbbestand. Außer der Verpflichtung, jährlich einen Morgen Weingarten aus dem Hof zu düngen, werden keine weiteren Auflagen zur Bewirtschaftung gemacht. Wie bereits von den früheren Erbbestandsbriefen bekannt, hatte der Pächter ein Unterpfund zu setzen, jetzt allerdings nicht in Geld, sondern in drei Morgen Land.

Die Tendenz zur Erblichkeit der Pachtverhältnisse ist nicht nur an der Geschichte des Bauguts zu beobachten, sie gilt auch für das übrige an Bauern ausgegebene Land in Mettenheim. 1426 wurden fast alle größeren Besitzungen auf Zeit verpachtet; am 28. April 1488 hingegen ließ Graf Bernhard an den Schultheißen zu Mettenheim, Anthis Kentzeler, und an Lorenz Schroder ca. 90 Morgen und drei Wiesen von seinen dortigen Eigengütern zu rechtem Handerbe gegen die jährliche Lieferung von 27 Maltern Korn<sup>131)</sup>; als Sicherheit wurde auch hier Landbesitz der Beständer in Höhe von 7½ Morgen verpfändet. Einen Tag später erweiterte Bernhard den Kreis der an diesem Erbbeständnis Beteiligten um 10 Personen, die einzelne Stücke des verliehenen Besitzes bereits bewirtschafteten, setzte aber fest, daß nur Kentzeler und Schroder als Pfandsetzer und Hauptleute für die Lieferung der Korngülte verantwortlich waren<sup>132)</sup>. Aus der gleichen Zeit stammt die Verleihung von ca. 50 Morgen Eigengüter an Konrad Rechert, Schultheiß zu Bechtheim, zu einem rechten Handerbe gegen 10½ Malter Korn jährlich; das Erblehen wurde mit drei Morgen verpfändet<sup>133)</sup>.

Wenn man die Organisation des leiningischen Besitzes in Mettenheim zu Anfang und Ende des 15. Jahrhunderts zusammenfassend vergleicht, so ist unverkennbar, wie sich die Gewichte von der Zeit- zur Erbleihe verschoben haben. Von den 210 Morgen, die 1426 als Gegenstand der Bestandsbriefe erscheinen, waren nur 54 mit Erbrecht ausgegeben, darunter ein größerer Besitz von 46 Morgen, das übrige (etwa drei Viertel) war auf Zeit (bis zu 12 Jahren) verpachtet. Eintragungen im Kopialbuch von anderer Hand wie z. B. *diß hat myn herre widder*

129) Mit dem Satz *was gestro in den hoff gefellet endet die Kopie*.

130) FLA Kopialbuch des Grafen Bernhard fol. 118<sup>v</sup>-120<sup>v</sup>. Das Datum MCCCC/CXII muß für MCCCCXCII verschrieben sein. Denn 1495 hat sich Bernhard, der Aussteller der Urkunde, aller Rechte an Mettenheim gegenüber seinem Bruder Emich VII. entledigt. FLA Lein. Urk. 1495 März 26.

131) Kopialbuch des Grafen Bernhard fol. 99<sup>v</sup>-101<sup>v</sup>.

132) Zum Hauptmann als dem bei samthafter Bewirtschaftung für den Zins verantwortlichen Bauern vgl. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1,1, 1885, S. 650f. Vgl. auch M. LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 1, 1872, Sp. 1351 s. v. houbetman.

133) FLA Kopialbuch des Grafen Bernhard fol. 98<sup>r</sup>-99<sup>r</sup> (26. 4. 1488).

oder *diß bestentenis ist auch uß*, die sowohl bei den Zeitleihen als auch bei den Erbleihen kleiner Größenordnung notiert sind, lassen erkennen, daß der Leiningener Graf, der sich in den Urkunden stets das Recht auf Rücknahme der Güter bei Pflichtverletzung vorbehielt, auch de facto über den ausgegebenen Besitz, aus welchen Gründen auch immer, verfügen konnte. Dabei sollte die Lage der Bauern nicht zu negativ eingeschätzt werden. Die Temporalbestände Henne Kentzeler und Contz Schroder von 1426 verfügten daneben über Erbgut, wie ihre Erwähnung als Anrainer in den Morgenbeschreibungen zeigt. Angehörige dieser beiden Familien erhielten dann Ende des 15. Jahrhunderts größeren Besitz als Erbleihen, wie überhaupt alle leiningischen Güter in Mettenheim um diese Zeit (ca. 280 Morgen) mit Erbrecht ausgegeben waren. Die Größendifferenz gegenüber 1426 (210 Morgen) erklärt sich z. T. daraus, daß das Baugut damals nur zu einem kleinen Teil gegen Fixpacht verliehen war.

Blickt man auf die Höhe der Feudalrente, so hat sich auch hierin im Laufe des 15. Jahrhunderts ein Wandel vollzogen: Während 1426 die Pächter sowohl der Zeit- wie der größeren Erbbestände 0,75 Malter Korn je mit Getreide bepflanztem Morgen abzugeben hatten, waren es 1488 nur noch 0,4 bis 0,6 Malter pro Morgen<sup>134</sup>).

Der in Mettenheim beobachtete Wandel von der zeitlich befristeten zur erblichen Leihe im 15. Jahrhundert darf indes nicht als typisch für die Geschichte des leiningischen Grundbesitzes allgemein erachtet werden, sondern war eher für die Güter am Rand der Grafschaft kennzeichnend. Im Umkreis und in der näheren Umgebung der leiningischen Burgen herrschten jedenfalls andere Leiheformen vor: So waren sowohl der Weilacher Hof als auch das Baugut in Erpolzheim Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts auf 10, bzw. 20 Jahre gegen die Lieferung einer festen Gülte verpachtet. Dabei kann am Erpolzheimer Gut die bereits oben angesprochene samthafte Bewirtschaftungsweise anhand von Bestandsbriefen des Jahres 1519 näher erläutert werden<sup>135</sup>).

Damals gab Graf Emich VIII. das Gut je zur Hälfte einerseits dem Schultheißen Hensel, andererseits Jeck Ulrich und Job Wydenbeck auf 20 Jahre in Bestand<sup>136</sup>). Der Teil des Schultheißen umfaßte außer den gemeinsamen Äckern und Wiesen auch einen kleinen

134) Beständnis des A. Kentzeler und Lorenz Schröder: 90 Morgen Ackerland, d. h. 45 pro Jahr mit Korn bepflanzt, 27 Malter, das des Konrad Rechert: 50 (bzw. 25) Morgen – 11 Malter. Vgl. zum Gesamtzusammenhang unten S. 217.

135) Zum Weilacher Hof oben S. 187. Erpolzheim: Landesarchiv Speyer C 25 1519 Jan. 25 (a, b, c). Zur samthafte Bewirtschaftung oben S. 193.

136) Bereits Ende des 15. Jhs. erscheint das Baugut geteilt: 1488 Peter von Erpolzheim und der Schultheiß. FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 56<sup>r</sup>. 1494 Schultheiß Jost Grünfels und Peter Futersack. MERK, Erpolzheim (wie Anm. 54), S. 98. Danach Jost Grünfels Witwe und Peter Futersack. FLA Zinsbuch 1484 fol. 32<sup>v</sup> (späterer Eintrag). Vor 1495 hatte die Schnyderin den Teil inne, den von 1519 an Jeck Ulrich und Job Wydenbeck bestanden. Urk. 1519 (wie Anm. 135) a, b. Die Schnyderin hatte ihr Lehen noch von Emich VII. († 1495) erhalten. Das Zinsbuch 1519ff. (FLA) erwähnt fol. 4<sup>v</sup> Schnyders Jeck und Job Wydenbeck, fol. 14<sup>r</sup> (1520ff.) allein Schnyders Jeck. Es liegt nahe, an eine Verwandtschaft zwischen der Schnyderin, Schnyders Jeck und Jeck Ulrich zu denken.

zinspflichtigen Garten; den Garten mit dem Fischweiher und den Obstbäumen und den Weingarten nahm Emich allerdings aus dem Beständnis aus. 1484 hatte der Erpolzheimer Schultheiß – damals wohl noch nicht Teilbeständer des Bauguts – den Garten mit Weiher und Obstbäumen in Betreuung: *do was von obs wirt sol eyn schultheiß geyn hartenberg schaffen*. Auch für ein Stück neuen Weingarten war der Schultheiß damals zuständig; er sollte ihn düngen und in gutem Zustand halten<sup>137)</sup>.

Von dem Beständnis des Erpolzheimer Bauguts hatten beide Parteien je 28 Malter Korn auf den Speicher nach Hardenburg zu liefern, 2 Malter Korn den Förstern zu geben und dem Grafen und seinen Amtsleuten nach Bedarf Atzung zu gewähren. Zur Sicherung des Beständnisses und seiner Bedingungen setzte der Grundherr fest (*damit sollich verlybung und bestentnus dester uffrichtiger gehalten werde*), daß alle Beständer für sich gegenseitig Bürgen und *selbschuldner* seien: Wenn einer der Pächter gegen die Pflichten verstoßen sollte (z. B. ausstehende Gülte trotz Anmahnung durch den Grafen oder seine Amtsleute nicht erstattet), würde der Herr das Recht (*gut macht*) haben, das Baugut wieder zu seinen Händen zu nehmen. Ferner behält er sich für den Fall, daß eine Partei sich etwas zuschulden kommen läßt, vor, sich bei allen Beständern Entschädigung zu verschaffen<sup>138)</sup>. Das Recht des Grundherrn, bei Pflichtverletzung das verliehene Gut zurückzunehmen und sich für Verluste, Schäden und Versäumnisse seitens des Pächters Ersatz zu verschaffen, ist auch sonst in Leininger Urkunden festgehalten<sup>139)</sup>, an der samthaften Bewirtschaftung des Erpolzheimer Bauguts ist indes die Konstruktion der gegenseitigen Verbürgung der Beständer besonders beachtenswert. Ihr lag offensichtlich die Absicht des Herrn zugrunde, eine wechselseitige Kontrolle der Pächter untereinander zu bewirken und dadurch die gute Wirtschaftsführung auf dem Hof und die Leistung der Feudalrente optimal abzusichern.

Neben der Erbleihe und der Zeitleihe mit fixierter Gülte benutzten die Leininger Grafen als dritte Form der Bewirtschaftung und Organisation von Höfen die Verpachtung auf Zeit

137) FLA Zinsbuch 1484 fol. 32'.

138) Es folgen noch das Verbot der Verpfändung etc. und die Auflage, beim Abzug vom Gut 500 Bund Stroh zu hinterlassen.

139) Belege für das Rücknahmerecht erübrigen sich. Das Recht auf Entschädigung des Herrn bei Pflichtverletzung des Beständers formuliert plastisch ein Lehenbrief Graf Hessos für Hans von Wachenheim (vgl. oben Anm. 50): Falls der Lehnsman die 20 Malter Korn vom Gut in Niefernheim nicht geliefert bekommt, mag er alle gräflichen Eigengüter am Ort und den jeweiligen Hofmann pfänden und angreifen und dann ernten, schneiden etc. so lange, bis ihm oder seinen Erben die Gült wieder entrichtet wird. Vgl. auch den Lehenbrief Graf Emichs VI. für Heinrich Kämmerer (wie Anm. 118) über 120 Malter Korn pro Jahr von den Gemeinden Erpolzheim und Ruchheim (zu liefern nach Dürkheim, Lamsheim oder Worms): *und wers sache das die vorgeannt armlute das mit detent und sumig worden, so han wir vorgeannt hern heinrich oder inhelter diß brieffs gegonnet und erleubet/gonnen und erleben yne das sie die armlude yn den vorgeannt unsern dorffern zu Ruchheim und zu Erpelßheim angriffen und penden mogent mit geriecht oder ane geriecht wie yne das allerbast fuget also lange biß das yne die vorgeannt korngulte gantzlich und zumale geriechtet und bezalt wirt*. Auch Schäden und Kosten, die Heinrich aus der Pfändung entstehen könnten, sollen von Graf Emich und den armen Leuten ausgeglichen werden.

im Halbbau. Dieser Typ ist in Mettenheim, wie oben dargestellt, noch Anfang des 15. Jahrhunderts praktiziert, dann aber spätestens nach 1467 zugunsten einer Zeit- und Erbleihe mit festem Zins aufgegeben worden. In Haßloch hingegen, einem Schwerpunkt des Hardenburger Territoriums als Mittelpunkt eines Amtes, haben die Grafen ihr Baugut das ganze 15. Jahrhundert hindurch im Halbbau verpachtet, wie eine Reihe von Bestandsbriefen der Jahre 1430, 1465, 1468 und 1503, ergänzt durch Rechnungen der Jahre 1424, 1428 und 1468/69 belegen<sup>140)</sup>.

Die verhältnismäßig dichte Haßlocher Überlieferung ermöglicht sowohl den konkreten Einblick in die besonderen Merkmale des Halbbaus als auch den Vergleich der über einen längeren Zeitraum sich erstreckenden Verträge. Dabei wird auf Akzentverschiebungen in den einzelnen Bestimmungen zu achten sein, die möglicherweise Indikator von Wandlungen oder jeweils aktuellen Problemen sind.

Am 18. 11. 1430 lieh Graf Emich VI. das Haßlocher Baugut in Halbbaurecht für sechs Jahre ab Mariä Lichtmeß an die Brüder Peter und Cuntz (Buman?)<sup>141)</sup>. Dabei wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Der Herr stellt jährlich 12 Malter Korn und 12 Malter Spelzen Saatgut zur Verfügung. Er gibt den Pächtern jährlich für die Ernte 4 lb d Schnittgeld. Außerdem dingt er jedem von ihnen einen Knecht als Wendelboten; diese Knechte sind vom Herrn zu entlohnen, von den Pächtern hingegen zu beköstigen. Die Wendelboten sollen der Ernte beiwohnen, bis das Getreide geschnitten und geteilt ist. Nach der Teilung sollen die Pächter dem Grafen seinen Teil in dessen Scheuer, danach ihren Teil in ihre Scheuer führen. Weiter sollen die Pächter jährlich 20 Morgen mit Rüben, Erbsen und Wicken bepflanzen; die Erträge sind zwischen Grundherrn und Pächtern zu halbieren. Allein für den Grafen sollen die Pächter jährlich weitere 4 Morgen mit Rüben besäen und einen Morgen mit Kohl bepflanzen und ihm die Erträge heimfahren; dafür stellt der Herr Rübensamen und Kohlsetzlinge zur Verfügung.

Es folgen Bestimmungen über die Düngung (die Pächter sollen von ihrem Strohanteil jährlich 3 Morgen düngen und den ihnen gelieferten Schafsmist nach Anweisung auf die Äcker führen) und die Nußerträge (sie sollen halbiert werden; die Ernte haben die Pächter auf ihre Kosten durchzuführen, für die Lese und Aufteilung der Nüsse stellt der Herr eine Magd). Als »Starthilfe« erhalten die Pächter leihweise 20 Malter Korn Saatgut; sie sind nach der nächsten Ernte zurückzuerstatten. Schließlich wird den Pächtern die Möglichkeit gegeben, das Pferdegeschirr, das die Herrschaft nicht mehr benötigt, zu kaufen.

Bevor die übrigen Halbbauverträge von 1465, 1468 und 1503 vergleichsweise herangezogen werden, seien die Bestimmungen von 1430 näher erläutert. Die Höhe des vom Grundherrn

140) Zur Geschichte Haßlochs, das als Pfälzer Lehen den Leiningern 1460/61, 1489–1504 und 1510–1518 entzogen war, vgl. TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1087 und FREY (wie Anm. 63) 2, S. 559ff. Zu den Bestandsbriefen oben Apm. 83. FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875–1877. Zum Zeitpachtssystem ENNEN-JANSSEN (wie Anm. 125), S. 174ff. und den Beitrag von F. IRSIGLER in Bd. I, S. 295ff.

141) Buman scheint eher die Bezeichnung für den Pächter als Personenname zu sein. Denn die Bestandsbriefe von 1465 und 1468 erwähnen Cuntz und Peter Broleyp als frühere Inhaber der Wiesen. Vgl. unten S. 207.

gestellten Saatguts von insgesamt 24 Maltern läßt zunächst eine approximative Berechnung der Betriebsgröße zu. Da wegen des Halbbausystems die doppelte Saatgutmenge zu unterstellen ist – der Grundherr gibt zusätzlich zu der festen Quote von 24 Maltern im ersten Jahr leihweise 20 Malter dem Pächter –, sind etwa 48 Malter Saatgut auf den Ernteertrag hochzurechnen. Das übliche Verhältnis zwischen Saat und Ernte dürfte 1:6 betragen haben, wie eine Reihe von Rechnungen des 15. Jahrhunderts anzeigen<sup>142)</sup>. Die so errechneten mutmaßlichen 288 Malter lassen bei einem nicht zu hoch gegriffenen pro-Morgen-Ertrag von 2 Maltern auf ca. 150 jährlich mit Getreide bepflanzte Morgen, d. h. aber angesichts des Zweifeldersystems auf eine Gesamtbetriebsgröße von 250 bis 300 Morgen schließen.

Damit entsprach das Haßlocher Baugut in der Größe etwa dem Hof in Biedesheim, sofern man unterstellt, daß die jährliche Korngült der dortigen Hofleute von maximal 116 Maltern auf die von Mettenheim bekannte pro-Morgen-Gült von 0,75 Maltern gerechnet war. Das Mettenheimer Baugut mit 140 Morgen oder das Erpolzheimer von etwa gleichem Umfang waren ungefähr halb so groß<sup>143)</sup>. Daß die Leiningen in Haßloch ausgedehntes Ackerland besaßen, beweist nicht zuletzt die Rechnung von 1424: Danach sind 379 Malter Korn und Weizen geerntet und 50 Malter Korn auf den gräflichen Äckern wieder ausgesät worden<sup>144)</sup>.

Für die Ernte auf einem so großen Gut benötigte der Pächter (im Fall Haßloch zwei Brüder) eine Menge Arbeitskräfte. Sie wurden mit Hilfe des vom Herrn gestellten Schnittgeldes (4 lb d) als Tagelöhner gedungen<sup>145)</sup>. Auch in diesem Punkt muß man wohl den gleichen Betrag noch einmal als Pächteranteil dazuschlagen, um auf die Gesamthöhe der Lohnkosten zu kommen. Immerhin waren 1424 über 17 fl. für das Schneiden der gesamten Frucht in Haßloch fällig<sup>146)</sup>. Geht man weiter davon aus, daß 1424 pro Morgen ein Schnittgeld von ca. 1 s, also ½ lb, zu zahlen war, so ergibt sich bei 8 lb Schnittgeld eine Fläche von 160 Morgen, die der oben errechneten Größenordnung entspräche<sup>147)</sup>.

142) Vgl. LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), Tabelle S. 186 und neuerdings ORTH (wie Anm. 9), die S. 50f. gleichfalls die Relation 1:6, bzw. 1:7 ansetzt und sich gegen das zu niedrige Verhältnis 1:3 der Handbücher wendet. Auch die leiningischen Rechnungen von Biedesheim und Haßloch stützen die höher angesetzte Relation. ABEL, Wüstungen (wie Anm. 104), S. 126 Anm. 5 nennt für das spätmittelalterliche Flandern die Relation 1:6,5 auf Roggenland.

143) Auch für Erpolzheim ist die Korngülte von 56 Maltern nach dem Mettenheimer »Schlüssel« auf Morgen umgerechnet. Zu Biedesheim, Mettenheim und Erpolzheim vgl. auch oben S. 192, 195, 187. Zu Größenordnungen von Höfen MONE, Bauerngüter (wie Anm. 36) und G. KILLINGER, Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert, 1912, S. 175ff. und LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2). Der zunächst Altleiningen und nach 1467 der Pfalz gehörende Hubhof in Weisenheim am Sand umfaßte 270 Morgen. MERK, Weisenheim (wie Anm. 38), S. 75.

144) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 6.

145) Schnittgeld auch schon in Teilbauverträgen des 13. Jhs. erwähnt. W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 2), <sup>2</sup>1967, S. 96.

146) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 3.

147) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1476 fol. 6': *item han ich geben zu snyden von 20 morgen... von jedem morgen XI dn* (12 d = 1 s).

Ferner dinge der Herr für die Ernte einen Knecht als Wendelboten, der beim Schneiden und Teilen der Frucht offenbar kontrollierend dabei zu sein hatte. Wie andere Belege zeigen, war der Wendelbote (von lat. *vindemia*) ursprünglich der vereidigte Aufseher des Grundherrn bei der Weinlese<sup>148)</sup>, dann bei der Ernte allgemein<sup>149)</sup>. Von den Bewirtschaftungsvorschriften ist die Besömmung eines Teils der Brache mit Wicken hervorzuheben; sie dienten sowohl als Pferdefutter wie der Gründüngung<sup>150)</sup>. Die Bestimmungen über Düngung und über die Nußerträge erinnern an die oben behandelten Mettenheimer Beständnisbriefe<sup>151)</sup>.

Wenn man die späteren z. T. erheblich detaillierteren Halbbauverträge von 1465, 1468 (gültig wohl erst ab 1469) und 1503<sup>152)</sup> vergleichend heranzieht, so fällt zunächst auf, daß die Pachtfristen allmählich verlängert wurden: 1465 betrug sie noch sechs Jahre, 1468 hingegen bereits zehn und 1503 zwölf Jahre. 1503 gab der große Zeitraum offenbar den Anlaß, auch die Kinder des Hofmanns mitzuerwähnen. Auch die Menge des vom Herrn gestellten Saatguts (1468 je 14 Malter Korn und Spelzen, 1503 je 18 Malter) und die Höhe des Schnittgeldes (1485 5 lb d, 1503 10 lb d) veränderten sich. Die regelmäßige Erhöhung dieser beiden Posten von 1468 an läßt vermuten, daß der Grundherr dem Beständer nun mit einem größeren Eigenanteil während der gesamten Pachtzeit entgegenkam. 1430 bestand die Vorleistung des Herrn in der leihweisen Überlassung von 20 Maltern Saatkorn, eine Vorleistung, die 1465 wiederholt und dadurch noch gesteigert wurde, daß die Familie des Hofmanns Peter Hilbrant noch zehn Malter Korn als Nahrungsmittel geliehen bekam, die nach der nächsten Ernte zurückzugeben waren. In der Praxis wurden diese Vereinbarungen noch variiert: Laut Rechnung erhielt der Hofmann Peter Hilprant 1468 nur 6 Malter und 1 Virntzel Korn als festen Saatgutanteil der Herrschaft, dafür aber 20 Malter Korn und 20 Malter Spelzen Saatgut leihweise zur Verfügung<sup>153)</sup>.

148) Vgl. J. GRIMM, Deutsches Wörterbuch s. v. Windelbote, und LAMPRECHT (wie Anm. 132) 3, S. 608 s. v. windilbode. Aufschlußreich die Oberweseler Kellereirechnung von 1344/45 (ebd. S. 457): *3 mr. 4 s. d. nuntius iuratis dictis vindilboden respicientibus fieri collectionem vinearum*. Vgl. auch F. J. MONE, Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: ZGORh 10, 1859, S. 3–96, 129–195, 257–316, hier S. 133.

149) Vgl. den folgenden Beleg aus dem Liber secretorum des Bischofs Matthias v. Speyer a. 1464, GLA Karlsruhe Kopiaibuch 296 fol. 199, den ich der freundlichen Mitteilung von W. Metzler vom Pfälzischen Wörterbuch, Kaiserslautern, verdanke: *item in der erne, im herbst, im heuwemonatd auch zu gesehen das es redlichen zugen vnd knechte zu haben, vnd das die windebotten, vnd stromeyer daruber globen vnd sweren*.

150) Dazu ENNEN-JANSSEN (wie Anm. 125), S. 175 und F. IRSIGLER in Bd. I, S. 295 ff.

151) S. o. S. 196.

152) 1465 und 1468 Brief Graf Emichs VII. von Leiningen, 1503 Brief des kurpfälzischen Landschreibers von Neustadt. Das Haßlocher Lehen war zu dieser Zeit von der Pfalz eingezogen. Der Halbbauvertrag vom 10. 1. 1468 (festgesetzter Pachtbeginn: 2. Februar) ist offensichtlich erst ein Jahr später in Kraft getreten, wie die Haßlocher Rechnung von 1468/69 (FLA Lein. Rechnungen Nr. 1877) erkennen läßt: Noch 1468 Ende Oktober wird Peter Hilprant, der Pächter von 1465, als Hofmann erwähnt (fol. 25<sup>v</sup>–26<sup>v</sup>); 1469 kommen dann die dem Vertrag von 1468 entprechenden Posten 5 lb d Schnittgeld (fol. 32<sup>r</sup>) und je 14 Achtel (= Malter) Korn und Spelzen Saatgut vor (fol. 42<sup>r</sup>, 44<sup>r</sup>).

153) Belege wie Anm. 152.

Der Zuschuß des Grundherrn zu den Lebenshaltungskosten des Pächters<sup>154)</sup> ebenso wie die Alternativregelung, die in der Erhöhung des ständigen Saatgut- und Schnittgeldanteils der Herrschaft bestand, deuten unmißverständlich auf die Schwierigkeiten hin, einen Hof dieser Größenordnung im Halbbau in Bestand zu geben<sup>154a)</sup>. Da dem Grundherrn die Hälfte der jeweiligen Ernteerträge und keine feste Gült zustanden, hatte er für eine effektive Bewirtschaftung des Bauguts Sorge zu tragen, hauptsächlich im Bereich der Düngung. So kommt seit 1465 immer wieder die Bestimmung vor, daß der Hofmann kein Stroh verkaufen oder weggeben dürfe, sondern ausschließlich zur Mistherstellung verwenden müsse. Der geldbringende Verkauf von Stroh scheint auch sonst die Düngung geschmälert und daher Anlaß zu Verkaufsverboten gegeben zu haben. Das Weistum von Herxheim am Berg (zwischen 1495 und 1535) setzte z. B. fest: *sol keiner kein mistung oder gestroe usz der gemarken verkaufen*<sup>155)</sup>. Der Düngung des Bodens diene auch die Bepferchung der Äcker mit Schafherden, wie sie der Bestandsbrief von 1503 für die Äcker des Bauguts forderte<sup>156)</sup>. Weiter wird hier der Hofmann darauf verpflichtet, kein Stück Land un bebaut liegen zu lassen und darauf zu achten, daß kein Acker aus dem Baugut verloren gehe oder daran *abbruch durch die forchgenossen mit abzackern geschee*<sup>157)</sup>. Nachlässigkeit der Hofleute und Übergriffe von Anrainern dürften Anlaß zu diesen Auflagen gewesen sein.

Der Ertragssteigerung diene auch die Befreiung des Hofmanns 1503 von Beschwerden gegenüber der Gemeinde, wie der Urkundentext in wünschenswerter Klarheit ausdrückt: *und uff das der hoffman dest baß mit nutz buwen und die guter wie obgemelt hanthaben kan so soll er aller beswerniß diß buwguts halben so von der gemein zu Haßlach uffgesegt mag werden essy an bete frondinst reizens wachens und dergleichen fry sten und daran fry gehalten werden wie von altem herkommen usßgescheid weg und steg im dorff. soll er helfen machen wie andere*<sup>158)</sup>. Auch braucht er keine Ämter wie Kirchenamt, Dorfmeisteramt, Gerichtsschöffen zu bekleiden.

154) Nach ABEL, Wüstungen (wie Anm. 104) S. 126 Anm. 8, benötigte ein sechsköpfiger bäuerlicher Haushalt jährlich etwa 1500 kg oder ca. 17,5 Malter Korn.

154a) Noch in der ersten Hälfte des 16. Jhs. wurde der Haßlocher Hof gegen festen jährlichen Zins (80 Malter Korn, 40 Malter Hafer) verpachtet. FLA Naturalgefälle in der ganzen Grafschaft 16. Jh. Regal 6/36.

155) GRIMM, Weistümer (wie Anm. 42) 5, S. 606.

156) Die Bedeutung der Schäferei in Haßloch im 15. Jh. ist aus den Halbbauverträgen besonders seit 1465 abzulesen. Der Schäfer partizipierte an den Erträgen des Bauguts. Auch mit dem Weilacher Hof war Anfang des 16. Jhs. eine Schäferei verbunden. FLA Lein. Urk. 1524 Nov. 13.

157) *zackern* = pflügen.

158) Vgl. als Parallele die Befreiung des Hofmanns der Dalberger in Bechtheim von den üblichen Beschwerden außer den Diensten für Weg, Steg und Dorfbefestigung. Urkunde Graf Bernhards von Leiningen 1482. FLA Kopialbuch des Grafen Bernhard fol. 104. Regest bei ECKHARDT (wie Anm. 93), S. 83.

Angesichts der Notwendigkeit – im Sinne des Grundherrn –, daß beim Halbbauverfahren der Pächter seine ganze Arbeitskraft für den herrschaftlichen Hof einsetzt, konnte der Hofmann eigentlich keine weitere landwirtschaftliche Tätigkeit mit der Bewirtschaftung des Gutes vereinbaren. Unter diesem Aspekt ist die an die oben zitierte Textpassage anschließende Regelung von 1503 von Interesse: Der Grundherr gestattet dem Pächter, neben dem herrschaftlichen Gut 18 Morgen Ackerland seines eigenen Besitzes durch eine andere Person, Sohn oder Knecht, bebauen zu lassen. An diese Konzession werden allerdings einige Bedingungen geknüpft, die Schaden vom herrschaftlichen Baugut abwenden sollten. So darf der Hofmann diese 18 Morgen nur mit eigenem Mist düngen und keinen Mist aus dem Bauhof darauf führen. Auch darf er diese Äcker nicht bepferchen lassen. In der Ernte soll er die Feldfrüchte in seine eigene Scheuer, nicht in den Hof des Bauguts führen. Schließlich soll er für diese 18 Morgen die der Gemeinde gebührenden Dienste und Abgaben durch einen Knecht entrichten lassen, alles ohne Schaden für seinen Herrn<sup>159)</sup>.

Als Fazit dieser Bestimmung könnte man festhalten: Wenn es für den Grundherrn schon unumgänglich war, dem Pächter neben der Bewirtschaftung der Hofgüter die Bestellung eigenen Landes einzuräumen – unter anderen Voraussetzungen war wohl schwerlich ein Pächter zu finden –, dann sollten dadurch weder die Arbeitskraft des Pächters dem Hof entzogen werden – daher die Bestimmung einer anderen Person für die Feldbestellung und die Ausführung der Dienste – noch das Baugut etwa durch Abzug von Düngemitteln auf den Eigenbesitz des Pächters beeinträchtigt werden.

Die Beschäftigung mit der Geschichte des Haßlocher Bauguts im 15. Jahrhundert hat deutlich werden lassen, welche Vorteile und Schwierigkeiten den Leiningen Grafen bei der Verpachtung des Hofes im Halbbau entstanden. Ein Vorteil war zweifellos die durch die relativ kurze Pachtfrist gegebene Möglichkeit des Grundherrn, auf die Bewirtschaftung des Gutes immer wieder einzuwirken, und die ausführlichen Bestandsbriefe sind dafür beredtes Zeugnis. Andererseits mehren sich mit der Zeit unverkennbar die Negativbestimmungen und lassen auf die Labilität dieses Typs von Grundherrschaft schließen. Sie rührt letztlich wohl daher, daß von den bisher behandelten Organisationsformen die Verpachtung im Halbbau mit dem Moment der herrschaftlichen Kontrolle (Wendelbote) und mit der Lohnarbeit (Schnittgeld) der Bewirtschaftung im Eigenbau am nächsten kam, ohne allerdings die mit dem Eigenbau verbundene freiere Disposition des Grundherrn aufzuweisen<sup>160)</sup>.

159) Vgl. das Albisheimer Weistum (vor 1561) § 14: Der Hofmann des Junkers Peter von Rittehofen, der in dem Hof wohnt und die Güter allein bebaut und keine anderen, ist frei von Herrendienst und Bede; andernfalls ist er bedepflichtig. Pfälzische Weistümer (wie Anm. 39) 1, S. 10.

160) Zum Halbbau (*métayage*, *mezadria*) vgl. auch G. DUBY, *L'Economie rurale et la vie des campagnes dans l'occident médiéval*. France, Angleterre, Empire, IX<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècles, Paris 1962, S. 522 ff.

## III.

Dem in der hier gewählten Reihenfolge letzten, aber zeitlich primären Typ grundherrschaftlicher Organisation, dem Eigenbau, in der Besitzgeschichte der Grafen von Leiningen nachzugehen, bereitet besondere Schwierigkeiten. Denn in der Überlieferung fehlen Quellen, die den Anteil der Eigenwirtschaft innerhalb der leiningischen Grundherrschaft oder gar innerhalb des gesamten Einkünftespektrums errechnen ließen<sup>161</sup>. Doch werfen zumindest die Rechnungen dieses und jenes Streiflicht auf Verbreitung und Merkmale des Eigenbaus, und auch Urkunden und Einkünfteverzeichnisse geben manchen Hinweis.

Überall dort, wo Halbbau bezeugt ist, liegt die Vermutung nahe, daß Eigenbau noch nicht lange aufgegeben ist. Daher bietet sich an, im Anschluß an die Ausführungen zu den Haßlocher Halbbauverträgen den dortigen Besitz über 1430 zurückzuverfolgen, zumal für die Jahre 1424 und 1428 Haßlocher Kellereirechnungen überliefert sind. So läßt denn die Rechnung von 1424 auch erkennen, daß zu dieser Zeit noch Eigenbau betrieben wurde: 17 fl. und 2,5 s d kostete der Schnitt aller Frucht, 1 fl. wurde an einen Helfer für 14 Tage Arbeit im Weingarten ausgegeben, also ein Taglohn von 22 d, weitere 16,5 s d für Hilfe im Weingarten<sup>162</sup>. Auch die vom Keller verzeichnete Aussaat von 50 Maltern Korn und ebensoviel Maltern Spelzen *uff die ecker myns gnedigen hern* darf als Hinweis auf Eigenbau gelten<sup>163</sup>.

Ein anderes Bild eröffnet bereits die Rechnung von 1428: Sie erwähnt einen Hofmann Heilman; er erhält 4 lb d Schnittgeld, also die von 1430/1465 bekannte Summe, so daß der Übergang vom Eigenbau zum Halbbau, wenigstens für Hof und Baugut, schon vor 1428 erfolgt sein muß. Doch blieb ein Teil des Besitzes weiter in herrschaftlicher Regie. So sind 1428 Ausgaben für das Schneiden von Korn, Hafer, Spelzen und Weizen<sup>164</sup> (der Lohn je Morgen schwankt zwischen 11 und 14 d) und für andere Feldarbeit (4 d pro Morgen) bezeugt<sup>165</sup>. 4 Pfennige beträgt auch der Taglohn für Arbeiten im Weingarten (2 Frauen 6 Tage im Frühjahr, 1 Frau 30 Tage im Herbst)<sup>166</sup>. Außerdem sind Ausgaben für 6 Tage Grabarbeit im Krautgarten (pro Tag 6 d) verzeichnet<sup>167</sup>. Neben den Tagelöhnern hat auch ein Teil des ständigen Gesindes in der Landwirtschaft gearbeitet: 2 Weingartknechte, ein Wiesenknecht und

161) Vgl. hierzu den Beitrag von W. RÖSENER in diesem Band, S. 87ff.

162) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 3<sup>v</sup>, 4<sup>v</sup>, 8<sup>r</sup>.

163) Ebd. fol. 6<sup>v</sup>, 7<sup>r</sup>.

164) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1876 fol. 3<sup>v</sup>, 6<sup>r</sup>.

165) Ebd. fol. 10<sup>v</sup>.

166) Ebd. fol. 2<sup>v</sup>, 4<sup>r</sup>. Auffällig ist die Differenz zu den weiter oben erwähnten 22 d. In diesem Zusammenhang sei auf den zeitgenössischen Ansatz der täglichen Lebenshaltungskosten eines Maurers Mitte 15. Jh. hingewiesen: Neben einem jährlichen Fixum von 4 Maltern Korn und Kleidung sollte er sommers in des Grafen Kost 18 d, in eigener 2,5 s d (= 30 d) Arbeitslohn pro Tag, winters entsprechend 14 d, bzw. 2 s d (= 24 d) erhalten. Für Beköstigung wurden also 10 bis 12 d angesetzt. FLA Lein. Urk. 1464 Aug. 6.

167) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 2<sup>r</sup>.

ein Ackerknecht werden in der Rechnung von 1428 als Empfänger von Geld und Kleidungsstoffen erwähnt<sup>168</sup>).

Die Verantwortung für den Eigenbau in Haßloch trug der dortige Keller; er besorgte die Aussaat und die Bezahlung der Lohnarbeiter. Einer Urkunde von 1458 ist zu entnehmen, daß der damals neu bestellte Keller Peter Runck von Hamelburg dem Grafen Emich VII. leibeigen war; er durfte sich nur mit Wissen und Willen des Grafen oder seiner Amtleute verändern<sup>169</sup>. Wenn nun der Halbbauvertrag von 1465 mitteilt, daß Peter von Hamelburg, der Keller von Haßloch, die dortigen Äcker bisher bewirtschaftet habe, so ist zu vermuten, daß die Leiningersie nach 1430 wieder in eigene Regie genommen und dem Keller als ihrem Wirtschaftsverwalter übertragen haben. Als frühere Beständer der Haßlocher Wiesen werden 1465 Peter und Contz Broleyp genannt; die Gesamtbewirtschaftung von Ackerland und Wiesen, wie sie der Halbbauvertrag von 1430 vorsah, war also zwischenzeitlich aufgegeben worden<sup>170</sup>.

Eigenbau von Äckern, Wiesen, Weingärten, Obst- und Gemüsegärten in der Nähe einer Burg – dies läßt sich außer in Haßloch auch in Biedesheim und im Umkreis der Hardenburg<sup>171</sup>) beobachten. Vor allem die Biedesheimer Rechnungen von 1416 und 1417 vermitteln den Eindruck einer ausgedehnten Eigenwirtschaft: Aussaat von Getreide *uff myns herren ecker*, Lohnkosten für zwei Ackerknechte (zusammen jährlich ca. 6,5 lb d), Ausgaben für das Schneiden der Frucht (1416 2 lb d, 1417 4 fl.), für das Dreschen (1416 2,5 lb d), für das Mähen von Wiesen in Biedesheim und Gundheim, bzw. Göllheim (beide Jahre jeweils 1 lb d und 30 s d), für Arbeiten im Weingarten (1416 3,5 s d), Kosten für das Beschlagen der Ackerpferde, für landwirtschaftliche Geräte, Futterausgaben für die Ackerpferde und das Kleinvieh (1416)<sup>172</sup>).

Angesichts der Höhe der Ackererträge (1416 158 Malter, 1417 208 Malter) dürfte die Feldarbeit in Biedesheim schwerlich allein von den Ackerknechten und den kurzfristigen gedungenen Tagelöhnern, die die Rechnungen verzeichnen, geleistet worden sein. Mit

168) Ebd. fol. 11<sup>r</sup>. Dem Weingartenknecht 3 Ellen weißen Tuchs für Hosen und 6 Ellen Leintuchs, 6 Ellen Zwillichs und 10 s d für Schuhe.

169) FLA Lein. Urk. 1458 Sept. 29 (Michaelis). Auch einige Träger des Kelleramts zu Hardenburg sind als Leibeigene bezeugt: FLA Zinsbuch 1484 fol. 21<sup>r</sup> *hans schumacher ist myns junckern lipeigen... dient nust. ist itzt keller zu hartenberg*. Fol. 22<sup>r</sup> *Peter von hartenberg keller hensels selig sone ist myns junckern lipeigen. gibt iars II ß d zu libete...* Zur Funktion des Kellers in der Wirtschaftsverwaltung vgl. MONE, Volkswirtschaft (wie Anm. 148), S. 129ff.

170) Es ist zu vermuten, daß Peter und Cunz (Buman) von 1430 und Peter und Contz Broleyp von 1465 identisch sind.

171) Zu den von den Grafen selbst bewirtschafteten Wiesen zu Erpolzheim in der Nähe der Hardenburg vgl. das Erpolzheimer Weistum (wie Anm. 54) § 3 über den gräflichen Wiesenknecht in Erpolzheim. – Von Äckern zu Hardenburg, die mit Korn und Hafer bepflanzt waren, geben die Naturalgefälle 16. Jh. (wie Anm. 154a) an: *so vil die tragen*.

172) Das 12 Blätter starke Rechnungsbüchlein enthält von fol. 2<sup>r</sup> bis 12<sup>r</sup> die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1416 und 1417 nach dem gleichbleibenden Schema: Einnahmen an Geld – an Korn etc. – Ausgaben an Geld – an Korn etc. Die übersichtliche Anlage macht daher Einzelnachweis außer der Jahresangabe entbehrlich.

Sicherheit konnte der Biedesheimer Burggraf Frondienste der Bauern beanspruchen, die Anfang des 16. Jahrhunderts für Biedesheim auch bezeugt sind<sup>173)</sup>. Während in den dortigen Rechnungen die (unbezahlte) Fronarbeit auf dem Feld nicht erwähnt wird, ist sie in den Hardenburger Rechnungen der Jahre 1457 und 1488 wenigstens indirekt über die Ausgaben für die Beköstigung der Froner faßbar<sup>174)</sup>. Danach wurden die herrschaftlichen Weingärten in Dürkheim, Herxheim, Ungstein, Weisenheim am Berg und Kleinkarlbach von den Dörfern in Fron bewirtschaftet<sup>175)</sup>. Zur Beköstigung der Froner hatten die Grafen relativ wenig Geld für Eier, Brot, Fleisch und Öl auszugeben: 1457 zusammengerechnet 9 s d, 1488 11,5 s. Im Vergleich dazu waren die Lohnkosten für Arbeiten in Obst- und Weingärten, für das Mähen der Wiesen oder Schneiden des Korns um das Vierfache höher: 1457 37 s, 1488 40 s. Zudem erhielten zwei Weingartknechte 1488 je 6 fl. Jahreslohn, und für das Mähen der Erpolzheimer Wiesen wurden 1484 8½ fl. Lohnkosten angesetzt<sup>176)</sup>.

Mögen die Daten der Rechnungen auch keine genauen Relationen erkennen lassen, da Zahl der Beteiligten und Dauer der Arbeiten unbekannte Größen sind, so bleibt der Unterschied der Kostenintensität zwischen Fronen und Lohnarbeit dennoch beträchtlich. Dieser Unterschied galt nicht nur für die Agrarproduktion, sondern genauso für die gewerbliche Produktion und Reparaturen, für Transporte und andere Dienste wie z. B. Straßenbau<sup>177)</sup>. Begrifflicher Weise haben die Grafen von Leiningen diese für die Herrschaft günstige Form bäuerlicher Dienstleistung während des 15. Jahrhunderts, wo immer möglich und mitunter auch über Gebühr, sich zunutze gemacht; parallel dazu ist auf dörflicher Seite die Tendenz zu beobachten, die Fronen durch Geld abzulösen.

Welche Bedeutung die Frondienste für die Leiningener hatten, zeigen die Vereinbarungen zwischen ihnen und den Mitbesitzern einer gemeinschaftlichen Herrschaft. Hier ging es jeder beteiligten Seite darum, daß die Partner die Belastung der zugehörigen Bauern in Grenzen

173) FLA Lein. Urk. 1510 Sept. 29. Hierzu LEHMANN, S. 204 und vor allem KRISTEK (wie Anm. 13), S. 76f. Vgl. auch weiter unten S. 216. Das *bussensheim* der Urkunde ist nicht Bissersheim, wie Kristek wiedergibt, sondern Biedesheim. Zu den Frondiensten in der Grafschaft Leiningen allgemein KRISTEK, S. 61. Zum Nebeneinander von Frondienst und Lohnarbeit auf den Höfen der Katzenelnbogener Obergrafschaft vgl. LACHMANN, Rechnung (wie Anm. 9), S. 168, 173.

174) FLA Lein. Rechnungen Nr. 290, 318. Zur Beköstigung der Frondienstpflichtigen ABEL, Wüstungen (wie Anm. 104), S. 164f. Daß die Biedesheimer Rechnungen keine Ausgaben für die Beköstigung der Froner verzeichnen, spricht nicht gegen die Existenz der Dienste. Denn es gab auch Fronen auf Kosten der Bauern. Vgl. das Weistum von Mannweiler 1519. GRIMM, Weistümer (wie Anm. 42) 5, S. 667. Danach war jeder Dorfbewohner verpflichtet, jährlich einen Tag auf seine Kosten zu fronen (oder 4 Albus zu geben) oder bei Beköstigung durch die Herrschaft zwei Tage zu dienen.

175) FLA Lein. Rechnungen Nr. 290 fol. 8<sup>v</sup>, 9<sup>f</sup>, 10<sup>r</sup>; Nr. 318 fol. 24<sup>v</sup>, 25, 27. Die Dörfer kommen alle in der in Anm. 173 erwähnten Urkunde von 1510 vor.

176) FLA Lein. Rechnungen Nr. 290 fol. 10<sup>r</sup>, 11<sup>v</sup>; Nr. 318 fol. 34<sup>v</sup>, 35<sup>f</sup>, 36, 44<sup>f</sup>. FLA Zinsbuch 1484 fol. 32<sup>v</sup>.

177) Kategorien nach THEUERKAUF (wie Anm. 12).

hielten, und gerade deshalb wurden die Frondienste u. a. zum Gegenstand solcher Verträge<sup>178)</sup>. So setzten 1416 Graf Emich VI. von Leiningen, Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken und Dieter von Einselfthum fest, daß in der von ihnen zu gleichen Teilen besessenen Herrschaft Frankenstein die drei Stämme *abtzunge, wagenferte und frondienste nach der gelegenheid der sachen doch gnediglich und ungewerliche* (ohne Arglist) fordern könnten, allerdings keiner mehr als die anderen. Und 1446 einigten sich Pfalzgraf Stephan bei Rhein (-Veldenz) und Junggraf Emich (VII.) von Leiningen darauf, daß sie in den gemeinsamen Herrschaften Falkenburg und Haßloch Frondienste bei Bedarf *ungewerlich* in Anspruch nehmen könnten *es sy zu buwen cost zugefuren oder anderm. sust mogent sie auch frondienst, ob sie der mee bedörffen wurdend, nemen, doch nit ferrer (= weiter) oder anders dan das die fronere des tags als sie fronende wieder heymkommen mogent*<sup>179)</sup>.

Einen konkreten Eindruck von den Methoden der Leiningen, billige Arbeitskräfte zu gewinnen, vermittelt der allerdings erst von 1535 stammende Vertrag zwischen den Grafen Emich IX. und Engelhard von Leiningen und dem Kloster Limburg<sup>180)</sup>: Punkt 5 des klösterlichen Beschwerdekatalogs wirft den Grafen vor, sie belasteten die Untertanen von Hausen und Grethen (bei Dürkheim) mit Frondiensten, die diese indes nicht ihnen, sondern Abt und Konvent schuldig seien, und laut Punkt 12 haben die Leiningen überdies Tagelöhner aus Dürkheim, Grethen und Hausen, die Limburg gedungen hatte, von der Arbeit für das Kloster weggeholt und ihnen Fronarbeit für eigene Zwecke aufgezwungen.

Sieht man auf die bäuerliche, bzw. dörfliche Reaktion gegenüber den Frondienstansprüchen der Grafen von Leiningen, so fallen die durch das ganze 15. Jahrhundert gestreuten Zeugnisse für die Ablösung von Fronen mit Geld auf. So haben 1417 die Bewohner von Wallertheim und Uelversheim, nördliche Außenposten der Hardenburger Grafschaft, ihre Fahrdienste mit 30, bzw. 9 fl. abgelöst<sup>181)</sup>. 1478 kaufte sich die Gemeinde Wallertheim dann auf Dauer von ihrer Atz- und Fronpflicht gegenüber den Leiningern im Rahmen eines Kreditgeschäfts los: Graf Bernhard erhielt von der Gemeinde 400 fl., die sie von dem Kreuznacher Bürger Gleser geliehen hatte; davon galten 300 fl. als Ablösesumme für Atzung und Frondienst, den Rest verzinst Wallertheim mit 5 fl. bei dem Gläubiger und zog die Summe von der Graf

178) FLA Lein. Urk. 1416 Mai 8 (betr. Herrschaft Frankenstein), 1426 Dez. 30 (betr. Guttenberg, Falkenburg), 1427 Dez. 17 u. 18 (betr. Guttenberg, Falkenburg, Minfeld), 1446 Febr. 5 (betr. Falkenburg und Haßloch).

179) Zu den Frondiensten vgl. auch den Beitrag von W. RÖSENER in diesem Band, S. 87ff.

180) ST. A. WÜRDTEIN, *Monasticon Palatinum* 1, 1793, Nr. 29 S. 168ff., hier S. 173, 177. Schon zu Beginn des 16. Jhs. beschwerten sich die Bauern von Grethen und Hausen, daß Graf Emich VIII. sie zu sehr mit Fron und Abgaben belaste. KRISTEK (wie Anm. 13), S. 77. Zum spannungsreichen Verhältnis Leiningen – Limburg vgl. LEHMANN, S. 182, 197f., 202, 217 (die hier S. 182 Anm. 681 zitierte undatierte Urkunde Graf Bernhards in FLA Kloster Limburg Akten Nr. 87) und R. KREBS, Die Politik des Grafen Emich VIII. von Leiningen und die Zerstörung des Klosters Limburg im Jahre 1504, in: *MittHistVPfalz* 23, 1899, S. 1–24.

181) FLA Lein. Rechnungen Nr. 317 fol. 7<sup>r</sup>.

Bernhard jährlich zustehenden Bede ab<sup>182</sup>). Zwei Jahre später läßt sich der gleiche Vorgang mit der gleichen Ablösesumme bei der Gemeinde Mettenheim beobachten<sup>183</sup>). Auch von Handfronden wie Dreschen haben sich leiningische Gemeinden Ende des 15. Jahrhunderts für ein Jahr freigekauft<sup>184</sup>).

Am aufschlußreichsten für diesen Zusammenhang ist indes eine Urkunde Emichs VIII. von 1510<sup>185</sup>): Der Graf und alle Gemeinden seiner Herrschaft außer Mettenheim und Wallertheim, mit denen die eben erwähnten Sondervereinbarungen getroffen waren, – Dürkheim, Kallstadt, Ungstein, Pfeffingen, Herxheim, Leistadt, Assenheim, Ruchheim, Erpolzheim, Weisenheim a. Berg, Bobenheim, Kleinkarlbach, Battenberg, Groß- und Kleinbockenheim, Kindenheim, Mühlheim a. d. Eis, Colgenstein, Heidesheim, Biedesheim, Bechtheim, Guntersblum, Dolgesheim und Uelversheim<sup>186</sup>) – kommen überein, daß die Gemeinden in den nächsten zwei Jahren den ungemessenen unverdingten, d. h. nicht vertraglich festgesetzten Frondienst, den sie an sich zu leisten schuldig sind, mit Geld ablösen: ein vierspänniger Wagen pro Jahr 2 fl. *unnd so mannich pfert er me hat, so mannich ortes gulden*, ein einspänniger Wagen mit 3 Pferden 1½ fl., ein Karren mit 2 Pferden 1 fl., ein Karren mit einem Pferd 3 Orte, ein Handfronfer ½ fl.<sup>187</sup>).

Welcher Dienste konnten sich nun die Gemeinden für den Zeitraum von zwei Jahren entledigen<sup>188</sup>)? Zunächst handelt es sich nur um den ungemessenen Frondienst im Unterschied zu den zeitlich fixierten, im Höchstfall auf 14 Tage im Jahr ausgedehnten Feldarbeit- und Transportleistungen<sup>189</sup>). Ferner klammert die Regelung inhaltlich gesehen eine Reihe von Fronen aus: *ußgescheiden, was synen gnaden von liuten, zinsen und gulten gefallen, darzu was sein gnade vor kuchenspyse auch proviande in syner gnaden huß kauffe, das sollen und wollen*

182) FLA Lein. Urk. 1478 Mai 30. Bernhard behält sich die Wiederlösung der 300 fl. vor.

183) FLA Lein. Urk. 1480 Nov. 7.

184) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 13<sup>v</sup>: *Ilb Vß III d hat mir geben der schultheiß von wyszenheim... dreschergelt und hat ein hawwener geben X d.*

185) Vgl. oben Anm. 173.

186) Die Liste bei KRISTEK (wie Anm. 13), S. 76 ist fehlerhaft.

187) Ein Ort = ¼ Münze, hier ¼ fl. Die Ablösesummen sind bei Kristek ungenau wiedergegeben.

188) KRISTEK, S. 77 läßt die zeitliche Begrenzung unerwähnt, ebenso E. ZINK, Die Bedeutung der Grafen von Leiningen für Dürkheim, in: PfälzHeimat 18, 1967, S. 90ff., hier S. 91 mit Anm. 32. Die in die Urkunde Emichs VIII. inserierte Gegenurkunde der Gemeinden formuliert für die folgende Zeit offen: *und ob wire unns nach ußgang der zweier jare der benanten frone halben so wir megedachtem unserm gnedigen hern und syner gnaden erben zuthun schuldig seint wyter mit gelt und dermas abzuleynen nit vereynigen möchten oder aber dassin gnaden unnd syner gnaden erben gelt vor sollich frone nach den zweien jaren zunemen mit me gelegen oder zuthun sein wolt, so sollen unnd wollen wir alsdan synen gnaden unnd syner gnaden erben fronen...*

189) Hierzu KRISTEK (wie Anm. 13), S. 61 mit Beispielen aus der Grafschaft Leiningen und allgemein WIESSNER (wie Anm. 45), S. 225ff. 1483 galt dem Kloster Schönfeld ein dreizehntägiger Wagedienst für die Leiningen im Herbst als obere Grenze seiner Belastbarkeit. FLA Lein. Urk. 1483 Juni 16.

*wir in frone gein hartemberg oder wohin wir des bescheiden werden, furen, darzu die wingart, gerten, wiesen unnd ecker, wo unnd an wellichen enden die gelegen unnd synen gnaden zustendig seint von sich gebuwet unnd sovil not ist, genewelich wie bißher buwen unnd inn wesen halten, auch das gewechs davon synen gnaden, wohin wir bescheiden werden, heimfuren.*

Über diese Einschränkung hinaus, die einmal mehr vom Eigenbau der Grafen und seiner Organisation durch Fronen zeugt, sind von der Vereinbarung auch die Frondienste aller Maurer und übrigen Handwerker aus den 22 Gemeinden ausgeschlossen, eine Bestimmung, die vor dem Hintergrund der umfangreichen baulichen Erweiterungen der Hardenburg Anfang des 16. Jahrhunderts zu sehen ist<sup>190</sup>.

Es zeugt vom großen Umfang der von den Hardenburgern geforderten Dienste, wenn nach so vielen Vorbehalten und Einschränkungen immer noch eine Menge persönlicher Leistungen übrig blieb, die durch Geld abzulösen die Gemeinden interessiert waren<sup>191</sup>. Während die Belastung der leiningischen Dörfer in der Urkunde von 1510 nur indirekt zu greifen ist, geben Vorfälle der Jahre 1496/97 in Guntersblum<sup>192</sup>, einem der an der Vereinbarung beteiligten Orte, hierzu einen konkreten Eindruck. Bereits 1473, als Guntersblum noch Graf Bernhard unterstand, war es zu Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde in Sachen Gerichtsbarkeit gekommen<sup>193</sup>, 1483 hören wir vom (mißglückten) Versuch von Leibeigenen Bernhards in Guntersblum, dem Grafen abtrünnig zu werden und von Guntersblum wegzuziehen<sup>194</sup>; vor allem 1496/97 aber revoltierten die Guntersblumer gegen ihren neuen Herrn Graf Emich VIII.<sup>195</sup>. Dies läßt eine seitens der Herrschaft verfaßte Niederschrift erkennen, die bis in Einzelheiten genau (mit Wiedergabe von Dialogen) aufgezeichnet hat, was sich die Guntersblu-

190) Beispiel für den Transport von Gülten in Fron: Die Gemeinde Mühlheim a. d. Eis soll für die Lieferung der 90 Malter Korngülte von der dortigen Mühle nach Hardenburg jährlich 5 oder 6 Fronen leisten. FLA Zinsbuch 1484 fol. 5<sup>r</sup>. – Zu den baulichen Veränderungen an der Hardenburg Anfang 16. Jh. vgl. LEHMANN, S. 196 und neuerdings G. STEIN, Burgen und Schlösser in der Pfalz, 1976, S. 190. Ein Beispiel für das Nebeneinander von Fron und Lohnarbeit der Handwerker gibt die Hardenburger Rechnung von 1488 (FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 52<sup>r</sup> und 53<sup>v</sup>): Zimmerleuten und Maurern wird ein Teil ihrer Arbeit bezahlt (Tagelohn 18 d), das übrige zu *fron abgeschlagen*.

191) Als weitere Belastung der Bauern sind die bezahlten Frondienste zu erwähnen, wie sie die Bechtheimer Dorfordnung von 1432/1484 vorsieht. ECKHARDT (wie Anm. 93), S. 77 § 6: 7 s d für eine Meile Wagenfahrt, 3½ s d für eine Meile Karrenfahrt und *wen man heißet faren der soll das unwidderspruchlich dun*. Die Frondienste sind in der Gemeinde gleichmäßig zu verteilen. KRISTEK (wie Anm. 13), S. 77 ordnet diese Bestimmung zu Unrecht als Vorstufe der Ablöseregelung von 1510 ein.

192) Acta in Sachen Leiningen contra Guntersblum. FLA Leiningen Landessachen Guntersblum I Regal 6/42.

193) Vergleichsurkunde Pfalzgraf Friedrichs von 1473 Nov. 26 ebd.

194) FLA Kopialbuch des Grafen Bernhard fol. 91<sup>r</sup>-92<sup>r</sup>.

195) Am 26. 3. 1495 trat Bernhard seinen Anteil an der Grafschaft, darunter Guntersblum, an die hardenburgische Hauptlinie ab (FLA Lein. Urk.). Im selben Jahr übernahm Emich VIII. die Grafschaft von seinem Vater. Vgl. LEHMANN, S. 187.

mer Bauern nach Auffassung der Obrigkeit haben zuschulden kommen lassen<sup>196</sup>). Neben Fällen aufrührerischen Verhaltens in Sachen Gerichtsbarkeit, die Schultheiß und Büttel von Guntersblum in Konflikt mit dem Hardenburger Amtmann und dem Vogt zeigen, geht es auch um die Verweigerung von Hand- und Transportdiensten: Im Mai 1496 sollten auf Geheiß Graf Emichs VIII. 4 Männer mit 2 Karren und jeweils 2 Pferden mit Hacken und Beilen 8 Tage zu Hardenburg fronen; *daß haben sie ihm abgeschlagen*. Ebenso entzogen sich die Guntersblumer im Januar 1497 der Aufforderung des Vogts, Wein des Grafen aus einer Scheuer in einen Keller zu führen, *alles nehst vor daß dore*, also nur über eine kurze Entfernung.

Die Guntersblumer Revolte von 1496/97 darf nicht nur als illustratives Beispiel für Frondienstansprüche der Grafen von Leiningen und bäuerliche Reaktion gelten, sondern ist überdies unter zweifachem Aspekt in den größeren Zusammenhang bäuerlicher Erhebungen im 15. Jahrhundert zu stellen. Einmal setzte Guntersblum in den 70er Jahren die Linie von Unruhen innerhalb des leiningischen Territoriums fort, die 1406/07 mit dem Bechtheimer Aufstand gegen Graf Emich VI. begonnen hatte<sup>197</sup>). Auch damals stellte die Gemeinde die Ansprüche der Herrschaft auf *atzunge*, *schetzunge* (Steuer), *dinste* (Fronden), *verbot und gebot* in Frage<sup>198</sup>). Zum andern hat unlängst A. Eckhardt die Bechtheimer Dorfordnung von 1432 einleuchtend vor dem Hintergrund des Bauernaufstandes um Worms 1431/32 als eines Vorläufers des großen Bauernkrieges von 1525 interpretiert<sup>199</sup>), und entsprechend wird man die Reihe der unmittelbaren Voraufstände um die Guntersblumer Revolte von 1496/97 erweitern dürfen<sup>200</sup>).

#### IV.

Wie die Beispiele Wallertheim und Mettenheim gezeigt haben<sup>201</sup>), standen die Einbußen der Leiningen im Bereich der bäuerlichen Dienstleistungen mitunter in direktem Zusammenhang mit Verschuldung, Verpfändung und Kreditaufnahme. Dies sind in der Geschichte des

196) Teil der in Anm. 192 erwähnten Akten. Die Niederschrift diente offenkundig als Vorlage zu einem im Konzept erhaltenen Vertrag zwischen Graf Emich und der Gemeinde. – Ich beabsichtige, die Guntersblumer Akten zu einem späteren Zeitpunkt zu publizieren.

197) Hierzu KRISTEK (wie Anm. 13), S. 88f. und ECKHARDT (wie Anm. 93), S. 68.

198) BAUR (wie Anm. 116) 4, Nr. 28 S. 23ff. In der Literatur (wie vorige Anm.) bleiben die Dienste unerwähnt.

199) ECKHARDT (wie Anm. 93), bes. S. 56 mit Anm. 4 (ältere Literatur) und S. 70ff.

200) Hierzu G. FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, <sup>11</sup>1977, S. 1–91 mit Aktenband, <sup>4</sup>1977, Nr. 1–22 (vor allem Nr. 5 Otterstadt 1487 mit § 6 und 9 Fronverweigerung, *conspiratz*) und neuestens P. BLICKLE, Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: ZAgrarAgrarsoziol 27, 1979, S. 208–231.

201) Vgl. oben S. 209. Ein instruktives Beispiel auch aus dem Jahr 1369: Graf Emich V. leiht vom Kloster Wadgassen 500 lb d und verspricht dafür, die Klosterbesitzungen in Kleinbockenheim und Kindenheim mit Atzung, Herberge und Wagenfahrten zu verschonen. FLA Lein. Urk. 1369 Sept. 29.

spätmittelalterlichen Adels und auch der Grafen von Leiningen seit dem 14. Jahrhundert ständige Charakteristika<sup>202</sup>); sie erklären sich nicht zuletzt aus der Stagnation, bzw. dem Rückgang der Einkünfte aus der Landes-, Leib- und Grundherrschaft<sup>203</sup>). Diesen verschiedenen Einnahmequellen und ihren Problemen soll im folgenden nachgegangen werden, damit die Gesamtentwicklung der leiningischen Herrschaft im 15. Jahrhundert besser sichtbar wird. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit den Versuchen der Grafen, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern; einer dieser Versuche, der Absatz von Produkten aus der Grundherrschaft auf dem Markt, soll abschließend etwas näher beleuchtet werden.

An der Spitze der leiningischen Einkünfte standen zweifellos die landesherrlichen Einnahmen aus der Bede<sup>204</sup>); sie wurde vorwiegend in Geld, daneben aber auch in Naturalien (Korn, Wein) entrichtet. Wenn sich auch keine genauen Relationen bestimmen lassen, so sprechen doch Stichproben einzelner Orte für sich: Für das Gericht Zell, Harxheim und Niefernheim z. B. verzeichnet die Beschreibung von 1467 jährlich 100 Malter Korn, 2 Fuder Wein auf der Bede; dazu gehörten sicher, z. T. nachweislich, die 140 lb s und 68 fl., die unter der Rubrik »Verschrieben« notiert sind<sup>205</sup>). Dem stehen 32 Malter Korngülte vom Niefernheimer Hof gegenüber, die zum größten Teil ebenfalls aus der Hand gegeben waren<sup>206</sup>). Welche Höhe Bedeeinkünfte, allerdings mit Schwankungen, erreichen konnten, zeigen die Haßlocher Rechnungen: 1424 525 fl. 1428 152 fl., 1468 und 1469 jeweils 600 fl. an rechter (großer) Bede aus Haßloch, Böhl und Iggelheim<sup>207</sup>).

202) Hierzu die in Anm. 1 genannten Arbeiten, passim. Vgl. z. B. CONRAD 2, 1, S. 194 ff., 208 ff. Die nicht abreißende Reihe von Verpfändungen setzt in der urkundlichen Überlieferung kurz vor der Mitte des 14. Jhs. ein.

203) Zur Stagnation der Agrareinkommen ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 104), S. 81 ff. und beispielhaft R. SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröff. des Max-Planck-Inst. für G. 66), 1979, S. 224 ff.

204) Hierzu, allerdings mit Schwerpunkt auf der Stadt, A. ERLER, Artikel »Bede«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 346 ff.

205) FLA Beschreibung 1467 fol. 12<sup>v</sup>, 13<sup>r</sup>. Dazu die Urkunde Graf Hessos von 1451 Okt. 4, in der Hans Hubner eine Schuld von 200 fl. auf 20 lb d jährlicher Bede in Zell, Harxheim und Niefernheim versichert wird. Landesarchiv Speyer C 25. Diese 20 lb d sind noch 1467 unter den Verschreibungen erwähnt.

206) Vgl. hierzu oben S. 185.

207) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1875 fol. 2<sup>r</sup>, Nr. 1876 fol. 2<sup>r</sup>, Nr. 1877 fol. 3<sup>v</sup>, 30<sup>r</sup>. Auch die 600 lb d des Murbacher Lehens Leistadt, Weisenheim a. Berg, Bobenheim a. Berg, Battenberg und Kleinkarlbach dürften sich zum großen Teil auf die Bede beziehen. Vgl. den Auszug aus dem Murbacher Lehenbuch von Anfang des 14. Jhs. bei J. D. SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica 1, 1772, Nr. 396 S. 327 Anm. »a«. Dazu widersprüchlich FREY (wie Anm. 63) 2, S. 328, 360. Die Notiz spricht nicht von einer Lehensauftragung. Die durchschnittliche jährliche »rechte« oder »gesetzte« Bede aus den leiningischen Orten dürfte je nach Größe um 50 fl. gelegen haben, so in Erpolzheim 50 fl. und in Ruchheim 40 fl. FLA Zinsbuch 1484 fol. 32<sup>r</sup>, 33<sup>r</sup>.

Verständlicherweise haben die Grafen von Leiningen denn auch versucht, gerade über die Bede ihre Einkünfte zu steigern. Entweder auf dem Weg der Vereinbarung: So erhöhte Graf Friedrich IV. 1311 im Einvernehmen mit der Gemeinde die in Guntersblum fällige Herbstbede von 23 auf 50 lb d<sup>208)</sup>. Oder willkürlich: Als Graf Emich V. von 1371 bis 1389 Grünstadt als Pfand von seinem Verwandten, Graf Friedrich VII. von Leiningen, besaß, erhob er während dieser Zeit 1500 fl. mehr Bede als rechtens; darüber beschwerte sich noch 1439 Graf Hesso gegenüber Emich VI.<sup>209)</sup>.

Die Methode, als Pfandinhaber die Bauern über Gebühr zu belasten, scheint i. ü. verbreitet gewesen zu sein. Denn in einer ganzen Reihe von Urkunden wird die Höchstgrenze der den Bauern zumutbaren Belastung angesprochen: So verpflichtete sich 1378 Graf Heinrich I. von Zweibrücken-Bitsch, der von Graf Emich V. von Leiningen die Burg Minfeld pfandweise erhalten hatte, aus den zugehörigen Dörfern jährlich nur die Frevel und 220 fl. einzuziehen<sup>210)</sup>. Genauso mußte die Belastung von zeitweise überlassenen Leibeigenen vertraglich geregelt werden<sup>211)</sup>. Das aus Gehorsams-, bzw. Schutzpflicht gegründete Verhältnis zwischen Herrn und Hintersassen<sup>212)</sup> war offensichtlich durch Verpfändung gefährdet, da der Pfandinhaber nach Möglichkeit seinen Vorteil suchte, und bedurfte daher für die Zeit der Besitz- und Herrschaftsveräußerung besonderer Absicherung<sup>213)</sup>.

Andererseits wurden den Leiningern die steuerlichen Einnahmen mitunter auch geschmälert, vor allem infolge von Fehden und Kriegsläufen. Das ist am Beispiel Ruchheim näher zu beobachten: Dort betrug die *recht gesetzte* Bede Mitte des 15. Jahrhunderts 40 fl. Doch nach dem pfälzischen Krieg von 1460/61<sup>214)</sup>, in dem Ruchheim verbrannt und verheert worden ist,

208) Urkunde des geistlichen Gerichts zu Worms 1311 Nov. 26. FLA Lein. Kopialbuch A Regal 4/35 fol. 18<sup>v</sup> (lat. Fassung) und fol. 104 und Guntersblumer Kopialbuch Regal 4/35 (dt. Fassung). Dazu LEHMANN, S. 65f. und CONRAD 2,1, S. 151f. Vgl. auch FLA Lein. Urk. 1311 Nov. 24 (Vier von der Gemeinde Guntersblum ernannte Vertreter sollen die Gerechsamte Graf Friedrichs d. Ä. von Leiningen aussprechen.). – Auch die Hofleute sollten wie bis dahin von den bedaftigen Gütern Steuern zahlen. Dies führte allerdings zum Streit mit dem Wormser Domkapitel: 1312 wurde gegen Graf Friedrich entschieden, daß das Stift von seinem Guntersblumer Besitz keine *precaria seu exactio (herbistbede)* zu zahlen habe. SCHANNAT (wie Anm. 43) 1, S. 24.

209) FREY (wie Anm. 63) 2, S. 279.

210) FLA Lein. Urk. 1378 Febr. 13. Vgl. ferner BAUR (wie Anm. 116) 3, 1863, Nr. 1416 S. 505f.: Ritter Heinrich Hornbach von Erligheim hat 1374 von Graf Friedrich VII. von Leiningen das Dorf Niederflörsheim für 500 fl. als Pfand erhalten. Er soll jährlich nicht mehr als 50 Malter Hafer und 50 Hühner von den armen Leuten fordern. Ferner FLA Lein. Kopialbuch A fol. 113: Der Edelknecht Simon von Gundheim hat das Dorf Dolgesheim 1391 von Graf Emich VI. pfandweise übernommen. Er verpflichtet sich, die armen Leute jährlich nicht höher als mit 40 fl. zu *drenge*.

211) FLA Lein. Urk. 1377 Juni 24.

212) Dazu grundsätzlich O. BRUNNER, Land und Herrschaft, <sup>6</sup>1970, S. 258ff., 343ff.

213) Eine eigene Untersuchung über die Auswirkung des spätmittelalterlichen Verpfändungswesens auf die Lage der Bauern wäre wünschenswert.

214) Vgl. KRISTEK (wie Anm. 13), Karte S. 143.

sah sich Graf Emich VII. veranlaßt, die Hälfte der Summe der Gemeinde nachzulassen. Jahr für Jahr wurde die Bede dann gesteigert und erreichte 1488 die Höhe von 26 fl., 1494 die Höhe von 28 fl. Sollte den Leiningern überhaupt gelungen sein, die Bede wieder auf die alte Höhe von 40 fl. zu bringen, so doch nicht auf Dauer. Denn 1519ff. wurden nur 26 fl. Bedeinkünfte aus Ruchheim notiert<sup>215)</sup>.

Empfindliche Einkommensbußen entstanden den Grafen von Leiningen ferner aus der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zu beobachtenden Landflucht ihrer Hintersassen<sup>216)</sup>. Sie spiegelt sich in Privilegien der Könige Albrecht und Heinrich VII. sowie der Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: Keine leiningischen Untertanen sollten in ihren Städten aufgenommen werden, es sei denn, sie wollten sich dauerhaft niederlassen (*sitzen stetecklich und wonen mit huse*)<sup>217)</sup>. Waren diese Zusicherungen bereits dadurch eingeschränkt, daß lediglich die vorübergehend in die Stadt gezogenen leiningischen Hintersassen keine Aufnahme als Bürger finden sollten<sup>218)</sup>, so haben sich die Akzente in der Urkunde Pfalzgraf Rudolfs II. von 1340 deutlich verschoben<sup>219)</sup>: Graf Jofried von Leiningen wird zugesichert, daß er die Leute, die er von des Reichs und seiner selbst wegen hat, mit allen ihren Diensten und Gülten weiter behalten soll, sie allerdings auch nicht daran hindern soll, sich in pfälzischen Städten oder Festen niederzulassen. In der Folgezeit hören wir denn auch nichts mehr von derartigen Privilegien; vielmehr kommen jetzt Belege dafür vor, daß in Städten wie

215) Der Bericht über die Ruchheimer Bede mit Stichjahr 1494 in FLA Zinsbuch 1484 fol. 33' (späterer Zusatz). Stand von 1488 in der Hardenburger Rechnung FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 67a. FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 5', 13'.

216) Zum Problemkreis Leibeigenschaft – Agrarkrise – Landflucht vgl. G. KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: ZBayerLdG 19, S. 1–94 und neuerdings P. BLICKLE, Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: H. KELLENBENZ (Hg.), Agrarisches Nebengewerbe und Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert (ForschSozialWirtschG 21), 1975, S. 39–54, ABEL, Wüstungen (wie Anm. 104), S. 68f. und ULBRICH (wie Anm. 12). Zur Leibeigenschaft im Leiningischen vgl. KRISTEK (wie Anm. 13), S. 62ff. Zur Landflucht seit dem 13. Jh. vgl. auch den Beitrag von K.-H. SPIESS in Bd. I, S. 157ff.

217) FLA Lein. Urk. 1298 Nov. 22 (Druck: Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 4, hg. von H. DE BOOR und D. HAACKE, 1963, Nr. 3125 S. 342f.); 1310 (Druck: J. CHR. LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv 22, 1719, Nr. 7 S. 383); 1331 Juli 15 = Regesten Pfalzgrafen (wie Anm. 91) Nr. 2112. Hieraus das Zitat. Ihm folgt noch die Zusicherung des Pfalzgrafen, bereits aufgenommene leiningische Leute aus ihrem Bürgerrecht zu entlassen und auf sie zu verzichten. Zu den beiden ersten Urkunden vgl. TOUSSAINT, Grafen (wie Anm. 14), S. 402 mit Anm. 6, S. 408 mit Anm. 13.

218) Der Erscheinung, daß ländliche Hintersassen nur vorübergehend und ohne die Absicht (oder Möglichkeit?), sich mit Haus und Grundbesitz niederzulassen, in die Stadt zogen, müßte noch genauer nachgegangen werden. Hinweise auf die im Spätmittelalter zunehmende Schwierigkeit für Bauern, das Bürgerrecht zu erwerben, bei KIRCHNER (wie Anm. 216), S. 81.

219) FLA Lein. Urk. 1340 Febr. 2 = Regesten Pfalzgrafen (wie Anm. 91), Nr. 2227.

Speyer oder Worms leiningische Hintersassen wohnen<sup>220</sup>). – Auch die zahlreichen Leibeigenschaftsreverse<sup>221</sup>) lassen das Problem der Anziehungskraft von Städten erkennen: Für den Fall unerlaubter Veränderung des Wohnsitzes oder Abtrünnigkeit werden hohe Entschädigungen, durch eine Vielzahl von Bürgen gesichert, festgesetzt<sup>222</sup>).

Über die Frage, welche Rolle der Leibherrschaft als Einkommensquelle zukam, hat neuerdings Claudia Ulbrich gehandelt<sup>223</sup>). Wenn sie gegenüber der bisherigen Literatur die Funktion der Leibeigenschaft für Herrschaften des südwestdeutschen Raumes hoch einschätzt, so läßt sich dies in ähnlicher Weise von der Grafschaft Leiningen sagen. Die Geldeinnahmen aus der Leibesbede fallen zwar nicht sehr ins Gewicht (2 bis 3 s d oder auch manchmal 1 fl.)<sup>224</sup>), doch dürften die persönlichen Dienstleistungen der Leibeigenen den Grafen um so willkommener gewesen sein, je schwieriger es für sie wurde, die aus der Landes-/Gerichtsherrschaft beanspruchten Fron den zu reklamieren<sup>225</sup>). Überdies ist wegen der weitreichenden Verfügungsgewalt des Herrn auch die subsidiäre Funktion der Leibherrschaft nicht gering zu veranschlagen<sup>226</sup>); dies zeigt die Übertragung von Ämtern (Vogtei, Kellerei) an Leibeigene<sup>227</sup>).

Gleichsam als Entsprechung zu dem oben behandelten Vertrag von 1510 zwischen Graf

220) FLA Lein. Urk. 1399 Sept. 27 (Erlaubnis, in Speyer zu wohnen); 1437 April 28 (Erlaubnis auf 3 Jahre, den Wohnort frei zu wählen); 1466 Sept. 16 (Eigenleute des Grafen Emich VII. in Speyer erwähnt); FLA Lein. Urkundenbestand Leibeigenschaftsreverse 1408 Okt. 4 (Dürkheimer Eigenleute des Grafen Emich VI. in Worms).

221) Dazu BLICKLE, Agrarkrise (wie Anm. 216), S. 47. Im FLA existiert außer den Reversen im lein. Originalurkundenbestand und im Kopialbuch des Grafen Bernhard noch der in voriger Anm. erwähnte etwa 60 Stücke umfassende separate Bestand.

222) FLA Lein. Urk. 1296 Febr. 26 (Versprechen eines früheren leiningischen Vogts von Weisenheim, sich in keiner Stadt ohne Erlaubnis des Grafen einzubürgern. Für den Fall der Nichteinhaltung wird eine Entschädigung von 700 lb d festgesetzt und durch Verwandte und weitere 24 Personen verbürgt.); 1386 Juli 29 (verbürgte Buße von 200 fl. im Fall von Abtrünnigkeit); 1389 Juni 24 (Gelübde eines Eigenmannes der Leiningen, im Dürkheimer Schloß zu wohnen); 1441 Febr. 11 (Besitz des leiningischen Vogts zu Dürkheim im Fall seiner Abtrünnigkeit dem Grafen Emich VI. verfallen).

223) ULBRICH (wie Anm. 12), S. 294 ff.

224) FLA Zinsbuch 1484 fol. 6<sup>v</sup> ff. Doch wurde auch die meist geringfügige Leibbede des öfteren nicht entrichtet. Beispiel ebd. fol. 7<sup>v</sup>: *gibt iars II ß d zu lipbete. ist uß der art. hat in acht iarn bitz uff das XCV iar nust geben*. Eintrag von 1495.

225) Beispiele für die Verpflichtung der Leibeigenen zum Fahrdienst: *alle iar 1 gulden uff sant Martins-tag... und alle iar dry wagenfert*. FLA Zinsbuch 1484 fol. 37<sup>r</sup>. *sol al iar mynem hern eyn frondinst mit pherden und geschir wan er darumb erfordert wirt*. Ebd. fol. 16<sup>r</sup>.

226) Formulierung und Zusammenhang bei ULBRICH (wie Anm. 12), S. 298 ff.

227) Vgl. oben S. 207 Anm. 169 und oben Anm. 222. Ferner FLA Lein. Urk. 1432 Juni 25: Der Keller Emichs VI. auf Guttenberg verpflichtet sich, nicht ohne Zustimmung des Grafen zu heiraten noch in andere Dienste zu gehen, nichts von seinem Besitz zu veräußern, sondern bei seinem Tod, falls er ohne eheliche Erben stirbt, alle seine liegende und fahrende Habe den Leiningern zu vermachen. FLA Lein. Rechnungen Nr. 247 (Register Lindelbrunn 1498): Der Vogt Hans zahlt 3 fl. Veränderungsgebühr. FLA Zinsbuch 1484 fol. 20<sup>r</sup>: *Enchin contz kellers selig dochter von cleinbockenheim... sie ist myns juncker lypeigen*.

Emich VIII. und 22 Gemeinden wegen Fronablösung<sup>228)</sup> kann eine Übereinkunft des Pfalzgrafen Ludwigs V. und der Grafen Emich IX. und Engelhard von Leiningen aus dem Jahre 1521 für die Frage nach der leiningischen Leibherrschaft grundsätzlich Bedeutung beanspruchen<sup>229)</sup>. Damals trat nämlich der Pfalzgraf alle seine leibeigenen Leute, die in leiningischen Orten wohnten – es waren dieselben wie 1510, dazu noch Wallertheim und Mettenheim –, an die Grafen ab und erhielt dafür 6500 fl. Vermutlich handelt es sich um ehemals leiningische Eigenleute, die während der Reichsacht Graf Emichs VIII. 1512–1518 in pfälzische Abhängigkeit geraten waren<sup>230)</sup>. Die hohe Summe, die die Leiningen aufzuwenden bereit waren, um über die Leute wieder verfügen zu können<sup>231)</sup>, zeugt nun davon, welche Bedeutung die Grafen der Leibherrschaft zuerkannten. Das bestätigt auch noch ein weiterer Passus des Vertrags, der die allgemeine Untertanenschaft und die Leibeigenschaft deutlich gegeneinandersetzt: Während alle armen Leute, sie seien hinter der Pfalz oder hinter Leiningen gesessen, freien Zug in das jeweils andere Herrschaftsgebiet haben, soll keiner der pfälzischen Leibeigenen, die jetzt den Grafen von Leiningen zugestellt werden, von diesen wegziehen, es sei denn, er hat die Leibeigenschaft zuvor abgekauft oder sich mit den Grafen geeinigt.

Für die Frage nach Entwicklung und Problematik der leiningischen Agrareinkünfte im 15. und frühen 16. Jahrhundert steht die Feudalrente zweifellos im Mittelpunkt des Interesses. Bereits oben war an der Mettenheimer Überlieferung zu beobachten, daß einer Abgabe von 0,75 Malter Korn pro Morgen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Gült von 0,4 bis 0,6 Malter in den 80er Jahren gegenübersteht<sup>232)</sup>. Die fallende Tendenz in der Abgabenquote wird noch besser sichtbar, wenn man Belege des 13. und 14. Jahrhunderts aus Rheinhessen zum Vergleich heranzieht. Für diesen Zeitraum läßt sich trotz Schwankungen im einzelnen eine durchschnittliche Zinshöhe von ca. einem Malter pro Morgen feststellen, also deutlich über der Feudalrente zu Ende des 15. Jahrhunderts liegend<sup>233)</sup>.

228) S. oben S. 210.

229) FLA Lein. Urk. 1521 Nov. 21 mit Verweis auf die Urkunde Kaiser Maximilians vom 1. 10. 1518 (auch FLA). LEHMANN, S. 210, danach BRINCKMEIER 1, S. 239 und auch noch KRISTEK (wie Anm. 13), S. 64 verdrehen den Sachverhalt, indem sie von einer Entschädigungssumme des Pfalzgrafen an die Leiningen sprechen.

230) So die Darstellung in der Literatur. Die Vereinbarung von 1521 sagt darüber nichts. Allerdings fällt auf, daß alle Orte des Hardenburger Territoriums betroffen waren. Dessen hatte sich der Pfalzgraf 1512 bemächtigt. LEHMANN, S. 206.

231) Die Geldsumme war in Teilen jeweils vor Messeterminen (!) zu entrichten. 3000 fl. 8 Tage vor der nächsten Frankfurter Fastenmesse (1522), 2000 fl. vor der nächsten Herbstmesse (1522) und die restlichen 1500 fl. 8 Tage vor der übernächsten Fastenmesse (1523). Am 6. April 1523 bescheinigte der Pfalzgraf, daß mit dem Erhalt des letzten Teilbetrags die ganze Summe abgetragen sei (FLA Lein. Urk.).

232) S. oben S. 195.

233) Quellenbelege bequem greifbar bei MONE, Fruchtzinse (wie Anm. 121) und DERS., Volkswirtschaft (wie Anm. 148), S. 257ff. 264ff. Die Berechnung der Feudalrente durch Mone fällt allerdings bei den rheinhessischen Beispielen meist zu niedrig aus, weil er nicht Zwei- sondern Dreifelderwirtschaft unterstellt und daher von einer zu großen Anbaufläche ( $\frac{2}{3}$  statt  $\frac{1}{2}$  des Gesamtbesitzes) ausgeht. Zu Rheinhessen SCHRÖDER-LEMBKE (wie Anm. 36).

Die dichte Überlieferung zum Weilacher Hofgut in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ermöglicht es, ein Beispiel sukzessiver Zinserniedrigung zu verfolgen: 1512 und 1518 gaben die Leiningen den Hof auf 10 Jahre gegen die jährliche Lieferung von 36 Maltern Korn in Bestand; allerdings wurden 1518 dem Hofmann für die ersten drei Jahre seines Beständnisses jeweils zwei Malter nachgelassen. 1532 reduzierte Graf Emich VIII. den Zins des nun 20 Jahre lang verliehenen Weilacher Gutes auf 31 Malter Korn, und ein Jahr später erwies er dem Hofmann die Gnade, sechs Jahre hindurch nur 26 Malter jährlich entrichten zu müssen. Bei der Neuverpachtung 1539 wurden 28 Malter Gülte festgesetzt, doch ging die tatsächliche Leistung nach der Mitte des Jahrhunderts auf 25 und sogar auf 11 Malter zurück<sup>233a)</sup>.

Nicht nur der Rückgang der Pachtzinsen, allgemein zu beobachtendes Kennzeichen der spätmittelalterlichen Agrargeschichte<sup>234)</sup>, hat also die Einnahmen der Leiningen aus der Grundherrschaft geschmälert. Vielmehr blieben auch die tatsächlichen Lieferungen von Korn und Hafer des öfteren hinter den beanspruchten Leistungen zurück<sup>235)</sup>. Hierfür ist neben dem Weilacher Beispiel das leiningsche Zinsbuch 1519ff., weil zugleich Rechnungsbuch, eine besonders instruktive Quelle. Bei zahlreichen seiner Positionen differieren die Soll- und Ist-Beträge um einige, mitunter sogar um einige -zig Malter.

Besonders gravierend war dabei die Situation des Ruchheimer Bauguts. So heißt es von einem der drei Beständer, dem Schultheißen, 1523: *gibt jars XXVIII malter haberns. So ist er in der lesten rechnung schuldig plieben LVI malter I fl (= firnzell); thut alles zusammen LXXXIIII malter I fl. davon hat er gelibert X malter I fl gein hartenberg, plibt über das schuldig LXXIIII malter haberns*<sup>236)</sup>. Da auch die beiden Mitpächter ihre Lieferpflicht nicht vollständig erfüllt hatten und überdies Fehlbeträge der Vorjahre hinzukamen, standen 1523 dem Soll-Betrag des Ruchheimer Hofes von jährlich 168 Maltern Korn und Hafer eine Schuld von 285 Maltern gegenüber.

Einen derart hohen Fehlbetrag wieder auszugleichen, war für die Ruchheimer Pächter aussichtslos; für die Leiningen aber wurde die Situation mit der Zeit unerträglich. So wählte man 1524 den Ausweg, daß der Graf das bisherige Beständnis beendete, die Naturalschulden der Pächter mit der Besserung, also ihrem aus der Bewirtschaftung und Instandhaltung des Bauguts

233a) Belege wie oben Anm. 67. Außerdem FLA Gefälle in der ganzen Grafschaft Leiningen 154. Regal 6/36 (hier die zuletzt genannten Einträge). Vgl. auch die Schwankung der Zinshöhe beim Biedesheimer Hofgut. Belege oben Anm. 98.

234) Dazu zusammenfassend ABEL, Wüstungen (wie Anm. 104), S. 140f. Ferner zu vergleichen G. BOIS, Noblesse et crise des revenus seigneuriaux en France aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles: essai d'interprétation, in: PH. CONTAMINE (Hg.), La noblesse au moyen âge. XI<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, Paris 1976, S. 219-233, hier S. 220.

235) Beispielhaft für den Rückgang der de facto-Lieferungen G. BOIS, Crise du féodalisme, Paris 1976, S. 201 mit Anm. 19 unter Heranziehung von Rechnungen. ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 104), S. 83 zitiert Bois unter dem Aspekt der Zinsermäßigung.

236) FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 19<sup>v</sup>.

resultierenden Guthaben, verrechnete und ein neues Beständnis errichtete<sup>237</sup>). Als Besserung wurden in diesem Fall jedem der drei Pächter 45 fl. angerechnet; der Schultheiß als größter Schuldner hatte noch einen Fehlbetrag von 65 Maltern Hafer übrig, den beiden anderen wurden jeweils ein Gulden und ein paar Schillinge gutgeschrieben.

Soweit lag diese Regelung noch im beiderseitigen Interesse von Grundherrn und Pächter. Indes bot die Erneuerung eines Beständnisses dem Herrn die Gelegenheit, den Pachtzins zu erhöhen, und diese Gelegenheit haben die Grundherren offenkundig immer wieder zu nutzen versucht, wie die Dürkheimer Gerichtsordnung von 1416 zeigt: Abt und Konvent von Limburg sollen den armen Leuten, die versäumt haben, ihren Zins vom Erbgut zu geben, und ihre Besserung verkaufen wollen, die Güter, nachdem sie sie zu ihren Händen genommen haben, so schnell wie möglich *umb den ersten zinsf wider leihen ohn verzug, ob sie begernt*<sup>238</sup>).

Auch 1524 nahm Graf Emich IX. von Leiningen die Gelegenheit wahr und erhöhte den jährlichen Zins um ca. 7 % von 28 auf 30 Malter Korn und Hafer je Beständer. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts betrug die Gülte dann sogar 35 Malter Korn, bzw. Hafer<sup>238a</sup>). Vielleicht erklärt sich auch die oben erwähnte zeitweise Steigerung der Korngülte am Engasser Gut in Kleinkarlbach von jährlich 26 auf 29 Malter aus einer solchen Pachterneuerung<sup>239</sup>). Auf jeden Fall aber bietet das Zinsbuch 1519 ff. noch ein weiteres Beispiel für den Eingriff des Grundherrn in die bäuerlichen Besitzrechte: Der Schultheiß von Leistadt als Pächter des dortigen Bauguts (Erbguts) war von seiner 14 Malter betragenden Korngülte 1519 1 Malter und 1520/21/22 (Gesamtabrechnung) 15 Malter schuldig geblieben<sup>240</sup>). Für das Jahr 1523 notiert dann das Zinsbuch, daß der Hofmann in Leistadt 14 Malter Korn gibt, aber alles schuldig bleibt und daß die Erben des Schultheißen 15 Malter Korn laut voriger Rechnung schuldig sind<sup>241</sup>). Nach dem Tod des Schultheißen 1522 haben die Leiningen den Besitz, obgleich erblich verliehen – die Eintragung zu 1519 spricht vom Erbgut! –, also nicht an seine Nachkommen weiter verliehen, sondern einem anderen Hofmann übertragen. Dabei erscheinen die Erben des Schultheißen weiterhin mit dessen Schuld belastet. Auch im Falle des Leistädter Gutes haben die Grafen den Pachtzins übrigens im Laufe des 16. Jahrhunderts auf 15 Malter Korn hinaufgesetzt<sup>242</sup>).

Wie die angeführten Beispiele deutlich machen, war die in den Bestandsbriefen regelmäßig anzutreffende Drohung des Herrn, das verliehene Gut bei Pflichtverletzung und Säumigkeit des Pächters wieder zu seinen Händen zu nehmen, keine leere Formel. Dennoch dürfte den Leiningern diese Zugriffsmöglichkeit in Verbindung mit der Erhöhung des Pachtzinses letztlich

237) Notiz von 1524 auf fol. 18 des Zinsbuches 1519 ff. Zu Bau (dies der in der Quelle benutzte Begriff) und Besserung vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 1, Sp. 1251 ff. und 2, Sp. 160 ff.

238) Dürkheimer Gerichtsordnung vom 23. März 1416, Zusatz § 4. Gedruckt bei KRISTEK (wie Anm. 13), S. 128 und danach bei DAUTERMANN (wie Anm. 74), S. 672.

238a) Gefälle (wie Anm. 233a) fol. 100<sup>r</sup>.

239) S. oben S. 193.

240) FLA Zinsbuch 1519 ff. 3<sup>v</sup>, 10<sup>v</sup>. Zu Leistadt vgl. auch oben S. 188.

241) Ebd. fol. 24<sup>v</sup>.

242) FLA Fruchtgefälle 16. Jh. (nach 1560): Leistädter Hofgut.

keinen Ausgleich für die Einbußen im Sektor der landwirtschaftlichen Einkünfte, genauer der Getreideeinkünfte, gebracht haben.

Immerhin gibt es Hinweise darauf, daß die Grafen zu Anfang des 16. Jahrhunderts Geld- in Naturalzinsen umwandelten und so in kleinem Umfang versuchten, sich von den erheblichen Getreidepreisschwankungen unabhängig zu machen<sup>243</sup>). Das läßt sich an den von der Kornmühle in Kleinkarlbach fälligen Abgaben verfolgen: 1502 gab Graf Emich VIII. die Mahlmühle gegen die jährliche Lieferung von 24 Maltern Korn, 2 Kapaunen, 1 fl. als Ersatz für Schweinemast und 2 lb d in Erbbestand<sup>244</sup>). Diese Bedingungen galten auch noch zur Zeit des Zins- und Rechenbuches 1519–1523, nachdem die Mühle inzwischen neu verliehen worden sein muß<sup>245</sup>). Demgegenüber haben sich die Gewichte im Erbbestandsbrief von 1529 verschoben: Jetzt waren 28 Malter Korn, 2 Kapaune und 1 Schwein oder ersatzweise 2 lb d zu liefern<sup>246</sup>). Vergleicht man die Summen der beiden Abgabenkomplexe, so verlangte die Herrschaft 1529 statt 1 fl. 4 Malter Korn; der zugrundeliegende Preis pro Malter von 6½ s d unterschritt dabei deutlich den zu 1510 überlieferten Niedrigpreis von 8½ s d<sup>247</sup>). Auch nach 1560 betrug die Gült von der Kleinkarlbacher Mühle 28 Malter Korn<sup>248</sup>).

Hatten die Leiningener insgesamt trotz mancher Versuche nur wenig Spielraum, was die hauptsächlich in Getreidezinsen bestehenden Abgaben aus der Rentengrundherrschaft betrifft, so scheinen sie andererseits, wo möglich, eine flexible Bewirtschaftung des Bodens in Richtung Sonderkulturen angestrebt zu haben. Das zeigen etwa die oben bereits behandelten Mettenheimer Bestandsbriefe des 15. Jahrhunderts<sup>249</sup>), in deren Bestimmungen der Weinbau eine wichtige Rolle spielt<sup>250</sup>). Als Beispiel für diese Fragestellung sei eines der kleineren Mettenheimer Erbpachtverhältnisse von 1426 angeführt: Der Beständer soll die drei ihm verliehenen Morgen Ackerland zu *wingarten roden und machen*<sup>251</sup>).

Auch im Bereich ihres Eigenbesitzes weiteten die Grafen von Leiningen im 15. Jahrhundert den Weinbau aus. So haben sie z. B. in Gossenheim (wüst bei Kindenheim), Großbockenheim und Erpolzheim neue Weingärten angelegt; deren Bedeutung wird daran erkennbar, daß sie in

243) Vgl. allgemein ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 104), S. 69ff. Die Getreidepreisschwankungen im Wormser Raum um 1500 werden in der Wormser Chronik des Friedrich Zorn, hg. von W. ARNOLD (BiblLitV 43), 1857, S. 205, 215 sichtbar. 1501 Teuerung: 1 Malter Korn 27 Albus (= Schilling), Spelzen 1 lb d, Gerste 20 Albus, Hafer ein Virnzell 14 Albus. 1510 *wolfeilung*: 3 Malter Korn 1 fl. (= 1 Malter ca. 8½ s d), 1 Malter Hafer 6 s d, Spelzen 9 s d. Vgl. auch die Beispiele bei KRISTEK (wie Anm. 13), S. 55 (darunter Vereinbarung zwischen Kurpfalz, Worms und Speyer [Bischöfe und Städte] von 1491, daß das Malter Korn nicht mehr als 24 Albus kosten solle).

244) Landesarchiv Speyer C 25 1502 Nov. 11 (a + b). Pächter: Hans Molter.

245) FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 10<sup>v</sup>, 21<sup>v</sup>. Pächter: Wolf. Er blieb 1523 55½ Malter Korn schuldig.

246) Landesarchiv Speyer C 25 1529 Nov. 11. Pächter: Klaus Müller.

247) Vgl. oben Anm. 243.

248) FLA Fruchtgefälle 16. Jh.

249) S. oben S. 195ff.

250) Dazu ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 121), S. 319f.

251) FLA Lein. Kopialbuch B fol. 7<sup>r</sup>.

Teilungsverträgen eigens genannt wurden<sup>252</sup>). Daneben gibt es auch Anzeichen für die Urbarmachung von neuem Ackerland. 1446 vereinbarten die gemeinschaftlichen Besitzer der Herrschaft Falkenburg: *wann eckere in den welden werdent so sollent beider herre amptlute das besehen...*<sup>253</sup>). Die Hardenburger Kellereirechnung von 1488 erwähnt, daß »auf den neuen Äckern« 150 Bäume gefällt worden sind<sup>254</sup>), und vermutlich zu solchem Zweck hat Graf Emich VIII. 1495 Guntersblumer Bauern 14 Tage lang Frondienste mit Beilen und Hacken verrichten lassen wollen<sup>255</sup>). Auch scheinen die Leiningener Weingärten zeitweise mit Getreide bepflanzt zu haben: 1519 bis 1522 hat der Müller der Kleinkarlbacher Mühle dem dortigen Büttel insgesamt 4 Malter Korn und dem Schultheißen von Herxheim 3 Malter für die Weingärten gegeben; 1523 anderthalb Malter für die Weingärten in Kleinkarlbach<sup>256</sup>).

Neben Wein- und Obstbau ist unter den Sonderwirtschaften der Leiningener auch die Fischzucht erwähnenswert<sup>257</sup>). Fischweiher waren besonderer Gegenstand von Teilungsverträgen (Oggersheim)<sup>258</sup>) oder wurden aus Beständnissen ausgenommen und der herrschaftlichen Nutzung vorbehalten (Erpolzheim)<sup>259</sup>). Auch in Altleiningen, Haßloch, Guntersblum und Staudernheim (wüst bei Göllheim) sind leiningische Fischteiche bezeugt<sup>260</sup>). Allerdings wurden herrschaftliche Fischwasser am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmend Stein des Anstoßes für die Bauern<sup>261</sup>). Auch aus dem Leiningischen ist eine bäuerliche Protestaktion bezeugt, die den Grafen längere Zeit die Nutzung eines Weihers vorenthielt: In Oggersheim besaßen sie zwei Teiche. Den einen hatten sie gegen jährlich 4 fl. verpachtet, zu dem anderen notiert das Zinsbuch 1484 (Eintrag nach 1495): *die von aggersbheim habent mynem gnedigen hern seligen graff Emichen dem lesten verscheiden eyn fischwasser genannt die heuptblach in dem ersten linyngyschen kriege, der do was in dem LXI jar genomen*

252) FLA Lein. Urk. 1448 März 3. LEHMANN, S. 150. FLA Zinsbuch 1484 fol. 1<sup>v</sup>, 32<sup>v</sup>. Vgl. oben S. 200.

253) In der Bestimmung geht es um die gleichmäßige Verteilung des geschlagenen Holzes zwischen den beiden Besitzern der Herrschaft. Zum Falkenburger Vertrag oben S. 209.

254) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 36<sup>v</sup> (Kosten für Lohnarbeit in Höhe von 1 lb d verzeichnet).

255) S. oben S. 212.

256) FLA Zinsbuch 1519ff. fol. 10<sup>v</sup>, 21<sup>v</sup>. Der gut gedüngte Weingartenboden dürfte sicher eine gute Ernte haben erwarten lassen.

257) Zur Teichwirtschaft ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 121), S. 319.

258) FLA Lein. Urk. 1448 März 3.

259) Vgl. Erpolzheimer Pachtbrief von 1519 oben S. 200.

260) Altleiningen: Weistum von 1512 (*geheyet waßer die seindt meins herrn zu Leiningenn*) Pfälzische Weistümer (wie Anm. 39) 1, S. 60. Haßloch: FLA Lein. Rechnungen Nr. 1877 (a. 1469) fol. 32<sup>r</sup>: *ist meyn her bie gewesen uff unß frauwen obent als sie geburn wart und hatt do gefyschet*. Guntersblum: Erwerb der leiningischen Fischwasser durch die Gemeinde 1535. W. MÜLLER, Verzeichnis der hessischen Weistümer, 1916, S. 70. Staudernheim: FLA Lein. Urk. 1522 Juni 21 (Pfälzer Lehen).

261) Zur herrschaftlichen Fischerei H. HEIMPEL, Die Federschnur. Wasserrecht und Fischrecht in der »Reformation Kaiser Siegmunds«, in: DA 19, 1963, S. 451–488 und DERS., Fischerei und Bauernkrieg, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag 1, 1964, S. 353–372.

*und biz her vorbehalten als ob das yn zusten solt. Item so doch myn eltester herre graue Emich itzt myns hern anher das gerüglich (= ruhig) ingehapt und an intrag gefischt und gebraucht und zu aller zit eyn kuchen uff dem tham uffgeschlagen. ist wol kuntlich und zu bewisen*<sup>262</sup>).

Während die Teichwirtschaft der Grafen von Leiningen überwiegend zur Deckung ihres Eigenbedarfs beitrug<sup>263</sup>), hat die im 15. Jahrhundert intensivierte Schäferei nicht nur der Bodendüngung und damit einer ertragreicheren Agrarproduktion gedient<sup>264</sup>), sondern überdies den Grafen durch die Möglichkeit, Wolle zu verkaufen, eine Verbindung zum Markt geschaffen<sup>265</sup>). Von der Intensivierung der Schafzucht zeugen die in den Biedesheimer und Haßlocher Rechnungen von 1417, 1428 und 1469 notierten Schafkäufe auf den Märkten in Meckenheim, Friesenheim und Haßloch<sup>266</sup>). Aus Haßloch ist denn auch öfters Wolle auf dem Speyerer Markt<sup>267</sup>) verkauft worden<sup>268</sup>). Offenkundig haben die Leiningen einen Teil der Wolle aus eigener Schäferei selbst weiterverarbeitet; das bezeugt die Walkmühle in Kleinkarlbach<sup>269</sup>). Als Märkte für den Kauf wollener Tücher boten sich in erster Linie Speyer und Kaiserslautern an<sup>270</sup>).

Wie die Schäferei nutzten die Grafen die Forst- und Viehwirtschaft für den Markt. So geben die Rechnungen Hinweise auf Holzverkäufe, teils vom Hardenburger Keller selbst in Herx-

262) FLA Zinsbuch 1484 fol. 34<sup>r</sup>. Davor die Notiz, daß der andere Weiher an den Schultheißen verpachtet ist. 1488 haben die Fischer von Oggersheim den gleichen Zins bezahlt. FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 8<sup>v</sup>.

263) Daneben mußte Fisch in großen Mengen eingekauft werden. Vgl. hierzu und allgemein zur Versorgungslage der Grafen von Leiningen am Ende des 15. und im 16. Jh. K.-O. BULL, Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters (1440–1550), in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (VeröffPfalzGesFördWiss 58), 1968, S. 55–96, hier S. 74 ff. Während den Hardenburger und Haßlocher Rechnungen keine Angaben über Fischverkäufe zu entnehmen sind, notierten solche die Keller von Gräfenstein (dazu BULL, S. 91) und von Lindelbrunn (FLA Lein. Rechnungen Nr. 248 a. 1497).

264) Dazu oben S. 204. Ein Schäfer zu Erpolzheim wird FLA Lein. Rechnungen Nr. 257 (a. 1456) fol. 4<sup>r</sup> erwähnt.

265) Vgl. ENNEN-JANSSEN (wie Anm. 125), S. 197. Auch die Katzenelnbogener haben Anfang des 15. Jhs. Wolle verkauft. LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 177.

266) FLA Lein. Rechnungen Nr. 317 (a. 1417) fol. 9<sup>v</sup>: 10 Schafe für 2½ lb d, Nr. 1876 (a. 1428) fol. 4<sup>v</sup>: 5 Schafe für 16 s d. fol. 5<sup>r</sup>: 20 Schafe für 4 lb d gekauft. Nr. 1877 (a. 1469) fol. 34<sup>v</sup>: 10 fl. für Schafe. Legt man einen Preis pro Schaf von 4 s d zugrunde, so waren es 1469 etwa 65 Schafe.

267) Zur Speyerer Wirtschaft E. MASCHKE, Die Stellung der Reichsstadt Speyer in der mittelalterlichen Wirtschaft Deutschlands, in: VjschrSozialWirtschG 54, 1967, S. 435–455. H. AMMANN, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: HessJbLdG 8, 1958, S. 37–70, hier S. 52 ff.

268) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1876 (a. 1428) fol. 1<sup>r</sup>, 9<sup>v</sup>, 10<sup>r</sup>; Nr. 1877 (a. 1468/69) fol. 3<sup>r</sup>, 11<sup>v</sup>, 30<sup>r</sup>, 34<sup>r</sup>. Erlös 1428: 10 lb 10½ s d. Ausgaben für Kaufhaus- und Wiegegeld erwähnt. Nr. 1876 fol. 10<sup>r</sup>.

269) Landesarchiv Speyer C 25 1452 April 27: Werner Weber und Peter Schmidt von Leiningen erhalten die Mühle gegen den Jahreszins von 4 lb in Erbbestand. Zur Wollverarbeitung im Raum von Speyer und Worms H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur 3, 1899, S. 86 ff.

270) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1876 fol. 6<sup>r</sup>, 8<sup>r</sup>; Nr. 318 fol. 40. Zu Kaiserslautern vgl. W. FREITAG, Die Entwicklung der Kaiserslauterer Textilindustrie seit dem 18. Jahrhundert (VeröffInstLdkde Saarland 8), 1960, S. 12 ff. Zur Versorgung der Leiningen mit Textilien vgl. auch BULL (wie Anm. 263), S. 83 ff.

heim, Leistadt, Weisenheim und Ungstein getätigt, teils indirekt, z. B. über den Schultheißen von Leistadt<sup>271</sup>). Auch den Verkauf von Holz, das zum Areal der mit 90 Maltern jährlicher Korngült einträglichsten gräflichen Mahlmühle in Mühlheim a. d. Eis gehörte, behielten sich die Leiningen vor: *der müller sol auch der weyd alleyn und nit des holzs üff dem werde genießen und wan das holz üff dem werde hauwig wirt, so mags myn gnediger herre und siner gnaden amptlude verkauffen*<sup>272</sup>).

Ferner ist Holzkohle in den leiningischen Wäldern für den Markt produziert worden, wie die Hardenburger Rechnungen von 1457 und 1488 erkennen lassen<sup>273</sup>). Dabei interessiert besonders ein genau belegtes Ankauf- und Wiederverkaufsgeschäft 1488, das zugleich über die Verbindungen der Leiningen nach Worms Aufschluß gibt: Der Hardenburger Keller bezahlte den Köhlern 14 lb 6 s d für 22 Wagen mit Holzkohle und verkaufte diese der Schlosserzunft in Worms für 36 lb 6 s d weiter, also mit einem Gewinn von 22 lb d.

Auch aus der für Hardenburg, Haßloch und Biedesheim gut bezeugten Viehwirtschaft<sup>274</sup>), die zur Deckung des Eigenbedarfs der gräflichen Burgen beitrug, ohne indes größere Käufe von Milch- und Milchprodukten, Fleisch und Eiern entbehrlich zu machen<sup>275</sup>), brachten die Leiningen Waren auf den Markt: Die Hardenburger Rechnungen von 1456 und 1488 und die Haßlocher Rechnung von 1468 verzeichnen Einnahmen aus dem Verkauf von Häuten<sup>276</sup>). An Nahrungsmitteln aus der Viehwirtschaft boten die Leiningen Schmalz auf dem Markt an<sup>277</sup>).

Mitunter sind in den Rechnungen Getreidean- und -verkäufe bezeugt. Dabei bestand für die Pferdefütterung vor allem Bedarf an Hafer. 1416 mußte z. B. der Biedesheimer Burggraf 222 Malter Hafer für 74 fl., das Malter also für ca. 8,5 s, kaufen; demgegenüber betrug die

271) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 10<sup>v</sup>, 11<sup>r</sup>. Vgl. auch Nr. 290 fol. 4<sup>r</sup>. Nr. 1875 fol. 2<sup>r</sup>: *XVIII ß d. verkaufft ich dry wagen mit holtz.*

272) FLA Zinsbuch 1484 fol. 5<sup>r</sup>.

273) FLA Lein. Rechnungen Nr. 290 fol. 4<sup>r</sup>, Nr. 318 fol. 15<sup>v</sup>, 54<sup>r</sup>. Zum Export von Holzkohle vgl. BULL (wie Anm. 263), S. 91. Auch aus der Kalkbrennerei zogen die Leiningen Einkünfte auf dem Markt. BULL, ebd. Dazu auch die Hardenburger Kellereirechnung von 1488 (Nr. 318) fol. 15<sup>v</sup>, 16<sup>r</sup>: 3 lb 8 s d Einnahmen vom Kalkbrenner, die er von 102 Maltern Kalk erlöst hat, 1 fl. von der Äbtissin von Seebach für 30 Malter, 1 lb 3 s 4 d vom Großkeller in Limburg für 37 Malter Kalk.

274) Der Hardenburger Viehhof bezeugt in FLA Lein. Rechnungen Nr. 257 fol. 8<sup>v</sup>, Nr. 318 fol. 23<sup>v</sup>, 37<sup>r</sup>. Lohnausgaben für Kuhhirten Nr. 290 fol. 6<sup>v</sup>, 9<sup>r</sup> (28 s d), Nr. 318 fol. 44<sup>r</sup> (3 lb d Gesindelohn). Zu Haßloch: Kauf von 2 Ochsen auf dem Speyerer Markt für 16 fl., dazu Ausgaben von 18 d, um die Ochsen nach Haßloch treiben zu lassen. FLA Lein. Rechnung Nr. 1876 (a. 1428) fol. 6<sup>v</sup>. Hier fol. 8<sup>v</sup> Lohn für Kuhhirten (12 s). Zu Biedesheim: 8 fl. für einen Ochsen in Worms. FLA Lein. Rechnung Nr. 317 fol. 3<sup>v</sup>.

275) Hierzu BULL (wie Anm. 263), S. 69 ff., 76 ff.

276) FLA Lein. Rechnungen Nr. 257 fol. 3<sup>r</sup> (1456 Erlös von 3 fl. und ca. 21 lb d), Nr. 1877 fol. 3<sup>r</sup> (ca. 6 lb von Schafhäuten aus Haßloch 1468), Nr. 318 fol. 16<sup>v</sup>. Vgl. auch LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 174.

277) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1876 (a. 1428) fol. 1, 2<sup>r</sup>: 418 Pfund Schmalz durch den Keller von Haßloch verkauft, das Pfund für 5 d, Summe: 8½ lb 3 s 10 d. Davon gingen 9 d für Kaufhaus- und Wiegegeld und 16 d für den Zoll ab.

Haferereinnahmen aus Eigenwirtschaft, Gülten und Zehnten in diesem Jahr nur 102,5 Malter<sup>278)</sup>. 1468, zur Zeit des größten Preisfalls für Getreide im 15. Jahrhundert<sup>279)</sup>, hatte der Keller von Haßloch für 30 Malter Hafer 6 lb 15 s d, also 4,5 s pro Malter, zu bezahlen<sup>280)</sup>. Auch kleinere Mengen Korn wurden auf den Märkten in Speyer und Bühl erworben, 1428 das Malter zu 8½ oder 9 s, davon 8 Malter mit dem Zweck, dem Abt von Weißenburg die gräfliche Gült zu entrichten<sup>281)</sup>.

Größere Getreideverkäufe betrieben die Leiningen mit Spelzen: Von den 1468 in Haßloch eingenommenen 281 Malter sind 239, rund 85 %, in drei Aktionen auf dem Speyerer Markt angeboten worden; bei einem Preis von 4 bis 5 s d pro Malter erbrachte das Geschäft Einnahmen in Höhe von 54 lb d<sup>282)</sup>. Die übrige Menge Spelzen erhielt z. T. der Hofmann als geliehenes Saatgut (20 Malter), z. T. der Bäcker in Dürkheim (22 Malter)<sup>283)</sup>. Ein Jahr später sind die Gewichte anders verteilt: Die Haßlocher Kellerei hatte Einkünfte an Spelzen in Höhe von 188 Maltern; verkauft wurden nur 83 Malter oder 44 %, das Malter für 5 bis 6 s d (= zusammen 22 lb 6 s d). 14 Malter gab der Keller an den Hofmann als Saatgut, 12 Malter in die Mühle, 29 nach Hardenburg und 50 an den Dürkheimer Bäcker<sup>284)</sup>.

Auch der Biedesheimer Burggraf hat 1416 die gesamten Spelzeneinnahmen aus Ernte und Zehnten (60 Malter nach Rücklage des Saatguts von 6 Maltern) für 24 fl. verkauft, das Malter also für ca. 10 s d. Ein Jahr später erzielte er einen Erlös von 33 fl. aus dem Verkauf von ca. 85 Maltern, sofern man den gleichen Malterpreis wie 1416 unterstellt; die Spelzeneinnahmen betragen 1417 102 Malter (80 Ernte, 22 Zehnt zu Biedesheim)<sup>285)</sup>.

Die vornehmliche, z. T. sogar ausschließliche Verwendung der Spelzeneinkünfte in Biedesheim und Haßloch zu Verkaufszwecken läßt erkennen, daß die Leiningen Agrarwirtschaft an diesen Orten eine Getreideart durchaus marktorientiert produziert hat. Dabei ist beachtenswert, daß die Belege für solche größeren Verkaufsgeschäfte von jenen gräflichen Besitzungen stammen, die noch im 15. Jahrhundert im Eigenbau oder zumindest Halbbau bewirtschaftet wurden. Denn ein Grund für die Marktorientierung waren sicher die von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallenden Ernteerträge, über die der Grundherr teils ganz, teils zur Hälfte

278) FLA Lein. Rechnungen Nr. 317 fol. 2<sup>v</sup> (fol. 8<sup>v</sup> zu 1417: 25 Malter zu einem Malterpreis von 10 s). Zum Haferbedarf der Grafen von Katzenelnbogen LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 177.

279) ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 104), S. 69ff., hier S. 73.

280) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1877 fol. 10<sup>r</sup>. Vgl. auch oben S. 220 Anm. 243.

281) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1876 fol. 6<sup>v</sup>, 7<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>.

282) FLA Lein. Rechnungen Nr. 1877 fol. 3<sup>r</sup>. Auch die Katzenelnbogener Grafen verkauften Spelzen. LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 177.

283) Ebd. fol. 26<sup>v</sup>.

284) Ebd. fol. 42<sup>v</sup>.

285) FLA Lein. Rechnungen Nr. 317 fol. 2<sup>r</sup>, 6<sup>v</sup>, 7<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>. 1416 verkaufte der Biedesheimer Burggraf außerdem 3 Malter Weizen für 27 s d. Ebd. fol. 2<sup>r</sup>.

verfügen konnte. War die Ernte gut, so bot es sich an, die über den regulären Bedarf hinausgehenden Überschüsse der Ernte auf den Markt zu bringen<sup>286</sup>).

Ganz anders die Struktur der Hardenburger Wirtschaft: Ihre Getreideeinnahmen bestanden in fixierten Gülten. Daher ergab sich dort in der Regel kein Anlaß, den Markt für den größeren Absatz nicht benötigter Naturaleinnahmen einzuschalten. In kleinem Umfang hat die Hardenburger Kellerei allerdings durchaus Getreidegeschäfte abgewickelt: So ließ sie sich 1488 zunächst die aus Großbockenheim jährlich fälligen 8 Malter Weizen kommen, verkaufte sie dann aber an einen Bauern für 3 lb 8 s d, das Malter also für 8½ s d. Das gleiche geschah mit den 14 Maltern Spelzen und 8 Maltern Weizen vom Zehnten in Weisenheim a. Berg; sie erhielt Hensel in der Fronmühle für 9 lb 1 s d, das Malter jetzt für 12 s d gerechnet<sup>287</sup>). Das erste Kaufgeschäft mit dem niedrigen Weizenpreis fand im Frühjahr, das zweite mit dem höheren kurz vor der Ernte statt; die Preise wurden also an der allgemeinen Angebot-Nachfrage-Situation orientiert<sup>288</sup>).

Im gleichen Jahr – nach der Reihenfolge der Rechnungseinträge im Herbst – verkaufte dann der Keller den Köhlern und Werkleuten 11 Malter Korn zum Preis von ½ fl. (= 13 s d) pro Malter<sup>289</sup>) und erlöste aus dem Verkauf von Tüchern, die nach der Entlohnung des Gesindes übriggeblieben war, 5 s 10 d<sup>290</sup>). Solche kleineren Geschäfte, die oft gar nicht über den Markt abgewickelt wurden, waren wohl in der Regel durch momentanen Geldbedarf veranlaßt, wie ein Eintrag in der Haßlocher Rechnung von 1428 explizit zeigt: Der Keller verkaufte 6 Malter Korn für 3½ lb 3 s d (das Malter für 8½ s 4 d), als er dem Hofmann Heilman das Schnittgeld (4 lb d) geben mußte<sup>291</sup>).

Die Einkünfte, die den Grafen aus dem Verkauf von Produkten aus der Grundherrschaft erwachsen, konnten sicher genauso wenig wie die Versuche, den schwindenden Renteneinnahmen durch Eingriff in die bäuerlichen Besitzrechte zu begegnen, die Wirtschaftslage der Leiningen auf Dauer verbessern. Zudem war es ihnen auch nicht gelungen, im Schatten der Reichsstädte Speyer, Worms und Kaiserslautern einen Markt von Bedeutung zu errichten, von dem sie umfängliche Zolleinnahmen hätten erwarten können. Landau im Speyergau, Gründung Graf Emichs IV. von Leiningen in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts, ging 1290 an das Reich

286) Sicher wird man insgesamt nicht von einer Produktion für den Markt sprechen können, wie das auch LACHMANN, Höfe (wie Anm. 2), S. 178f. für die Höfe der Katzenelnbogener Obergrafschaft festgestellt hat. Doch vgl. zur Vermarktung von Produkten durch den Adel auch SABLONIER (wie Anm. 203), S. 244f. – Das gleiche Bild einer begrenzten Marktorientierung bieten die im FLA erhaltenen Brumather Rechnungen von 1415, 1425 und 1447 (Lein. Rechnungen Nr. 314–316) mit den Rubriken »Einnahmen an verkauftem Korn, – an verkauftem Wein«. Auch hier finden sich zahlreiche Hinweise auf Eigenwirtschaft.

287) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 12<sup>r</sup>, 13<sup>r</sup>.

288) Das erste ist undatiert, aber zwischen den Einnahmen der Fasnachtshühner notiert. Das zweite geschah am Lorenztag (10. August). Zum Anstieg des Kornpreises kurz vor der Ernte vgl. auch LACHMANN, Höfe (wie Anm. 27), S. 179.

289) FLA Lein. Rechnungen Nr. 318 fol. 14<sup>r</sup>.

290) Ebd. fol. 12<sup>r</sup>.

291) FLA. Lein. Rechnungen Nr. 1876 fol. 1<sup>r</sup>. Zum Schnittgeld oben S. 201f.

verloren<sup>292)</sup>, und der 1290 bezeugte Plan Graf Friedrichs IV. von Leiningen, Neustadt bei Dagsburg zu gründen, wurde nicht verwirklicht<sup>293)</sup>. Im 15. Jahrhundert nahmen die Leiningen lediglich geringfügigen Zoll aus den Jahrmärkten auf dem Michelsberg und in Schönfeld bei Dürkheim, in Haßloch und Kleinkarlbach ein<sup>294)</sup>.

Dennoch hat die Vermarktung von Produkten in der leiningischen Wirtschaftsführung sicher eine Rolle gespielt. Dabei zeigte die Untersuchung, daß je nach grundherrschaftlicher Organisationsform ganz verschiedene Bereiche der Produktion marktbezogen waren: Die Biedesheimer und Haßlocher Wirtschaftszentren als Eigen-, bzw. Halbbaubetriebe vermarkteten Getreide, während von der Hardenburg aus, die Getreide fast ausschließlich über Gülten bezog, Produkte aus den Sonderwirtschaften wie Vieh- und Schafzucht und aus der Forstwirtschaft abgesetzt wurden.

### *Zusammenfassung*

In der spezifischen Ausprägung der Marktverbindung spiegelt sich also die Vielfalt der Typen von Grundherrschaft wider, die die Grafen von Leiningen im 15. Jahrhundert ausübten. Dabei ist unverkennbar, daß sich – zumindest in der Getreideproduktion – die Gewichte von der Eigenwirtschaft weg zum Halbbau, dann zur Zeitleihe mit fixierter Gülte und schließlich zur Erbleihe verschoben haben, wie an Einzelbeispielen des Mettenheimer Besitzes gezeigt werden konnte.

Vereinzelte erhielt sich noch der Halbbau bis in das 16. Jahrhundert hinein wie in Haßloch, und in der Nähe der Hardenburg gelegene Höfe wie Erpolzheim und Weilach blieben im Temporalbestand; doch das Gros der Baugüter war Ende des 15. Jahrhunderts erblich verliehen. Als Zeit- wie Erbpächter begegnen dabei häufig die Schultheißen der zugehörigen oder benachbarten Gemeinden, über die die Leiningen die Ortsherrschaft ausübten.

Mit der Veränderung der bäuerlichen Besitzrechte verkleinerte sich stufenweise der Dispositionsspielraum des Grundherrn: Gegenüber der Eigenwirtschaft brachte bereits das Pachtsystem im Halbbau eine Einschränkung, wenngleich die anfänglich kurze Leihfrist von sechs Jahren, die prozentuale Beteiligung an den Ernteerträgen und die detaillierten Anbauvorschriften dem Grundherrn Zugriff und Einfluß durchaus noch erhielten. Der Temporalbestand mit einer Pachtfrist von zehn Jahren (Mettenheim, Otters-

292) Dazu KAUL (wie Anm. 17), S. 279f., TH. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröff. des Max-Planck-Inst. für G. 44), 1976, S. 113f., Regesta Imperii 6/1 Nr. 168, TOUSSAINT, Grafschaften, S. 1084 und DERS., Grafen (wie Anm. 14), S. 323 mit Anm. 1.

293) Dazu MARTIN (wie vorige Anm.), S. 125, 208. Regesta Imperii 6/1 Nr. 2343.

294) Erwähnenswert die Einnahmen vom Michelsberg: FLA Lein. Rechnungen Nr. 257 fol. 3<sup>r</sup> (6 lb 15 s d); Nr. 290 fol. 3<sup>r</sup> (8 lb d); Nr. 318 fol. 13<sup>v</sup> (7 lb 16 s 4 d). Dazu vgl. die Urkunde Graf Emichs VI. von 1443 Aug. 25 (FLA Lein. Urk.), in der er den Schirm für die Kaufleute auf dem Schönfelder (14. September) und Michelsberger Jahrmarkt (29. September) auf je 5 Tage ausdehnt.

heim, Weilach, Mühle in Mühlheim a. d. Eis) oder zwanzig Jahren (Erpolzheim, Weilach seit 1532) und mit fester Gülte vergrößerte dann die Distanz zwischen Grundherrn und Besitz spürbar, und die Erbleihe ging schließlich noch einen Schritt weiter.

Die Vielfalt der Grundherrschaftstypen und ihr Nebeneinander, bzw. ihre kurzfristige Folge im 15. Jahrhundert boten die Möglichkeit, die Reaktion der Grafen von Leiningen auf die Tendenz des bäuerlichen Besitzrechts zur Erbleihe mit fixierter Gülte zu untersuchen. Es zeigte sich, daß der Grundherr nicht nur im Halbbausystem, sondern auch in Fällen von Zeitpacht mit Zinspflicht (Mettenheim) eine gewisse Mitsprache bei der Bewirtschaftung des Bodens beanspruchte. Und auch wenn der Besitz erblich verliehen war, hatten die Grafen eine Handhabe: So nahmen sie die Säumigkeit des Beständers, den Zins zu entrichten, zum Anlaß, eine Entschädigung für sich zu erreichen, indem sie die Besserung, den »Bonus« des Pächters, mit der Lieferschuld verrechneten und – als Sicherung für die Zukunft – die verpönte Erhöhung des Pachtzinses betrieben. Allerdings garantierten solche Eingriffe des Grundherrn keineswegs eine Lösung des Lieferproblems, wie der Eintrag zu Leistadt im Zinsbuch 1519ff. zum Jahr 1523 zeigt: Der Hofmann, der an Stelle der Erben des verstorbenen Schultheißen als bisherigem Erbbeständer das Gut bewirtschaftete, blieb genauso wie sein Vorgänger alle 14 Malter Korn schuldig<sup>295)</sup>.

In dem Maße, in dem der Getreideanbau auf den großen Baugütern durch Verpachtung immer mehr dem Zugriff der Grafen von Leiningen entzogen wurde, haben sie Sonderkulturen wie Obst- und Weingärten und Sonderwirtschaften wie Vieh- und Schafzucht intensiviert. Die Bewirtschaftung dieser Sonderkulturen in Eigenbesitz ließen sie durch Fron- und Lohnarbeit verrichten, wie vor allem die Hardenburger Rechnungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erkennen lassen. Konnten die Leinger auf die aus der Gerichtsherrschaft beanspruchten Frondienste der Dörfer zur Bebauung des Eigenbesitzes auch noch am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts zurückgreifen, so entstanden zur gleichen Zeit beträchtliche Spannungen zwischen der Herrschaft und den Gemeinden wegen anderer ungemessener Hand- und Spanndienste; die Guntersblumer Revolte von 1495/96 und die umfassende Vereinbarung zwischen Emich VIII. und den Gemeinden seiner Grafschaft von 1510 legen hiervon Zeugnis ab<sup>296)</sup>.

Je schwieriger es für die Grafen wurde, unbezahlte Dienste von ihren Untertanen geleistet zu bekommen, um so wichtiger wurde das Instrument der Leihherrschaft. Dies lassen die Überlieferung von Leibeigenschaftsreversen und Leibbedeverzeichnissen am Ende des 15. Jahrhunderts ebenso wie der Vertrag zwischen der Pfalz und Leiningen von 1521 erkennen<sup>297)</sup>. Auch für Ämter wie das des Kellers als Verwalter einer Grundherrschaft zogen die Grafen Leibeigene heran<sup>298)</sup>, und so dürfte deutlich geworden sein, wie sehr in der Grafschaft

295) Vgl. oben S. 219.

296) Vgl. oben S. 210f.

297) Vgl. oben S. 217.

298) Vgl. oben S. 216.

Leiningen die verschiedenen Rechte aus Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft im 15. Jahrhundert ineinandergriffen, voneinander abhängig waren und die Beziehung zwischen den Leiningern und ihren Bauern in vielfältiger Weise bestimmten.

*Abkürzungen:* FLA = Fürstlich Leiningensches Archiv Amorbach; fl. = Gulden (= 26 s); lb = Pfund Heller (= 20 s); s = Schilling (= 12 d); d = Heller.

*Korrekturnachtrag:* Die Arbeit von H. MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert (QForschHessG 39), 1980, ist erst nach Abschluß des Manuskripts erschienen und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden. – Die in Anm. 14 genannte Arbeit von I. Toussaint ist 1982 unter dem gleichen Titel bei Thorbecke, Sigmaringen, erschienen.